



**Planfeststellungsbeschluss
zum Vorhaben
„Änderung und Erweiterung
Kiessandtagebau Hartmannsdorf II“
inklusive
der 1. Änderung des Rahmenbetriebsplans

der Firma
Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg**

Inhaltsverzeichnis

1.	Entscheidung über die Planfeststellung	7
2.	Eingeschlossene Entscheidungen.....	7
2.1	Planfeststellung des Gewässerausbaus.....	7
2.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung	8
2.3	Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 9 BWaldG	9
2.4	Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot der Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope.....	10
3.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	10
3.1	Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus dem Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für Versorgung der Büro-, Sozial- und Laborcontainer	11
3.1.1.	Entscheidung	11
3.1.2	Dauer der Gewässerbenutzung	11
3.1.3	Örtliche Lage der Gewässerbenutzung	11
3.1.4	Lage zu Schutzgebieten.....	11
3.1.5	Art der Gewässerbenutzung.....	11
3.1.6	Zweck der Gewässerbenutzung.....	11
3.1.7	Umfang der Gewässerbenutzung.....	11
3.1.8	Unterlagen.....	12
3.2	Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG für Aufbereitung des Gewinnungsmaterials in der Nassklassieranlage	12
3.2.1.	Entscheidung	12
3.2.2	Dauer der Gewässerbenutzung	12
3.2.3	Örtliche Lage der Entnahme des Wassers aus dem Kieselsee	12
3.2.4	Lage zu Schutzgebieten.....	13
3.2.5	Art der Gewässerbenutzung.....	13
3.2.6	Zweck der Gewässerbenutzung.....	13
3.2.7	Umfang der Gewässerbenutzung.....	13
3.2.8	Unterlagen.....	13

3.3	Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für Einleiten des ablaufenden Brauchwassers und der nicht verwertbaren Feinsande in den Kiessee.....	13
3.3.1.	Entscheidung	13
3.3.2	Dauer der Gewässerbenutzung	13
3.3.3	Örtliche Lage der Gewässerbenutzung	13
3.3.4	Lage zu Schutzgebieten.....	14
3.3.5	Art der Gewässerbenutzung.....	14
3.3.6	Zweck der Gewässerbenutzung	14
3.3.7	Umfang der Gewässerbenutzung.....	14
3.3.8	Unterlagen.....	14
3.4	Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen 3.1 – 3.3.....	15
3.4.1	Allgemeines.....	15
3.4.2	Entnahme aus dem Grundwasser mittels Filterbrunnen.....	15
3.4.3	Entnahme aus dem Kiessee und Einleitung in den Kiessee	16
3.5	Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23.10.2018	17
4.	Planfestgestellte Unterlagen	17
5.	Nebenbestimmungen	19
5.1	Sicherheitsleistung	19
5.2	Aufbewahrung	20
5.3	Sicherung des Abbaugeländes	20
5.4	Betriebsführung	20
5.5	Wasserwirtschaft.....	22
5.6	Abfall/Altlasten	23
5.7	Waldumwandlung/Erstaufforstung.....	24
5.8	Naturschutz und Wiedernutzbarmachung	26
5.8.1	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	26
5.8.2	Maßnahmen der Vorfeldberäumung.....	27
5.8.3	Wiedernutzbarmachung	32
5.8.4	Ökologische Betriebsbegleitung.....	33
6.	Kostenentscheidung.....	34

7.	Hinweise.....	34
8.	Begründung.....	35
8.1	Darstellung des Vorhabens.....	35
8.2	Verfahrensverlauf.....	37
8.3	Rechtsgrundlagen des Planfeststellungsbeschlusses.....	39
8.4	Zulassungsfähigkeit des Vorhabens.....	41
8.4.1	Zuständigkeit.....	41
8.4.2	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Umweltverträglichkeitsprüfung) gem. § 11 und 12 UVPG.....	41
8.4.2.1	Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit.....	44
8.4.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	44
8.4.2.2.1	Schutzgut Pflanzen/biologische Vielfalt.....	45
8.4.2.2.2	Schutzgut Tiere/biologische Vielfalt.....	45
8.4.2.3	Schutzgut Boden.....	50
8.4.2.4	Schutzgut Wasser.....	52
8.4.2.5	Schutzgut Luft und Klima.....	55
8.4.2.6	Schutzgut Landschaft.....	55
8.4.2.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	56
8.4.2.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.....	57
8.4.2.9	Zusammenfassung.....	57
8.4.3	Gemeinwohlziel.....	58
8.4.4	Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG.....	59
8.4.5	Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen.....	61
8.4.5.1	Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).....	61
8.4.5.2	Begründung der Entscheidungen zum Natur- und Landschaftsschutz.....	72
8.4.5.2.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung (§§ 14 ff BNatSchG).....	72
8.4.5.2.2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.....	76
8.4.5.2.3	Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebietsschutz).....	81
8.4.6	Öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG.....	85
8.4.6.1	Raumordnung und Landes- und Regionalplanung.....	85

8.4.6.2	Bauplanungsrecht	86
8.4.6.3	Verkehr.....	86
8.4.6.4	Immissionsschutz.....	87
8.4.6.5	Altlasten, Abfall und Bodenschutz.....	87
8.4.6.6	Wasserwirtschaftliche Belange	88
8.4.6.7	Denkmalschutz.....	89
8.4.6.8	Vorsorgender Umweltschutz	89
8.4.6.9	Landwirtschaft	90
8.4.6.10	Eigentumsschutz.....	90
8.4.7	Begründung der Nebenbestimmungen.....	91
8.4.7.1	Allgemein	91
8.4.7.2	Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Wiedernutzbarmachung....	91
8.5	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen	93
8.5.1	Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen.....	93
8.5.1.1	Träger öffentlicher Belange und Verbände.....	93
8.5.1.1.1	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 v. 16.01.2018, v. 25.05.2018 und v. 24.06.2021	93
8.5.1.1.2	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde v. 12.12.2017 und v. 12.07.2021.....	95
8.5.1.1.3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben v. 07.12.2017 und v. 01.07.2021	97
8.5.1.1.4	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände v. 23.06.2021.....	97
8.5.1.1.5	Landkreis Oder-Spree v. 11.12.2017, v. 22.06.2021 und v. 28.06.2021	100
8.5.1.1.6	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) v. 14.12.2017.....	102
8.5.1.1.7	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst v. 15.06.2021	102
8.5.1.1.8	GASCADE Gastransport GmbH v. 23.10.2017 und v. 29.06.2021	103
8.5.1.1.9	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (MVL) v. 02.11.2017 und v. 08.07.2021	103
8.5.1.1.10	E.DIS Netz GmbH (edis) v. 02.11.2017 und v. 24.06.2021	103
8.5.1.1.11	Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom) v. 02.06.2021	104
8.5.1.2	Einwendungen Privater.....	104

9.0	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	104
9.1	Antragsgegenstand	104
9.2	Zuständigkeit.....	105
9.3	Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	105
9.4.	Kostenentscheidung wasserrechtliche Erlaubnisse.....	106
10.	Gesamtabwägung	107
11.	Begründung der Kostenentscheidung	109
12.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	109
12.1	Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren	109
12.2	Rechtsbehelfsbelehrung zum Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis.....	109
Anlage 1: Lageplan des Rahmenbetriebsplans.....		111
Anlage 2: Eckpunktkoordinaten des Rahmenbetriebsplans		112

Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben

„Änderung und Erweiterung Kiessandtagebau Hartmannsdorf II“ inklusive der 1. Änderung des Rahmenbetriebsplans

der Firma Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg

1. Entscheidung über die Planfeststellung

Auf der Grundlage des § 52 Abs. 2a, 2b und Abs. 4 i. V. m. den §§ 48 Abs. 2, 55, 56, 57a und 57c des BBergG i. V. m. § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) der UVP-V Bergbau i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG lässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - im Folgenden LBGR genannt - den Rahmenbetriebsplan „Änderung und Erweiterung Kiessandtagebau Hartmannsdorf II inklusive der 1. Änderung des Rahmenbetriebsplans“, eingereicht mit Schreiben vom 28.10.2016 und aktualisiert mit Datum vom 10.10.2022 durch die Firma Sand+Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt - für den Geltungszeitraum bis zum 31.12.2032 entsprechend den unter 4. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter 5. genannten Nebenbestimmungen zu.

Diese Zulassung umfasst die Restgewinnung in der bereits mit Beschluss vom 16.04.1998 genehmigten Rahmenbetriebsplanfläche, die Gewinnung von Kiesen und Sanden im Nassschnitt innerhalb der beantragten Erweiterungsfläche von 54,0 ha sowie die Wiedernutzbarmachung der bisher insgesamt bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche von 126,3 ha gemäß Anlage 1 des Rahmenbetriebsplans.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 8 ff. WHG).

Mit Eintreten der Rechtskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses tritt der bis zum 31.12.2022 befristete Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben „Kiessandtagebau Hartmannsdorf II“ vom 16.04.1998 außer Kraft.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

2.1 Planfeststellung des Gewässerausbaus

Gemäß § 68 WHG i. V. m. § 92 BbgWG wird der Ausbau von zwei Gewässern durch Freilegung des Grundwasserspiegels zum Zweck der Kiessandgewinnung im Tagebau Hartmannsdorf II auf der Grundlage der unter 4. aufgeführten Antragsunterlagen und

nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter 5. planfestgestellt. Die Unterhaltung der Gewässer obliegt der Vorhabenträgerin.

Angaben zum Gewässerausbau:

	Nordsee	Südsee inkl. Transportkanal
Seeoberfläche	ca. 23,2 ha	ca. 56,7 ha
mittlere Wasserspiegellage	+ 35,79 m NN	+ 37,76 m NN
Seetiefe im Tagebausee in der Flachwasserzone	ø 16 m ca. 2 m	ø 16 m ca. 2 m
maximale Ausdehnung	N-S: ca. 400 m E-W: ca. 850 m	N-S: ca. 600 m E-W: ca. 2.200 m
Länge der Uferlinie	ca. 2.600 m	ca. 6.200 m
Seegattung	Landschaftssee	Landschaftssee
vorgesehene Hauptfolge- nutzung	Naturschutz	Naturschutz
Örtliche Lage	Land: Brandenburg Landkreis: Oder-Spree Amt: Spreehagen Gemarkung: Hartmannsdorf Flur: 11, Flurstück: 59 Flur:10, Flurstück: 55 Flur:3, Flurstück: 256, 217	Land: Brandenburg Landkreis: Oder-Spree Amt: Spreehagen Gemarkung: Hartmannsdorf Flur: 11, Flurstück: 59 Flur:10, Flurstück: 41, 43, 55 Flur:3, Flurstück: 219, 8-13, 15- 18, 222 - 234,

2.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Entscheidung über die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz-N 1).

2.3 Genehmigung zur Umwandlung von Wald nach § 9 BWaldG

Für die Erweiterungsfläche wird gemäß § 9 BWaldG i. V. m. § 8 LWaldG die dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart von insgesamt 42,32 ha Wald im Sinne des § 2 LWaldG nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen und der Nebenbestimmungen unter Punkt 5.7 genehmigt.

Von der Waldumwandlung sind folgende Flurstücke anteilig berührt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße [m ²]	davon Umwandlungsfläche [m ²] dauerhaft
Hartmannsdorf	3	255	7.417	820
Hartmannsdorf	3	256	51.848	5.430
Hartmannsdorf	10	10	957	269
Hartmannsdorf	10	11	444	187
Hartmannsdorf	10	41	85.561	361
Hartmannsdorf	10	43	6.558	39
Hartmannsdorf	10	45	16.683	535
Hartmannsdorf	10	54	32.564	5.006
Hartmannsdorf	10	55	477.610	126.574
Hartmannsdorf	11	32	19.464	6.902
Hartmannsdorf	11	39	15.982	30
Hartmannsdorf	11	40	93.279	16.840
Hartmannsdorf	11	57	66.208	15.214
Hartmannsdorf	11	59	601.656	244.956
			Σ	423.163

2.4 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot der Zerstörung oder sonstiger erheblicher Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Der Vorhabenträgerin wird hiermit gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. v. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG für die Beseitigung bzw. erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope erteilt.

Biotopeverlust und Kompensation

In Anspruch genommene gesetzlich geschützte Biotope	Umfang	Kompensationsverhältnis	Kompensationsumfang
Sand-Trockenrasen (05121)	1,5 ha	1:2	3,0 ha Entwicklung von nährstoffarmen, lichten, trockenen Standorten (Sand-Trockenrasen 05121 mit max. 10 % Gehölzanteil) durch Mahd- und Sodenübertragung (Maßnahme A5 insgesamt 8,0 ha, anteilig 3,0 ha)
Trockene-Sandheide (06102)	1,9 ha	1:2	3,8 ha, Entwicklung abgestufter Waldränder mit Sand-Heide-Charakter (06102) Maßnahme A4 (insgesamt 9,8 ha anteilig 3,8 ha)
Kiefern-Vorwald (82819)	2,2 ha	1:2	4,4 ha, Entwicklung abgestufter Waldränder mit Sand-Heide-Charakter Maßnahme A4 (Maßnahme insgesamt: 9,8 ha anteilig 4,4 ha)

3. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Durch die Umverlegung der Aufbereitungsanlage ist es erforderlich, den Brunnenstandort für die Versorgung der Büro-, Sozial- und Laborcontainer zu verlegen sowie die Standorte der Entnahme- und Einleitstellen des für die Aufbereitung erforderlichen Wassers aus dem Gewinnungssee den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Geschäftszeichen h75-8.1-1-1 vom 23.10.2018 für den Tagebau Hartmannsdorf II wird wie folgt geändert und neu gefasst:

3.1 Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus dem Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für die Versorgung der Büro-, Sozial- und Laborcontainer

3.1.1. Entscheidung

Gemäß der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10, 11 Abs. 1, 12, 13, 27 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), wird der Sand+Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg auf Antrag vom 25.10.2016, zuletzt aktualisiert am 10.10.2022, unbeschadet der Rechte Dritter im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde die widerrufliche

Erlaubnis

erteilt, zur Wasserversorgung des Sanitär- und Sozialtrakts Wasser aus dem Grundwasser über einen Brunnen zu entnehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)

3.1.2 Dauer der Gewässerbenutzung

Die Erlaubnis wird unbefristet bis zum Abschluss der Gewinnungsarbeiten erteilt.

3.1.3 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Land: Brandenburg
Landkreis: Oder-Spree
Gemeinde: Amt Spreenhagen
Gemarkung: Hartmannsdorf, Flur 11, Flurstück 32
Brunnenstandort: RW: 54 18 040
HW: 58 00 770

Die Gewässerbenutzung erfolgt über einen Brunnen, der am neuen Standort der Tages- und Aufbereitungsanlagen errichtet wird.

3.1.4 Lage zu Schutzgebieten

kein Trinkwasserschutzgebiet

3.1.5 Art der Gewässerbenutzung

Entnahme des Wassers aus dem Grundwasserleiter über einen Brunnen zur Versorgung des Sanitär- und Sozialtrakts.

3.1.6 Zweck der Gewässerbenutzung

Bereitstellung von Wasser für die Versorgung im Bereich des Sanitär- und Sozialtrakts am neuen Standort.

3.1.7 Umfang der Gewässerbenutzung

200 m³/a

3.1.8 Unterlagen

Planunterlagen zu 4. mit Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23.10.2018 (Anlage 32 des Rahmenbetriebsplans).

3.2 Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG für Aufbereitung des Gewinnungsmaterials in der Nassklassieranlage

3.2.1. Entscheidung

Gemäß der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10, 11 Abs. 1, 12, 13, 27 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), wird der Sand+Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg auf Antrag vom 16.10.2016, zuletzt aktualisiert am 10.10.2022, unbeschadet der Rechte Dritter im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde die widerrufliche

Erlaubnis

erteilt, für die Aufbereitung des Gewinnungsmaterials in der Nassklassieranlage Wasser aus oberirdischen Gewässern (Kiessee) zu entnehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

3.2.2. Dauer der Gewässerbenutzung

Die Erlaubnis wird unbefristet bis zum Abschluss der Gewinnungsarbeiten erteilt.

3.2.3. Örtliche Lage der Entnahme des Wassers aus dem Kiessee

Land: Brandenburg

Landkreis: Oder-Spree

Gemeinde: Amt Spreenhagen

Gemarkung: Hartmannsdorf, Flur 11, Flst. 59 und Flur 10, Flst. 55

Während des Betriebszeitraumes werden zwei Entnahmestellen existieren in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt. Sie werden nicht gleichzeitig betrieben. Die Entnahmestellen für das Prozesswasser aus dem Kiessee für die Aufbereitung in der Nassklassieranlage besitzen folgende Koordinaten:

Entnahmestelle 1: RW: 54 18 280

HW: 58 01 020

Entnahmestelle 2: RW: 54 18 110

HW: 58 00 780

Dargestellt sind die Entnahmestellen in Anlage 17 der Planunterlagen.

3.2.4. Lage zu Schutzgebieten

kein Trinkwasserschutzgebiet

3.2.5. Art der Gewässerbenutzung

Entnahme von Wasser aus dem Kiessee durch zwei auf Pontons installierte Kreiselpumpen.

3.2.6. Zweck der Gewässerbenutzung

Bereitstellung von Prozesswasser für die Aufbereitung des gewonnenen Kiessands in der Nassaufbereitungsanlage.

3.2.7 Umfang und Zeitraum der Gewässerbenutzung

	<u>m³/h</u>	<u>m³/d</u>	<u>m³/a</u>
Entnahmemenge	600	9.000	1.305.000

Der Zeitraum der Gewässerbenutzung erstreckt sich bis zur Beendigung der Gewinnungstätigkeit im Abbaufeld.

3.2.8. Unterlagen

Planunterlagen zu 4. mit Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23.10.2018 (Anlage 32 des Rahmenbetriebsplans)

3.3 Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für Einleiten des ablaufenden Brauchwassers und der nicht verwertbaren Feinsande in den Kiessee

3.3.1 Entscheidung

Gemäß der §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10, 11 Abs. 1, 12, 13, 27 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den §§ 28 und 29 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) wird der Sand+Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg auf Antrag vom 16.10.2016, zuletzt aktualisiert am 10.10.2022, unbeschadet der Rechte Dritter im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde die widerrufliche

Erlaubnis

erteilt, Stoffe (ablaufendes Brauchwasser inkl. nicht verwertbarer Feinsande) in Gewässer einzuleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

3.3.2 Dauer der Gewässerbenutzung

Die Erlaubnis wird unbefristet bis zum Abschluss der Gewinnungsarbeiten erteilt.

3.3.3 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Land: Brandenburg

Landkreis: Oder-Spree

Gemeinde: Amt Spreehagen
Gemarkung: Hartmannsdorf, Flur 10, Flurstück 55
Einleitstelle: RW: 54 18 460
HW: 58 00 850

Aufgrund der flächenhaften Entwicklung der Spülfelder ist die Einleitstelle für das Wasser-Sand-Gemisch aus der Nassaufbereitungsanlage mit den jeweiligen Hauptbetriebsplänen zu aktualisieren und als Änderung der Erlaubnis zu beantragen.

3.3.4 Lage zu Schutzgebieten

kein Trinkwasserschutzgebiet

3.3.5 Art der Gewässerbenutzung

Einleiten von Stoffen (Brauchwasser inkl. nichtverwertbarer Feinsande als Wasser-Sand-Gemisch) in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) durch Wasserrücklauf über einen Rundeindicker und eine Sammelleitung in den Kiessee. Die Verspülung erfolgt über eine PE Leitung.

3.3.6 Zweck der Gewässerbenutzung

Ablauf des Brauchwassers und nicht verwertbarer Feinsande in Form eines Wasser-Sand-Gemischs aus der Rohstoffaufbereitung u. a. auch zur Herstellung von Spülflächen aus grubeneigenem Material in Tagebaubereichen entsprechend den vorliegenden Grundwassermodell-Berechnungen (Anlage 13.1 des Rahmenbetriebsplans).

3.3.7 Umfang der Gewässerbenutzung

Einleitmenge Brauchwasser:

<u>m³/h</u>	<u>m³/d</u>	<u>m³/a</u>
594	8.910	1.291.950

Anmerkung: Die Menge des rückzuführenden Wassers entspricht der Fördermenge abzüglich 3% Verdunstungs- und Restfeuchteverluste bezogen auf die Abgabemenge von 200 t/h.

Einleitmenge nicht verwertbarer Feinsande:

<u>m³/h</u>	<u>m³/d</u>	<u>m³/a</u>
45 m ³ /h	1.034 m ³ /d	300.000 m ³ /a

3.3.8 Unterlagen

Planunterlagen zu 4. mit Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23.10.2018 (Anlage 32 des Rahmenbetriebsplans)

3.4 Nebenbestimmungen zu den Erlaubnissen 3.1 – 3.3

3.4.1 Allgemeines

- 3.4.1.1 Die Gewässerbenutzung (Grundwasserentnahme, Oberflächenwasserentnahme und Einleitung von Stoffen in das Gewässer) erfolgt auf der Grundlage des Antrags auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23.10.2018 gemäß Anlage 32 des Rahmenbetriebsplans sowie dieser wasserrechtlichen Erlaubnisse.
- 3.4.1.2 Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.
- 3.4.1.3 Die Anlagen zur Gewässerbenutzung sind nach den DIN-Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu betreiben.
- 3.4.1.4 Diese Erlaubnis, die Dokumentationen zur Gewässerbenutzung und die dazugehörigen Unterlagen sind über die Dauer des bergbaulichen Vorhabens aufzubewahren.
- 3.4.1.5 Jeder Wechsel des Erlaubnisinhabers ist dem LBGR Brandenburg unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen. Das gilt auch dann, wenn einem Dritten die Gewässerbenutzung übertragen oder eine Mitbenutzung eingeräumt werden soll.

3.4.2 Entnahme aus dem Grundwasser mittels Filterbrunnen

- 3.4.2.1 Die Entnahme von Grundwasser zur Absicherung des Sanitärwasserbedarfs im Büro- und Sanitärbereich hat nach vorheriger Zustimmung und bei regelmäßiger Überwachung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Oder-Spree zu erfolgen. Der jeweilige Nachweis darüber ist dem LBGR unaufgefordert zu übergeben.
- Die Wasserentnahmeeinrichtungen im Büro- und Sozialcontainer sind deutlich sichtbar mit der Beschilderung „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.
- 3.4.2.2 Im Sinne der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) handelt es sich bei dieser Anlage um eine Wasserversorgungsanlage gem. § 3 Nr. 2b. Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe c vorliegt (dezentrale kleine Wasserwerke).
- Die Entnahmemengen des Grundwassers mittels Filterbrunnen sind zu registrieren, prüffähig in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen, als Monatssumme zu registrieren und dem LBGR bis zum 31.03. des Folgejahres (jährlich) in schriftlicher und ausgewerteter Form (tabellarisch, grafisch) zu übergeben.
- 3.4.2.3 Das Schmutzwasser ist in eine abflusslose Sammelgrube zu leiten und durch einen eingetragenen öffentlichen Entsorger abzufahren. Die entsprechenden

Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und auf Verlangen dem LBGR vorzulegen.

3.4.3 Entnahme aus dem Kiessee und Einleitung in den Kiessee

3.4.3.1 Die Entnahmemenge aus dem Kiessee ist kontinuierlich zu messen, prüffähig im Betriebstagebuch aufzuzeichnen, als Monatssumme zu registrieren und dem LBGR in ausgewerteter Form bis zum 31.03. des Folgejahres zu übergeben.

3.4.3.2 Das Grundwassermonitoring ist entsprechend Punkt 5.5 - Wasserwirtschaft dieses Planfeststellungsbeschlusses durchzuführen.

3.4.3.3 Durch den Betreiber der Anlagen ist sicherzustellen, dass das nach Durchlauf der Nassklassieranlage mit Trübe angereicherte Brauchwasser/Rücklaufwasser frei ist von Verunreinigungen, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grundwassers beeinträchtigen können.

Hierzu ist das Brauchwasser/Rücklaufwasser vor Rückleitung in den Baggersee 2x jährlich von einem unabhängigen akkreditierten Labor gemäß DIN-Vorschriften zu beproben und auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

- pH-Wert
- Temperatur °C
- elektr. Leitfähigkeit $\mu\text{S}/\text{cm}$
- abfiltrierbare Stoffe
- Kohlenwasserstoffe_{gesamt} mg/l

Dabei sind die Analysen gemäß DIN-Vorschriften durchzuführen sowie Entnahmeort und -zeit zu belegen.

3.4.3.4 Die Bewertung der Gütedaten ist auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV) vom 09.11.2010 vorzunehmen. Die Messergebnisse aus den Nebenbestimmungen 3.4.2.2, 3.4.3.1 und 3.4.3.3 sind dem LBGR in ausgewerteter, schriftlicher Form zusammen mit dem Monitoringbericht gemäß Nebenbestimmung 5.5.6 dieses Beschlusses bis zum 31.03. des Folgejahres zu übergeben. Es ist sicherzustellen, dass bei Überprüfungen vor Ort die jeweiligen Angaben festgestellt werden können (Betriebstagebuch).

3.4.3.5 Der Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der Nutzungsanlagen haben nach spezifischen Betriebsvorschriften zu erfolgen, in denen Hinweise für besondere Tätigkeiten enthalten sein müssen.

Die Betriebsvorschriften müssen u. a. Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen in angeschlossenen Betriebsteilen zu treffen sind, um das Einleiten verunreinigter Wässer zu verhindern (Alarmplan).

3.4.3.6 Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten der Wasserbeschaffenheit sind dem LBGR und der oberen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23.10.2018

Die mit Erlaubnisbescheid des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vom 23.10.2018 (Gz. h75-8.1-1-1) erteilte widerrufliche und bis zum 31.12.2022 befristete Erlaubnis zum Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer (Baggersee) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, zur Einleitung von Stoffen (Brauchwasser) in ein oberirdisches Gewässer (Baggersee) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG und zur Entnahme von Grundwasser über 1 Filterbrunnen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

4. Planfestgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Rahmenbetriebsplan „Änderung und Erweiterung Kiessandtagebau Hartmannsdorf II inklusive 1. Änderung des Rahmenbetriebsplans“ vom 28.10.2016, aktualisiert mit Datum vom 10.10.2022 mit 99 Seiten Textteil und 36 Anlagen

Anlagen

Lagepläne, Topographische Karten, Schutzgebiete

- Anlage 1 Lageplan mit Darstellung des geplanten Vorhabens, M 1:10.000
- Anlage 2 Lageplan mit Darstellung der Betriebsplanflächen, M 1:5.000
- Anlage 3 Schutzgebiete der unmittelbaren Umgebung, M 1:20.000

Nachweis der Berechtsamkeiten

- Anlage 4 Bodenschätzeinstufung vom 02.11.2011, Aufhebung der Bewilligung zur Gewinnung von bergfreien Bodenschätzen für das Feld Hartmannsdorf II vom 22.01.2009
- Anlage 5 Lageplan mit Darstellung der beanspruchten Flurstücke, M 1:6.000
- Anlage 6 Grundbuchauszüge

Vorliegende Abstimmungen

- Anlage 7 Schreiben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Notwendigkeit der Durchführung eines ROV vom 17.01.2012
- Anlage 8 Niederschrift zum Scopingtermin vom 26.06.2012
- Anlage 9 Nutzungsvereinbarung zwischen Deupo und SKBB

Erlaubnisse / Zulassungen / Genehmigungsbescheide (nur im Exemplar LBGR)

- Anlage 10.1 Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.1998
- Anlage 10.2 Zulassung Hauptbetriebsplan vom 15.05.2012 und Änderungsbescheid vom 18.05.2015; Verlängerungsbescheid vom 07.07.2016 und 26.09.2016
- Anlage 10.3 Zulassung des Sonderbetriebsplanes für die aufbereitungstechnischen Anlagen vom 24.10.2011
- Anlage 10.4 Pachtvertrag zwischen MIG und Deupo
- Anlage 10.5 BlmSch-Genehmigung Hafen
- Anlage 10.6 Vereinbarung zur Nutzung zwischen DEUPO und Bundesforst
- Anlage 10.7 Schriftverkehr zum Erwerb der Flurstücke mit Herrn Möhring

Geologische, hydrogeologische und hydrologische Unterlagen

- Anlage 11 Lageplan mit Bohrpunkten und Schnittlinien, M 1:6.000
- Anlage 12 Bohrprofile mit Schichtenverzeichnissen
- Anlage 13.1 Auswertung zu den Untersuchungen der hydrogeologischen Verhältnisse im Raum Hartmannsdorf und Einfluss der Kiessandtagebaue auf das Triebseemoor vom 13.12.2018
- Anlage 13.2 Hydraulische Berechnungen mittels Grundwassermodell

Abbaukonzeption / Technische Unterlagen

- Anlage 14 Schematisches Abbaukonzept mit Darstellung der Spülflächen, M 1: 6.000
- Anlage 14.1 Schematische Darstellung des Abbaufortschrittes zum Stand 2024
- Anlage 14.2 Schematische Darstellung des Abbaufortschrittes zum Stand 2028
- Anlage 15 Schematische geologische Profilschnitte A, B und C; M 1:3.000/300 (Länge/Breite)
- Anlage 16 Lageplan mit Darstellung der Abstände zu den Leitungen und dem OSK, M 1:10.000 / 2.000
- Anlage 17 Lageplan mit Darstellung der Betriebsflächen, M 1:2.500
- Anlage 18 Fließschema der Aufbereitung
- Anlage 19 Bericht zur Schallimmissionsmessung vom 21.06.2013

Umweltverträglichkeitsuntersuchung

- Anlage 20 Schutzgut Tiere und Pflanzen – Bestand; M 1:7.000
- Anlage 21 Schutzgut Tiere und Pflanzen – Bewertung; 1:10.000

-
- Anlage 22 Erläuterungsbericht zur Biotoptypenkartierung vom 30.05.2014, aktualisiert 22.07.2016
- Anlage 23 Faunistischer Fachbeitrag für die Erweiterungsfläche des Kiesabbaugebietes Hartmannsdorf II für die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Potenziale ganzjährig geschützter Lebensstätten
- Anlage 24 Potentialanalyse Stechimmen und Heuschrecken vom 07.12.2012
- Anlage 25 Untersuchungen der Stechimmenfauna vom 22.11.2013

Wiedernutzbarmachung

- Anlage 26 Landschaftspflegerischer Begleitplan

FFH-Verträglichkeitsstudie

- Anlage 27 Verträglichkeitsstudie für FFH-Gebiet „Swatzke und Skabyberge“
- Anlage 28 Verträglichkeitsstudie für FFH-Gebiet „Tribschsee“
- Anlage 29 Verträglichkeitsstudie für FFH-Gebiet „Skabyer Torfgraben“

Artenschutz

- Anlage 30 Artenschutzfachlicher Beitrag

Sonstige Anträge

- Anlage 31 Antrag auf Genehmigung zum Gewässerausbau gem. § 67 (2) WHG
- Anlage 32 Wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen gem. § 9 (1) WHG und Einleiten gem. § 9 (4) WHG von Wasser aus / in einem/n Baggersee
- Anlage 33 Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG;
- Anlage 34 Antrag auf Genehmigung für den Eingriff gem. § 17 BNatSchG
- Anlage 35 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

- Anlage 36 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

5. Nebenbestimmungen

5.1 Sicherheitsleistung

Zur Sicherung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 und Abs. 2 BBergG, insbesondere der Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG festgelegt. Die

Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wird bei Zulassung der dem LBGR vorzulegenden Hauptbetriebsplänen in Abhängigkeit von der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche, dem Stand der Realisierung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen unter Beachtung der Nebenbestimmungen zu den Ziffern 5.7 und 5.8 festgelegt.

5.2 Aufbewahrung

Dieser Planfeststellungsbeschluss und alle zugehörigen Unterlagen sind den verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und die zugehörigen Unterlagen sind jederzeit zugänglich für die Dauer der Planfeststellung im Betrieb aufzubewahren.

5.3 Sicherung des Abbaugeländes

- 5.3.1 Das Betriebsgelände und übertägige Einrichtungen sind durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Absperrmaßnahmen an den Tagebaurandböschungen, Sperrung der Zufahrten) gegen unbeabsichtigtes Betreten entsprechend der Gefahrenlage zu sichern.
- 5.3.2 Die Sicherungsmaßnahmen sind in den dem LBGR vorzulegenden Hauptbetriebsplänen darzustellen. Die Anordnung weiterer Sicherungsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

5.4 Betriebsführung

- 5.4.1 Jede Rechtsnachfolge ist dem LBGR unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4.2 Die Rahmenbetriebsplanfläche ist im aktuellen Abbaubereich markscheiderisch einzumessen und vor Ort dauerhaft kenntlich zu machen. Durch geeignete Maßnahmen, die mit den Hauptbetriebsplänen festzulegen sind, ist sicherzustellen, dass ein Überfahren der Feldesgrenzen ausgeschlossen wird.
- 5.4.3 Mit der Wahl des für den Abbau vorgesehenen Gewinnungsgeräts ist sicherzustellen, dass der in der Lagerstätte nachgewiesene Rohstoff vollständig herein gewonnen werden kann.
- 5.4.4 Im Rahmen der Gewinnung sind standsichere Endböschungen zu gestalten. Die Gestaltung der Gewinnungs- und Endböschungen hat unter Berücksichtigung der Richtlinie des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg „Geotechnische Sicherheit (GeSi)“ vom 1. Juli 2014 zu erfolgen. Der geplante Damm, der den Tagebausee in einen Nord- und einen Südsee teilt, ist betretungssicher zu errichten.
- 5.4.5 Die Sicherheitsabstände zu benachbarten Grundstücken und Wegen sowie die vorgesehenen Böschungsgeometrien sind anhand der konkret betroffenen

geologischen/geomechanischen Verhältnisse zu überprüfen und im jeweiligen Hauptbetriebsplan festzulegen.

- 5.4.6 Bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen sind die vorhandenen Leitungen und deren Einrichtungen, insbesondere der OPAL Gastransport GmbH & Co. KG, GASCADE Gastransport GmbH, WINGAS GmbH, Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (MVL), E.DIS Netz GmbH und Deutsche Telekom Technik GmbH, zu berücksichtigen und die erforderlichen Mindestabstände einzuhalten. Eine Gefährdung der vorhandenen Leitungen ist auszuschließen. Die Funktion der Anlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
- 5.4.7 Mit der Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (MVL), ist die Durchführung der Arbeiten in einem Vorort-Termin abzustimmen und festzulegen. Die Festlegungen sind dem LBGR mit dem einzureichenden Hauptbetriebsplan zu übergeben. Ferner ist der Anlagenbetreiber rechtzeitig über den Umgang von zu bergenden Munitionsfunden zu informieren. Neue bzw. veränderte unter- und oberirdischen Anlagen mit dauerhaftem Bestand innerhalb eines Abstands von 50 m zur Rohrleitung der MVL sind durch ein von der MVL autorisiertes Vermessungsbüro lage- und höhenmäßig (unterirdische Anlagen am offenen Graben) zu dokumentieren.
- 5.4.8 Betriebliche Zufahrtsstraßen und Fahrwege sowie freigeräumte Rohbodenflächen sind bei Erfordernis zur Verminderung einer Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu befeuchten.
- 5.4.9 Die Richtlinie des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe „Immissionsschutz in Braunkohlentagebauen“ vom 15. Dezember 2015 ist analog anzuwenden. Die darin enthaltenen Immissionsrichtwerte sind zum Anhalt zu nehmen. Die erforderlichen planerischen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in den Hauptbetriebsplänen darzustellen.
- 5.4.10 Alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sind ausgehend von den bergrechtlichen Bestimmungen und den über den bergrechtlichen Hauptbetriebsplan für verbindlich erklärten Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
- 5.4.11 Bei Erdarbeiten entdeckte und noch nicht registrierte Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten.
- 5.4.12 Vor jeder neuen Flächeninanspruchnahme ist durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei des Lands Brandenburg die Freigabe der Abbauflächen einzuholen und auf Verlangen dem LBGR vorzulegen.

5.4.13 Vor Inanspruchnahme der sich innerhalb der Grenzen des Abbauvorhabens befindlichen Vermessungsmarken und Grenzzeichen hat eine entsprechende Abstimmung mit dem Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Oder-Spree zu erfolgen.

5.4.14 Für die Beleuchtung von baulichen Anlagen und Wegen sowie von Aufschüttungen sind nur möglichst blendfreie und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel zu verwenden. Die Beleuchtungszeiten sind nur auf das erforderliche Maß zu beschränken.

5.5 Wasserwirtschaft

5.5.1 Für die Grundwassermessstellen 2/08 bis 4/08 und 6/08, Htm I (bzw. Ersatz) bis Htm V, P1/93, P2/93, BK 2/99, BK 4/99, BK 6/99, BK 7/99, BK 9/99, BK 10/99, MKZ 36480941, MKZ 36491640, MKZ 36491641, MKZ 37480993 sowie den Lattenpegel Kiessee Hartmannsdorf II ist monatlich der Wasserstand zu erfassen bzw. zu dokumentieren.

Für die Messstellen RP 4/18 (Moor), G27, GWM 5/08 und den LP Triebseemoor hat die Ermittlung des Wasserstands täglich über Datenlogger zu erfolgen.

5.5.2 Bei Erreichen eines Wasserstands von unter 34,65 m ü NN an der Messstelle RP4/18 oder von unter 34,68 m ü NN am LP Triebseemoor an mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen ist das LfU, Ref. W 13 und W 26 umgehend zu informieren (Vorwarnstufe) um die Ursache der Absenkung zu klären und gegebenenfalls gemeinsam Gegenmaßnahmen für den Fall weiterer Absenkungen bis zum Erreichen der Warnstufe abzustimmen.

5.5.3 Bei Erreichen eines Wasserstands von unter 34,63 m ü NN an der Messstelle RP4/18 oder von unter 34,65 m ü NN an der Messstelle LP Triebseemoor an mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen gilt eine Warnstufe. Sollte sich herausstellen, dass die Wasserstandsabsenkungen durch die Kiessandabbau verursacht werden, sind die mit dem LfU abgestimmten Maßnahmen (Grabenverschlüsse im Moor bzw. in dessen Umfeld, Waldumbau bzw. Versickerung von Stützwasser im Anstrombereich des Moors) durchzuführen. Gegebenenfalls hat eine Reduzierung der Kiesentnahme zu erfolgen.

5.5.4. Zur Beweissicherung ist einmal monatlich der Zustand des Staus am Auslauf des Triebsees zu kontrollieren.

5.5.5 Für die Grundwassermessstellen Htm I (Anstrom), Htm V und Htm VI (Abstrom) sowie den Kiessee hat vor bzw. mit Beginn der Abbautätigkeit zunächst eine einmalige Beprobung mit der Untersuchung auf folgende Parameter zu erfolgen:

Feldparameter: Temperatur pH-Wert Leitfähigkeit Redoxpotenzial Sauerstoffgehalt	Laborparameter: Ca ²⁺ , Mg ²⁺ , Na ⁺ , K ⁺ Fe _{ges.} , Mn _{ges.} HCO ³⁻ (m-Wert), SO ₄ ²⁻ , Cl ⁻ Stickstoffreihe (NH ₄ ⁺ , NO ₃ ⁻ , NO ₂ ⁻) MKW, BTEX, AOX, UV ₂₅₄
---	--

Dieser Analysenumfang ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Für die jährliche Untersuchung sind die o. g. Feldparameter sowie MKW, BTEX und AOX zu bestimmen.

- 5.5.6 Die Ergebnisse der Wasserstandsmessungen entsprechend NB 3.4.1 sowie die Auswertung der Daten (Isohypsenplan) einschließlich Schlussfolgerungen zum Beeinflussungsgrad des Umfelds des Abbaufelds und die Analysenergebnisse der NB 3.4.5 sind in einem Jahresbericht zusammenzufassen und dem LBGR, dem LfU sowie dem Landkreis LOS bis zum 31.03. des Folgejahres in ausgewerteter Form zu übergeben. Als Bewertungskriterium sind die aktuellen Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA heranzuziehen.
- 5.5.7 Das geohydraulische Modell ist auf der Grundlage der Monitoringdaten im Zyklus von 5 Jahren nach Bescheiderstellung zu verifizieren.
- 5.5.8 Eine Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bestimmungen der § 62 WHG, §§ 20 ff. BbgWG sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen einzuhalten. Die im Havariefall zu ergreifenden Maßnahmen sind im Hauptbetriebsplan darzustellen.
- 5.5.9 In Umsetzung der Abbauvariante VAR 2 entsprechend der „Auswertung zu den Untersuchungen der hydrogeologischen Verhältnisse im Raum Hartmannsdorf und Einfluss der Kiessandtagebaue auf das Triebseemoor“ vom 13.12.2018, sind im Zentralteil des Tagebausees ein ca. 30 m breiter Damm, der den Tagebausee in einen Nord- und einen Südsee teilt, sowie am Nordufer des Kiesees ein ca. 30 m breiter Spülsaum anzulegen (Schadensbegrenzungsmaßnahme V7).

5.6 Abfall/Altlasten

- 5.6.1 Anfallende Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung sind im jeweiligen Hauptbetriebsplan entsprechend ihrer Bezeichnung und Schlüsselnummer darzustellen.

- 5.6.2 Unbefugt verbrachte Abfälle auf Flächen, die der Bergaufsicht unterliegen, sind in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Auffindung von Altlasten bzw. Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, sind das LBGR und die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich und vor Weiterführung der Arbeiten zu informieren.
- 5.6.3 Die im Abbaugbiet befindlichen bekannten Altlastverdachtsflächen sind vor ihrer Inanspruchnahme gutachterlich zu untersuchen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen sind Aussagen über den Grad der Kontamination und Festlegungen über die Art und Weise der Entsorgung zu treffen. Die Gutachten sind dem LBGR mit dem jeweiligen Hauptbetriebsplan vorzulegen.

5.7 Waldumwandlung/Erstaufforstung

- 5.7.1 Die Waldflächen dürfen nur jeweils auf Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplans und unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen gerodet werden.
- 5.7.2 Mit den einzureichenden Hauptbetriebsplänen ist dem LBGR eine aktuelle Flächenbilanzierung der Waldinanspruchnahme und der Waldkompensation vorzulegen.
- 5.7.3 Die Inanspruchnahme der Waldflächen ist auf den erforderlichen Umfang der jeweiligen zum Abbau vorgesehenen „Jahresscheibe“ zu beschränken.
- 5.7.4 Mit der Einreichung der jeweiligen Hauptbetriebspläne ist die Verfügbarkeit der erforderlichen Erstaufforstungsflächen gegenüber dem LBGR nachzuweisen.

Sofern es sich nicht um ein Ökokonto handelt, sind die externen Erstaufforstungsflächen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durch die untere Forstbehörde zu genehmigen.

Bei Inanspruchnahme bewirtschafteter Landwirtschaftsflächen im Landkreis Oder-Spree ist dem Landwirtschaftsamt des Landkreises Oder-Spree Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben.

- 5.7.5 Die dauerhafte Waldumwandlung von 42,3 ha ist durch Erst- und Ersatzaufforstungen, wie nachfolgend aufgeführt, zu kompensieren:
- 23,8 ha Erstaufforstung innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche (Maßnahme A3),
 - 9,8 ha Erstaufforstung innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche in Form von abgestuften Waldrändern mit Sand-Heide Charakter (06102) (Maßnahme A4) und
 - 8,7 ha Ersatzaufforstung auf externen Flächen, außerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche (Maßnahme A7).

Sofern die Möglichkeit besteht, innerhalb der bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche mehr als 33,6 ha aufzuforsten, reduziert sich die extern aufzuforstende Ersatzfläche entsprechend.

5.7.6 Bei der Umsetzung der erforderlichen externen Erstaufforstungen ist sicherzustellen, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden aus der Nutzung genommen werden.

5.7.7 Die abgestuften Waldränder sind in einer Breite von 20 m anzulegen. Die Entnahme, Erhaltung und Neupflanzung von einzelnen Gehölzen sind mit der unteren Forstbehörde abzustimmen.

5.7.8 Der jeweilige Umfang und der Beginn der Waldumwandlungen sind der unteren Forstbehörde und dem LBGR mindestens 2 Wochen vor der Inanspruchnahme schriftlich mitzuteilen.

5.7.9 Für Ersatzaufforstungen sowie für Waldrandpflanzungen sind nur standortgerechte Gehölze aus gebietsheimischen Herkünften, unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 02.12.2019, zu verwenden.

Die Lieferscheine der Forstbaumschule sind der unteren Forstbehörde zur Prüfung vorzulegen.

5.7.10 Mit den Aufforstungen auf einzelnen nicht mehr für den Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieb benötigten Teilflächen ist, nach der Herstellung der Standsicherheit, in der nächstfolgenden Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) zu beginnen (Maßnahme A 3).

Die Durchführung der Pflanzmaßnahmen sind dem LBGR und der unteren Forstbehörde anzuzeigen.

5.7.11 Für alle forstlichen Kulturen (Ersatzaufforstungen und Waldrandpflanzungen) ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zur gesicherten Kultur durchzuführen.

Die Festlegung der durchzuführenden Kontrollen hat in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zu erfolgen.

Das LBGR ist über die Ergebnisse der Abstimmungen und der durchgeführten Kontrollen sowie über die Abnahme der gesicherten Kultur durch die untere Forstbehörde zu unterrichten.

5.7.12 Mit der Waldrodung darf erst begonnen werden, wenn eine Sicherheitsleistung durch Vorlage einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zugunsten des LBGR erbracht worden ist. Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung wird mit der Zulassung der

jeweiligen Hauptbetriebspläne festgelegt. Bei der Ermittlung obiger Sicherheitsleistung finden bereits realisierte Ersatz- und Wiederaufforstungen Berücksichtigung.

- 5.7.13 Die Genehmigung zur Waldumwandlung steht unter der Bedingung, dass die Verfügungsberechtigung über die unter Punkt 2.3 aufgeführten Grundstücke zum Zeitpunkt der Waldumwandlung vorliegt.

5.8 Naturschutz und Wiedernutzbarmachung

5.8.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 5.8.1.1 Die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen hat zeitnah, entsprechend der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzeption (Anlage 26 „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ der Planfeststellungsunterlagen) sowie unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen, zu erfolgen.
- 5.8.1.2 Für das Abbaufeld 2025 – 2028 ist mit der Einreichung des Hauptbetriebsplans eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzulegen.
- 5.8.1.3 Die Vorhabenträgerin hat zur konkreten Umsetzung der angeordneten landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen Landschaftspflegerische Ausführungspläne (LAP) zu erstellen. Diese sind Bestandteil von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen.
- 5.8.1.4 Für die Beachtung, Umsetzung und Überwachung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Bundes- und Landesnaturschutzgesetz sowie der umweltrelevanten Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8 dieser Zulassung, ist von der Vorhabenträgerin eine ökologische Betriebsbegleitung (öBB) einzusetzen.

Mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne ist dem LBGR eine Person mit entsprechenden Fachkenntnissen und Erfahrungen in der ökologischen Betriebsbegleitung (Zertifikat Umweltbaubegleitung) schriftlich, unter Angabe der Erreichbarkeit, zu benennen.

Die öBB übergibt jährlich bis spätestens zum 31.01. eines Jahres den Bericht über die öBB des Vorjahres an das LBGR, das LfU und an die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree. Der öBB-Bericht enthält sämtliche Dokumentationen und Nachweise der im Vorjahr erfolgten Maßnahmen und Kontrollen.

- 5.8.1.5 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in geeigneter Weise durch vertragliche Vereinbarung oder dingliche Sicherung (Dienstbarkeit) rechtlich zu sichern. Bei Flächen, die im Eigentum der Vorhabenträgerin oder des Landes Brandenburg stehen, ist eine dingliche Sicherung erst zum Zeitpunkt der Veräußerung erforderlich. Soweit die Vorhabenträgerin in ihrem Eigentum stehende Flächen ver-

pachtet, sind die naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen in die Pachtverträge aufzunehmen. Der Nachweis ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich nach Eintrag im Grundbuch bzw. nach Vertragsabschluss vorzulegen.

Die dingliche Sicherung hat bis zum Erreichen des jeweiligen Kompensationsziels zu erfolgen.

5.8.1.6 Die Flächenangaben der einzelnen Kompensationsmaßnahmen sind zur Übernahme in das Eingriffs- und Kompensationsflächen-Informationssystem des Landes Brandenburg (EKIS) als digitale Geodaten im Format „Shapefile“ einen Monat nach Unanfechtbarkeit des festgestellten Plans an die Planfeststellungsbehörde zu übergeben.

5.8.1.7 Für Gehölzpflanzungen dürfen nur gebietseigene Gehölze aus gesicherten Herkünften verwendet werden. Es findet der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur „Verwendung gebietseigener Gehölze in der freien Natur“, vom 2. Dezember 2019, Anwendung.

5.8.2 Maßnahmen der Vorfeldberäumung

5.8.2.1 Räumliche Begrenzung der Flächeninanspruchnahme

Entsprechend der Abbaukonzeption (Anlage 14 zum RBP) darf die Vorfeldberäumung nur zeitlich gestaffelt in einzelnen Jahresscheiben und unter Beachtung der Nebenbestimmung 5.8.2 erfolgen.

5.8.2.2 Schutz von Horststandorten

Der erfasste Horst des Mäusebussards ist jährlich während der Brutzeit im Zeitraum von Ende Februar bis Mitte August auf Besatz zu kontrollieren.

Ist der Horst besetzt, ist eine 200 m Schutzzone um den Horst einzurichten und kenntlich zu machen. In der Schutzzone sind im vorgenannten Zeitraum alle bergbaulichen Tätigkeiten zu unterlassen.

Ist der Horst in zwei auf einander folgenden Jahren nicht besetzt, kann der Baum unter Beachtung der Nebenbestimmung 5.8.2.3 gefällt werden.

Die ökologische Betriebsbegleitung entscheidet, inwiefern die Bereitstellung eines Ersatzhorstes für den Mäusebussard erforderlich ist. Die Maßnahme ist mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf von mindestens zwei Jahren in den angrenzenden Waldbereichen umzusetzen.

5.8.2.3 Bauzeitenregelung zur Fällung und Rodung von Gehölzen und zum Abschieben des Oberbodens

Erforderliche Fällungen und Rodungen von Bäumen und Sträuchern, zum Abschieben sonstiger Vegetation und des Oberbodens sind nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28/29. Februar zulässig.

Vor der Durchführung der Fällarbeiten sind potentielle Quartierbäume durch einen Fledermausexperten zu markieren.

Sofern im gesamten Bereich des jeweiligen Abbaublocks kein kontinuierlicher Abbaubetrieb, u. a. auch durch die Anwesenheit von Menschen, Baufahrzeugen etc. gewährleistet werden kann, sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung von Offenlandbrütern zu ergreifen oder die Flächen erst nach fachlicher Kontrolle zu Beräumen.

5.8.2.4 *Kontrolle von Baumhöhlen als potentielle Fledermausquartiere*

Baumhöhlen mit einer potentiellen Quartiereignung für Fledermäuse sind vor ihrer Fällung, im Zeitraum zwischen Mitte September bis Mitte Oktober, durch einen Fledermausexperten, endoskopisch oder mittels Wärmebildkamera, auf Besatz zu untersuchen.

Sofern besetzte Quartiere vorgefunden werden, sind die Höhlenbäume vorsichtig stufenweise von oben abzutragen und in geeignete Quartiere umzusetzen. Im Fall einer notwendigen Bergung von Fledermäusen ist der Experte auch für die Verbringung in geeignete Ersatzquartiere verantwortlich. Dem LBGR und dem LfU ist unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme ein Bericht über die korrekte Verbringung zu übersenden.

Ungenutzte potentielle Fledermausquartiere sind unmittelbar nach der Besatzkontrolle durch ein Fledermausventil zu verschließen bzw. die Bäume sind sofort zu fällen.

5.8.2.5 *Abtrag und Sicherung sowie getrennte Lagerung des Oberbodens (Maßnahme V4)*

Der Oberboden ist, unter Beachtung des § 1 BBodenSchG i. V. m. § 7 BBodenSchV sowie der DIN 19731 und 18915, getrennt vom Unterboden, abzutragen und fachgerecht auf Oberbodenhalden zu lagern.

Die Oberbodenhalden dürfen nur eine maximale Höhe von 2,0 m aufweisen und sind durch Zwischenbegrünung (z. B. Leguminosen) einzusäen.

Der Oberboden ist schonend zu behandeln. Ein Befahren der Oberbodenhalden ist nicht statthaft.

Der zwischengelagerte Oberboden ist für die Aufforstungsmaßnahmen in den vorgesehenen Bereichen wieder zu verwenden.

5.8.2.6 *Anlage temporärer Reptilienschutzzäune*

Während der Vorfeldberäumungs- und der Abbauphasen ist ein Ein- bzw. Rückwandern von Zauneidechsen in das jeweilig aktive Abbaufeld durch die Anordnung eines Reptilienschutzzauns, ggf. mit Reusen oder einseitigen Rampen, wirksam zu verhindern.

Die Schutzzäune sind, in Abhängigkeit vom Abbaugeschehen, vor Beginn des Aktivitätszeitraums der Zauneidechsen im März aufzustellen.

Es sind glatte Leitwände mit einer Mindesthöhe von 40 cm zu verwenden. Um ein Untergraben der Schutzzäunung zu verhindern, ist die Zäunung im Abschnitt 10 cm bis 20 cm tief einzugraben.

Die Schutzzäunung ist während der Abbau-/Bauphase in den relevanten Habitatbereichen in einem voll funktionstüchtigen Zustand zu halten.

Gleichzeitig sind im Winterhalbjahr in den zum Abbau vorgesehen Flächen Versteckstrukturen mit bodenschonenden Methoden zu beseitigen.

5.8.2.7 Umsiedlung von Zauneidechsen (CEF-Maßnahme)

Die Übergangsbereiche zwischen den Abbaufeldern und den angrenzenden Waldrändern sind, mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf, durch einen Herpetologen auf Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern abzusuchen. Sofern sich Zauneidechsen und Schlingnattern im Abbaufeld befinden sind diese durch einen Herpetologen behutsam (per Hand oder mittels Streifnetzen) einzufangen und in ein entsprechend geeignetes Habitat des vorhandenen Tagebaus umzusetzen.

Die Maßnahmen sind jeweils mit dem Beginn der Aktivitäten, der Zauneidechsen und Schlingnattern vorzunehmen. Die Übergangsbereiche der Abbaufelder sind mehrfach abzusuchen bis mit einer hohen Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sich keine Zauneidechsen und Schlingnattern mehr im jeweiligen Abbaufeld aufhalten.

Der Fang von Zauneidechsen mittels Streifnetzen bzw. von Hand sowie das Umsetzen von einzelnen Individuen darf nur durch berechtigtes und fachlich befähigtes Personal vorgenommen werden.

Um den Erfolg der Umsetzungsmaßnahmen zu kontrollieren, ist ein begleitendes Monitoring mit den nachfolgenden Maßgaben durchzuführen:

Es sind mind. 9 Begehungen zur Suche und zum Abfang der Zauneidechsen vorzunehmen.

Über den Fang und über die Umsiedlung ist jeweils ein Fangprotokoll mit folgendem Inhalt zu erstellen und dem LBGR sowie dem LfU innerhalb von 10 Werktagen nach der Durchführung zu übersenden:

- Datum und Zeit (Tageszeit und Dauer) der durchgeführten Fangaktionen
- Anzahl und Alter der gefangenen Tiere sowie Ort (Kartendarstellung)
- Witterungsbedingungen während der jeweiligen Fangaktionen

5.8.2.8 Anbringung von 114 Fledermauskästen (CEF-Maßnahme A6/CEF1.1)

In den angrenzenden Waldbereichen sind als Ausgleich für den Verlust potentieller Quartierbäume von Fledermäusen insgesamt 114 Fledermauskästen auszubringen (vgl. Anlage 26 LBP-Maßnahmenblatt A6/CEF1).

Die Ausbringung erfolgt auf den nachfolgenden Flurstücken:

- Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 3, Flurstück 8, 10 -20, 219, 223-232,
- Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 10, Flurstück 54
- Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 11, Flurstück 57

Die Fledermauskästen sind mit einem Vorlauf von mindestens 3 Jahren vor der Inanspruchnahme der Waldflächen auszubringen. Dazu sind, in Abstimmung mit einem Fledermausexperten, unterschiedliche Kastentypen (Rund-, Spalten- und Flachkästen sowie Universalhöhlen) zu verwenden.

Die Anzahl der jeweils erforderlichen Fledermauskästen ist in den einzelnen Hauptbetriebsplänen festzulegen.

Zur langfristigen Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sind die Kästen an geeigneten, möglichst alten Bäumen in einzelnen Gruppen von 5 bis 10 Stück, anzubringen. Die Kästen sind jährlich auf ihre Funktion hin zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Die Bäume mit Fledermauskästen sind mittels GPS zu verorten und aus der Nutzung zu nehmen. Die Standorte sind zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde sowie dem LfU mitzuteilen.

Die Fledermauskästen sind im Rahmen eines jährlichen Monitorings durch einen Fledermausexperten auf Besatz zu überprüfen. Die Ergebnisse der durchgeführten Monitorings sind dem LBGR bis zum 31.01. des Folgejahres zu übermitteln. Das Monitoring ist über einen Zeitraum von 15 Jahren durchzuführen.

5.8.2.9 Anbringung von 114 Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten (CEF-Maßnahme (A6/ACEF1.2)

Als Ausgleich für den Verlust von potentiellen Niststätten für höhlenbrütende Vogelarten sind vor der Inanspruchnahme der Waldflächen 114 Vogelnistkästen auszubringen. Dazu sind unterschiedliche Kastentypen (Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten, davon jeweils mit Eignung für Blau-, Hauben-, Kohl-, Sumpf- und Tannenmeisen, sowie Bunt- und Schwarzspecht, Star, Grauschnäpper oder Universalnisten) zu verwenden. Die Ausbringung erfolgt auf den nachfolgenden Flurstücken:

- Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 3, Flurstück 8, 10 -20, 219, 223-232,
- Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 10, Flurstück 54
- Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 11, Flurstück 57

Die Nistkästen sind nach Möglichkeit in Kombination mit den Fledermauskästen an ein und demselben Baum anzubringen.

Die Funktionsfähigkeit der Vogelnistkästen ist über einen Zeitraum von 15 Jahren sicher zu stellen.

Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen ist dem LBGR jährlich, bis zum 31. Januar des Folgejahres, zu bestätigen. Die Vogelnistkästen sind jährlich zu reinigen und defekte Nistkästen sind zu ersetzen.

5.8.2.10 Anlage von Ersatzhabitaten – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Während des gesamten Zeitraums des aktiven Kiessandabbaus ist durch die ökologische Betriebsbegleitung sicherzustellen, dass vor der Inanspruchnahme von Lebensräumen der nachfolgenden Brutvogel- und Reptilienarten ausreichend geeignete Habitate als Fortpflanzungs- und Ruheraum im räumlichen Zusammenhang für diese Arten zur Verfügung stehen. Der Umfang der Maßnahmen ist mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree abzustimmen.

Dazu sind folgende artspezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) unter Hinzuziehung von Artexperten umzusetzen:

- a) Vor der Inanspruchnahme von Lebensräumen von **Zauneidechsen** und von **Schlingnattern** sind entsprechend geeignete Ersatzhabitats (Entwicklung eines Sand-Heide-Biotops) als Fortpflanzungs- und Ruheraum für die beiden Tierarten zu entwickeln bzw. bereit zu stellen. Die Ersatzhabitats sind für die beiden Arten geeignet, wenn genügend Deckungsstrukturen und sonnige Rohbodenflächen sowie ruderale Gras- und Staudenfluren als Nahrungshabitat vorhanden sind. Für die beiden Arten ist eine Habitatfläche von mindestens 1,5 ha bereitzustellen.
- b) Bereitstellung von ausreichend adäquaten Steilwänden für die **Uferschwalbenkolonie** zur Anlage von Niströhren
Vor der Inanspruchnahme von Brutwänden der Uferschwalbenkolonie ist durch die öBB sicherzustellen, dass ausreichend adäquate Strukturen (Abbruch- und Steilwände) zur Neuanlage von Niströhren im Bereich der Abbaugewässer vorhanden sind.
- c) Anlage von temporären Wanderbiotopen bzw. Ersatzlebensräumen für ein Brutpaar (BP) des **Flussregenpfeifers** (mind. 0,4 ha)
Für den Flussregenpfeifer sind störungsfreie vegetationsarme Kies- und Schotterbänke zu entwickeln und als Abbautabuzone(n) auszuweisen.
- d) Als Ausgleich für den Verlust von Lebensstätten von Brutvogelarten der Wald-ränder (**Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker**) erfolgt die Entwicklung

von gestuften Waldrändern mit ausreichend dimensionierten Offenlandbereichen (Waldränder mit Sand-Heide-Charakter) auf einer Fläche von mind. 3 ha auf den Flurstücken:

- Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 3, Flurstück 255,
- Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 10, Flurstück 54,
- Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 11, Flurstück 57

Die Maßnahme kann im Rahmen der Herstellung von abgestuften Waldrändern erfolgen (Nebenbestimmung 5.7.5):

5.8.2.11 *Nachweis der Funktionalität der Maßnahmenflächen vor der Umsiedlung*

Die Umsiedlung von Zauneidechsen und Schlingnattern darf erst vorgenommen werden, wenn durch die öBB bestätigt wurde, dass die Ersatzhabitats funktional für die beiden Arten wirksam sind.

Das Umsiedlungskonzept ist mit dem LfU abzustimmen und mit dem HBP zu beantragen. Der Planfeststellungsbehörde und dem LfU sind im Rahmen der jährlichen Berichterstattung der öBB die gutachterlichen Nachweise über die Eignung der Ersatzlebensräume vorzulegen.

5.8.2.12 *Bergung/Umsiedlung von hügelbauenden Waldameisen*

Vor ihrer Inanspruchnahme sind die Waldflächen im Abbaufeld 2025 -2028 sowie innerhalb der neuen Kiesaufbereitungs- und Zufahrtsfläche auf Vorkommen von Waldameisenhöfen abzusuchen. Sofern sich Ameisenhöfe innerhalb der Abbaufelder befinden, sind unter Hinzuziehung eines Ameisenexperten Umsiedlungen in geeignete angrenzende Waldbereiche vorzunehmen.

5.8.2.13 *Bauzeitenregelung Uferschwalbenkolonie*

Während der Brutzeit der Uferschwalbe (1. März bis 15. September) ist die Inanspruchnahme von besetzten Brutwänden unzulässig.

5.8.3 **Wiedernutzbarmachung**

5.8.3.1 Die Vorhabenträgerin hat auf Grundlage des Rekultivierungsplans (Anlage 26 der Planfeststellungsunterlage) die unverzügliche Wiedernutzbarmachung der Abbaufelder sicherzustellen.

Im Bereich der Aufforstung (Maßnahme A3) und der Anlage von stufigen Waldrändern (A 4) ist der auf Halden gelagerte Oberboden fachgerecht, in einer Stärke von ca. 1,0 m, wieder einzubauen.

Der überschüssige Oberboden ist einer seiner Bestimmung entsprechenden Nutzung zuzuführen. Die vorgesehenen Einsatzgebiete sind mit den zur Zulassung einzureichenden Betriebsplänen (Haupt- bzw. Abschlussbetriebsplan) darzulegen.

5.8.3.2 Entwicklung von naturnahen Landschaftsseen mit Flachwasserzonen und nährstoffarmen Standorten (Maßnahmen A1, A2, A5 und V7 des Rekultivierungsplans in Anlage 26 der Planfeststellungsunterlage)

Entsprechend der Darstellung im Rekultivierungsplan (Anlage 26 der Planfeststellungsunterlage) sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Entwicklung von zwei Landschaftsseen auf einer Gesamtfläche von ca. 79,9 ha mit einer durchschnittlichen Tiefe von 16 m, davon Herstellung von Flachwasserzonen, ca. 23,0 ha, mit einer Tiefe von bis zu 2 m,
- Entwicklung nährstoffarmer Standorte im Bereich der Uferränder und Herstellung eines Damms (Maßnahme V7), in diesen Bereichen erfolgt kein Oberbodenauftrag, ca. 8,0 ha, (Sand-Trockenrasen) (05121)
- Entwicklung von Kiefern-Vorwald trockener Standorte (4,4 ha) und Waldrand mit Sandheide (3,8 ha), in diesen Bereichen erfolgt kein Oberbodenauftrag (i. V. m. Kompensationsumfang unter Ziffer 2.4 und Nebenbestimmung 5.7.5),
- Anlage Totholz- und Findlingshaufen im Bereich der Uferrandstreifen.

Die Seen und nährstoffarmen Standorte sind nach der Entlassung aus der Bergaufsicht der natürlichen Sukzession zu überlassen.

5.8.4 Ökologische Betriebsbegleitung (öBB)

Die Aufgaben der ökologischen Betriebsbegleitung (öBB) umfassen im Rahmen der Vorfeldberäumung insbesondere:

- die Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Ersatzlebensräume für Reptilien und Brutvögel, ggf. Anpassung der Maßnahmen,
- die Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzauns, ggf. Anpassung der Maßnahme,
- das Umsetzen der Zauneidechsen und ggf. Schlingnattern,
- die Auswahl und Dokumentation der Standorte der Ausbringung der Fledermauskästen und Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten sowie Übersendung eines Berichts mit Angabe der Koordinaten von den Standorten der Vogel- und Fledermauskästen an das LBGR und an das LfU,
- die Kontrolle der Bauzeitenregelung zur Fällung und Rodung von Gehölzen und zum Bodenabtrag zur Einhaltung des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- die Kontrolle und Dokumentation des fachgerechten Abtrags und der Sicherung (getrennte Lagerung) des Oberbodens und des Abraums,
- die fachliche Begleitung der Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V7 - Herstellung eines Damms.

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung umfassen die Aufgaben der ökologischen Betriebsbegleitung (öBB) insbesondere:

- Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung (Maßnahmen A1 bis A5 des Rekultivierungsplans in Anlage 26 der Planfeststellungsunterlage),
- Kontrolle der Entwicklung der Landschaftsseen (Maßnahmen A 1 und A 2) und der sich unmittelbar anschließenden Uferrandflächen (Maßnahme A 5),
- Durchführung von Funktions- und Besatzkontrollen der Fledermauskästen über einen Zeitraum von 15 Jahren, jeweils zur Paarungszeit im Spätsommer/Herbst, sowie jährliche Reinigung der Fledermaus- und Vogelnistkästen,

Mit der Einreichung des Abschlussbetriebsplans übersendet die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde eine Dokumentation zur Bilanzierung der noch umzusetzenden bzw. bisher umgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen A 1 bis A5 (Soll/Ist).

Sofern die Erreichung der Entwicklungsziele gefährdet ist, sind in Abstimmung mit dem LfU, Abteilung N, geeignete Pflegemaßnahmen vorzunehmen. Das LBGR ist von der Durchführung der Art und des Zeitraums der Maßnahmen in Form eines Berichts in Kenntnis zu setzen.

Der Überwachungs- und Berichtszeitraum (bis auf Nebenbestimmungen 5.8.2.8 und 5.8.2.9) endet mit der Entlassung des Tagebaus aus der Bergaufsicht.

6. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt die Vorhabenträgerin als Antragsteller. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

7. Hinweise

- 7.1 Das Verhältnis zwischen Vorhabenträgerin und Betroffenen und der Schutz von Belangen Dritter im Sinne des Bergrechts bestimmen sich nach den dafür geltenden Vorschriften des BBergG.
- 7.2 Hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Belange Dritter und der Aufgabenbereiche Beteiligter i. S. d. § 54 Abs. 2 BBergG erstrecken sich die Rechtswirkungen der Planfeststellung auch auf die Zulassung und Verlängerung der zur Durchführung des Rahmenbetriebsplans erforderlichen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne, soweit über die sich darauf beziehenden Einwendungen entschieden ist oder bei rechtzeitiger Geltendmachung hätte entschieden werden können.
- 7.3 Das Errichten und Führen des Gewinnungsbetriebs hat auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen gemäß § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 bis Abs. 2 Nr. 2 BBergG zu erfolgen. Das Einstellen des Gewinnungsbetriebs,

das Beseitigen betrieblicher Anlagen sowie die Wiedernutzbarmachung in Anspruch genommener Flächen haben auf Basis zugelassener Abschlussbetriebspläne gemäß § 53 BBergG zu erfolgen. Hierzu sind dem LBGR frühzeitig vor Beginn der auszuführenden Arbeiten Betriebspläne zur Zulassung einzureichen. Die in den Betriebsplänen zu konkretisierenden Maßnahmen haben den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans zu entsprechen. Für die Entsorgung bergbaulicher Abfälle sind die Anforderungen des § 22 a ABergV zu beachten. Die Entsorgung aller anderen im Tagebaubetrieb anfallenden Abfälle hat entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) zu erfolgen.

- 7.4 Wesentliche Änderungen des Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bedürfen gemäß § 52 Abs. 2 c BBergG der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57 a bis 57 b BBergG durch das LBGR.
- 7.5 Für nachteilige Änderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, die ursächlich auf die bergbaulichen Tätigkeiten zurückzuführen sind, haftet die Vorhabenträgerin gemäß § 89 WHG.
- 7.6 Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 61 Abs. 1 BBergG für die ordnungsgemäße Leitung und in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG für die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb verantwortlich. Die einzelnen Pflichten ergeben sich insbesondere aus dem Bundesberggesetz und den auf Grundlage von § 57 c BBergG erlassenen Bergverordnungen für alle bergbaulichen Bereiche (ABergV). Die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind bei den erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu berücksichtigen.
- 7.7 Die Planfeststellungsbehörde behält sich entsprechend § 56 Abs. 1 BBergG die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor.

8. Begründung

8.1 Darstellung des Vorhabens

Die Sand+Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg (SKBB) betreibt den Kiessandtagebau Hartmannsdorf II, der ca. 0,5 km südwestlich der Ortschaft Hartmannsdorf und 4,6 km westlich von Spreenhagen liegt.

Die Kiessandgewinnung Hartmannsdorf II liegt innerhalb des ehemaligen Bewilligungsfelds Hartmannsdorf II. Die Bewilligung wurde am 04.12.1992 (Feldesnummer 22-522) für die Aufsuchung und Gewinnung der bergfreien Bodenschätze Quarz- und Spezialsande

zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel erteilt. Mit Schreiben vom 22.01.2009 wurde auf Antrag des Bewilligungsinhabers die Bewilligung Hartmannsdorf II aufgehoben. Es erfolgte eine Einstufung der Rohstoffvorräte der Lagerstätte Hartmannsdorf gem. § 3 Abs. 4 BBergG als grundeigener Bodenschatz.

Für die derzeitige Rohstoffgewinnung liegt ein Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 16.04.1998 (Gz.: h 75-1.2-1-1) vor. Die Gewinnung hat bereits die Abbaugrenzen in der planfestgestellten Fläche von rd. 72,3 ha erreicht.

Das Vorhaben sieht eine Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II vor. Die Erweiterung des Kiessandtagebau Hartmannsdorf II umfasst eine Fläche von 54,0 ha mit einer Erweiterung der Abbaufäche von 34,4 ha in westlicher Richtung bis an die Grenzen des ehemaligen Bewilligungsfelds. Die Änderung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II beinhaltet eine Änderung der Wiedernutzbarmachung, eine Flächenanpassung des Rahmenbetriebsplans von 1996 und die Verlegung des Kieswerks inklusive der Errichtung einer neuen Zufahrt. Das geplante Wiedernutzbarmachungskonzept sieht im Gegensatz zum Rahmenbetriebsplan von 1996 keine Schließung des Transportkanals mehr vor. Durch eine Verbindung zum entstehenden Südsee verändert sich die Konfiguration der Spülflächen, welche aufgrund der Inanspruchnahme von Waldflächen aufgeforstet werden.

In der vorgesehenen Abbaufäche lagert über dem Rohstoffkomplex ein durchschnittlich 0,4 m mächtiger humoser Oberboden. Der Oberboden lagert direkt auf dem Rohstoffkörper, bei dem es sich vorwiegend um feinsandige Mittelsande mit unregelmäßigen kiesigen Einlagerungen handelt. Innerhalb des Rohstoffkörpers ist mit unregelmäßigen schluffigen Einlagerungen zu rechnen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand wird von einer abbauwürdigen Mächtigkeit von \varnothing 16 m ausgegangen. Die Nutzschiebt zeigt grundsätzlich eine söhliche Lagerung. Im Rahmen der Erkundung konnte ermittelt werden, dass der Kiesgehalt der Lagerstätte bei max. 18,2 Ma.-%, im Durchschnitt bei < 5 Ma.-% liegt. Der abschlämmbare Anteil bewegt sich zwischen 0,02 und 0,6 Ma.-%. Es wurden organische Bestandteile in Form von makroskopisch sichtbaren kohligen und xylitischen Bestandteilen festgestellt. Der Quarzgehalt der Lagerstätte Hartmannsdorf II wurde mit 86,00 bis 93,84 Ma.-% ermittelt.

Die Gewinnung erfolgt im ausschließlich Nassschnitt mittels Saugbagger. Über eine schwimmende Rohrleitung wird das Kiessand-Wasser-Gemisch bis zu einer maximalen Förderweite von 500 bis 600 m auf ein Entwässerungsschöpfrad gefördert, wo das Material entwässert. Durch eine nachgeschaltete Entwässerungssiebmaschine erhöht sich der Entwässerungseffekt. Das entwässerte Material wird über ein Haldenband auf die Vorhalde transportiert. Unter der Vorhalde befindet sich ein Betontunnel mit 3 Abzugsvorrichtungen, so wird entwässertes Material auf die Aufbereitungsanlage transportiert. Nach dem Durchlaufen der Aufbereitung gelangt das Material zu den entsprechenden Rohstoff- und Produkthalden. Bei der Aufbereitung des Rohstoffs fallen ca. 30 % nicht verwertbare Feinsande an, die über Rohrleitungen in die Nassschnittfläche zurück

gespült werden. So entsteht nach ausreichendem Abbaufortschritt entlang der Nordböschung ein ca. 30 m breites Spülfeld und im zentralen Bereich von West nach Ost ein Damm. Durch Letzteren werden zwei Seeflächen entstehen, ein Nordsee und ein Südsee. Der Transportkanal wird nicht komplett geschlossen. Somit verbleibt eine Verbindung zum südlichen Abbaubereich und es wird nach Abbauende ein Südsee von ca. 57 ha entstehen. Der Nordsee wird eine Fläche von ca. 23 ha einnehmen. Beide Seen werden als Landschaftssee nach Abbauende verbleiben. Der zentrale Damm wird der Sukzession überlassen. Auf dem Spülfeld im Norden sowie auf die bereits existierenden Spülfelder erfolgt der Auftrag des zwischengelagerten Oberbodens und die anschließende Aufforstung.

Bei Zugrundelegung einer durchschnittlichen Rohstoffmächtigkeit von ca. 16 m beträgt die geologische Vorratsmenge ca. 9,4 Mio. t. Bei Berücksichtigung der entstehenden Abbau- und Böschungsverluste verbleibt eine gewinnbare Vorratsmenge von ca. 8 Mio. t. Bei einer geplanten jährlichen Förderleistung von ca. 1 Mio. t im Regelbetrieb des Tagebaus reichen die Vorräte für ca. 8 Jahre.

Ferner sind die Verlegung der Tages- und Aufbereitungsanlagen vom gegenwärtigen Standort im Nordosten des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II in den Südwest-Bereich des Tagebaus und die Errichtung einer neuen Zufahrt sowie einer Landbandanlage zur Schiffsbeladeanlage am Oder- Spree- Kanal Bestandteil des Vorhabens. Mit der Verlegung der Anlagen werden die am bisherigen Standort blockierten Rohstoffvorräte frei und teilweise mit abgebaut.

Die Gewinnung der Rohstoffe dient der Versorgung der Baustellen im Raum Berlin-Brandenburg. Eine bedeutende Rolle spielt die SKBB bei der Versorgung der Baustellen der EUROVIA, die mehrheitlich an der SKBB beteiligt und deren Kerngeschäft der Verkehrswegebau ist. So wird mit dem gewonnenen Rohstoff aus dem Kiessandtagebau Hartmannsdorf II u. a. der Ausbau und Erhalt der umgebenden Autobahnen realisiert.

8.2 Verfahrensverlauf

Vor Antragstellung wurde zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung am 26. Juni 2012 ein Scoping-Termin durchgeführt.

Mit Schreiben vom 28.10.2016 stellte die Vorhabenträgerin beim LBGR den Antrag auf Durchführung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Daraufhin wurden durch das LBGR mit Schreiben vom 11.10.2017 folgende Träger öffentlicher Belange (TöB) und anerkannte Verbände beteiligt:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- Landesamt für Umwelt
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

-
- Bundesforstamt
 - Landesbetrieb Forst
 - Landesamt für Bauen und Verkehr
 - Landesbetrieb Straßenwesen
 - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
 - Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin
 - Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“
 - Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
 - Landesjagdverband Brandenburg e. V.
 - Landkreis Oder-Spree
 - Amt Spreenhagen
 - GASCADE Gastransport GmbH
 - Deutsche Telekom AG
 - Deutsche Bahn AG
 - GDMcom mbH
 - E.DIS AG
 - Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 3 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Amtsverwaltung Spreenhagen in der Zeit vom 01.11.2017 bis einschließlich 30.11.2017 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die örtübliche Bekanntmachung dazu erfolgte am 21.10.2017 im Amtsblatt Nr. 6 für das Amt Spreenhagen.

Nach Beendigung der Auslegung wurde jedoch festgestellt, dass die ausgelegten Unterlagen durch das Fehlen der „Allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung“ nicht den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG entsprachen und sich eine nochmalige Auslegung erforderlich machte. Diese erfolgte in der Zeit vom 12.03.2018 bis einschließlich 11.04.2018 in der Amtsverwaltung Spreenhagen. Die öffentliche Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt Nr. 2/2018 vom 04.03.2018.

Von den 23 beteiligten TöB gaben 16 eine Stellungnahme ab. Es wurde eine private Einwendung vorgebracht. Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und Planungsträger wurden gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG am 12.09.2019 erörtert, worüber gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 4 VwVfG eine

Ergebnisniederschrift gefertigt wurde. Daran nahmen 6 Träger öffentlicher Belange sowie zwei betroffene Anwohner teil.

Die Niederschrift des Erörterungstermins wurde den Trägern öffentlicher Belange, dem Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände und einem am Erörterungstermin beteiligten betroffenen Anwohner zugesandt.

Da es vom Amt Spreenhagen versäumt wurde, den Erörterungstermin ortsüblich bekanntzumachen, machte es sich erforderlich, einen zweiten Erörterungstermin anzuberaumen. Dieser wurde am 19.10.2019 im Amtsblatt Nr. 06 für das Amt Spreenhagen bekanntgegeben und am 29.10.2019 im LBGR durchgeführt. Dieser Termin wurde jedoch von keinem Träger öffentlicher Belange oder einem Einwender bzw. Betroffenen wahrgenommen.

Im Ergebnis des ersten Erörterungstermins und nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen machten sich noch weiterführende Untersuchungen und z. T. Änderungen und Ergänzungen erforderlich, sodass die bereits erörterten Antragsunterlagen in einzelnen Themen nochmals zu überarbeiten waren. Ferner reichte die Vorhabenträgerin dem LBGR mit Schreiben vom 27.04.2021 die 1. Änderung zum Antrag auf Planfeststellung ein. Diese beinhaltete die Verlegung der Aufbereitungsanlage in südwestliche Richtung und damit verbunden die Errichtung einer neuen Zufahrt.

Es erfolgte eine nochmalige Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Verbände.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Für die bessere Übersichtlichkeit und Handhabung der Antragsunterlagen wurden die nachträglichen Änderungen und Ergänzungen sowie die 1. Änderung zum Antrag auf "Änderung und Erweiterung Kiessandtagebau Hartmannsdorf II" in den Antrag vom 25.10.2016 entsprechend integriert und zu einem Antrag zusammengefasst.

Nach der Beteiligung erforderlich gewordene inhaltliche Korrekturen wurden im Deckblattverfahren kenntlich gemacht.

8.3 Rechtsgrundlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Die Planfeststellung ergeht insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschriften:

- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760)
- Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung (BergbhZV) vom 10.11.2005 (GVBl. II S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 09], S. 120)
- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

-
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
 - Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581)
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
 - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])
 - Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 26], S. 413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 117])
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
 - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 28])
 - Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013, (GVBl. II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 71])
 - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 09], S. 215)
 - Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4)
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

8.4 Zulassungsfähigkeit des Vorhabens

8.4.1 Zuständigkeit

Das LBGR ist gemäß § 1 Abs. 1 BergbZV für die Ausführung des Bundesberggesetzes und damit für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (§ 57 a Abs. 1 BBergG) zuständig.

8.4.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Umweltverträglichkeitsprüfung) gem. § 11 und 12 UVPG

Vorbemerkungen

Der obligatorische Rahmenbetriebsplan (RBP) „Kiessandtagebau Hartmannsdorf II“ von 1996 wurde mit Beschluss vom 16.04.1998 planfestgestellt (Gz.: h 75-1.2-1-1). Diese Zulassung ist bis zum 31.12.2022 befristet. Die planfestgestellte Fläche hatte eine Größe von 56,5 ha.

Dem bergrechtlichen Zulassungsverfahren ging ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung voraus. Die Abbaufäche im ehemaligen Bewilligungsfeld Hartmannsdorf II wurde in dem Raumordnungsverfahren am 18.01.1996 landesplanerisch befürwortet und auf 40 ha begrenzt.

Als Ziel der Wiedernutzbarmachung wurde im Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.1998 folgende Flächenbilanz festgelegt:

- 13 ha Aufforstung
- 5 ha Sukzession
- 51,5 ha Seefläche

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung sowie zum Ausgleich und Ersatz erfolgten gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 16.04.1998.

In den weiteren Betrachtungen werden die Umweltauswirkungen der Erweiterung und Änderung in Kumulation mit den bereits zugelassenen Vorhaben Hartmannsdorf II und Hartmannsdorf-Südwest geprüft.

Die Vorhabenträgerin stellte mit Schreiben vom 28.10.2016 einen Antrag für die Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II: Antragsgegenstand ist

die Erweiterung der Rohstoffgewinnung in westliche Richtung um ca. 56,3 ha sowie die Änderung der Wiedernutzbarmachung und Flächenanpassung des RBP 1996.

Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen für die Erweiterung und Änderung der Wiedernutzbarmachung sowie Flächenanpassung betrachtet und bewertet (vgl. RBP mit integrierter UVU (Textteil) und Lageplan Anlage 1 zum RBP).

Für die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau mit einer Fläche > 25 ha besteht gemäß § 57c BBergG i. V. m. § 1b (aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Sofern ein Vorhaben gemäß der Verordnung nach § 57c BBergG in Verbindung mit den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, besteht gemäß § 52 Abs. 2a die Pflicht zur Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans, für dessen Zulassung von der zuständigen Behörde ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen ist.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG unselbständiger Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens, in diesem Fall eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, und dient der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die zuständige Behörde erarbeitet gemäß § 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, einschließlich der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit. Des Weiteren wurden die Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde einbezogen.

Zur Unterrichtung über die Untersuchungsräume für die einzelnen Schutzgüter fand am 26.06.2012 ein Scopingtermin statt. In diesem Termin wurden auch der Untersuchungsumfang und die Detailtiefe für die einzelnen Schutzgüter bestimmt und Gegenstand, Umfang und Methoden der UVU sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen gemäß § 52 Abs. 2a S. 2 BBergG in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, mit den zu beteiligenden Behörden erörtert. Nach dem Scoping-Termin

wurde gemäß § 5 Abs.1 UVPG in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens der Inhalt und Umfang der beizubringenden Unterlagen festgelegt (vgl. Anlage 8 des RBP - Niederschrift zum Scopingtermin).

Durch die Vorhabenträgerin wurde gemäß § 2 UVP-V Bergbau in der Fassung, die vor dem 20.07.2017 galt, i. V. m. § 57a Abs. 2 BBergG eine Umweltverträglichkeitsstudie erstellt. In dieser wurden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grundlage der nach § 2 Abs. 1 UVPG zu betrachtenden Schutzgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Des Weiteren erfolgte eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden soll.

Zur konkreten Ermittlung zur Vermeidung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG und zum Ausgleich oder Ersatz nach § 15 Abs. 2 BNatSchG der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde von der Vorhabenträgerin gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt (vgl. Anlage 26). Der spezielle Artenschutz nach § 44 Abs. 1 und § 45 BNatSchG wurde in einem Fachgutachten zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange bearbeitet (vgl. Anlage 30). Des Weiteren wurde das Vorhaben gemäß § 34 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zum Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ geprüft. Dazu wurden von der Vorhabenträgerin für die FFH-Gebiete DE 3649-301 „Swatzke und Skabyberge“; DE 3648-302 „Tribschsee“ und DE 3748-305 „Skabyer Torfgraben“ FFH-Verträglichkeitsstudien erstellt. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudien konnten auf Grundlage der Auswirkungsanalysen des Grundwassermodells von HERTEL (2016) und der Auswertung des Pumpversuchs vom Oktober 2018 erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele für die vorgenannten FFH-Gebiete ausgeschlossen werden.

Ebenso konnten erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken der beiden Kiessandtagebaue Hartmannsdorf II und Hartmannsdorf SW 2 auf die Erhaltungsziele der vorgenannten FFH-Gebiete, ausgeschlossen werden.

Die aus den vorgenannten rechtlichen Anforderungen resultierenden Vermeidungs- und Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen wurden im LBP synchronisiert und so weit wie möglich multifunktional gebündelt.

Im Frühjahr 2021 wurde die 1. Änderung des Rahmenbetriebsplans für die Verlegung des kompletten Kieswerks, bestehend aus Tages- und Aufbereitungsanlagen, in südwestliche Richtung inkl. Errichtung einer neuen Zufahrt eingereicht. Die Antragsunterlagen beinhalten eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt sowie artenschutzfachliche Betrachtungen, die Eingriffsregelung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Tribschsee. Für die 1. Änderung des Rahmenbetriebsplans erfolgte eine Beteiligung der zuständigen Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur-

und sonstigen Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG in der alten Fassung werden nachfolgend auf Grundlage der UVU, des LBP, des ASB, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Fachbeitrag WRRL sowie den Stellungnahmen der TÖB, den Ergebnissen der Erörterungen und den eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde zusammenfassend dargestellt und bewertet.

8.4.2.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Die nächstgelegene Wohnbebauung, das Forsthaus Triebtsch, befindet sich, nördlich des Oder-Spree-Kanals, in ca. 200 m zum Vorhaben und ca. 700 m zum neuen Standort der Aufbereitungsanlage. Die Wohnbebauung am südwestlichen Ortsrand von Hartmannsdorf liegt rd. 250 m zur Erweiterung und vom neuen Standort der Aufbereitungsanlage ca. 1.200 m entfernt.

Die weiteren Orte Friedrichshof und Friedersdorf liegen südlich der BAB A 12 in mehreren Kilometern Entfernung zum Vorhaben.

Die Ergebnisse der bisher durchgeführten Lärmmessungen belegen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt das Vorhabengebiet innerhalb der naturräumlichen Einheit „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“. Den nördlichen Teil des Naturraumes nimmt weitflächig der Bereich der Berlin-Fürstenerwälder-Spreealniederung (Berliner Urstromtal) ein. Das Vorhabengebiet ist nahezu allseitig umgeben von Waldflächen des „Friedersdorfer Forsts“, die überwiegend durch Kiefernmonokulturen geprägt werden.

Kiessandtransporte durch Ortslagen sind nicht vorgesehen. Der Abtransport des Kiessands erfolgt zum einen über die Deupo-Betriebsstraße, welche über die Landesstraße L39 direkt an die Autobahnanschlussstelle Friedersdorf der BAB A12 angebunden ist sowie zum anderen über die Mitbenutzung der Schiffsanlegestelle der Deupo Kies- und Beton Vertriebs GmbH am Oder-Spree-Kanal.

Demnach sind durch das Vorhaben die Siedlungsbereiche nicht unmittelbar betroffen. Mit der Verlegung der Tages- und Aufbereitungsanlagen vom bisherigen Standort nach Südwesten verringern sich die direkten Staub- und Lärmimmissionen für die nächstgelegenen Wohnbebauungen. Überschreitungen von Grenzwerten ist nicht zu erwarten.

Die Bedeutung des Vorhabengebiets für die Erholungseignung wurde, aufgrund der Naturausstattung sowie der vorhandenen anthropogenen Überformungen, in der UVU als „mäßig“ eingestuft. Die Erholungseignung wird sich während der Abbauphase verringern, jedoch mit fortschreitender Sukzession der Gewässer erhöhen.

Der Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt multifunktional, das bedeutet, dass die vorgesehenen Maßnahmen eine multifunktionale Wirkung auf alle bzw. mehrere Schutzgüter gleichzeitig entfalten. Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Entwicklung von Landschaftsseen, Aufforstungen, Entwicklungen von

Waldrändern) können u. a. auch Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und der menschlichen Gesundheit ausgeglichen werden (Maßnahmen A 1 bis A 5).

Im Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens wird festgestellt, dass mit der Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebau Hartmannsdorf II keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und der menschlichen Gesundheit verbunden sind.

8.4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

8.4.2.2.1 Schutzgut Pflanzen/biologische Vielfalt

Die Biotopkartierung der Untersuchungsfläche erfolgte am 11.07.2012 auf Grundlage des Risswerks vom Dezember 2009 sowie eines Orthophotos von 2009. Nach Vorlage des aktualisierten Risswerks vom Dezember 2011 wurde die Abgrenzung der Biotoptypen nochmals überarbeitet. Im April 2014 und Juli 2015 erfolgte eine Überprüfung der Biotopkartierung. Ferner wurde im Gebiet des neuen Kieswerks und Zufahrt am 03.04.2020 eine Biotopkartierung von der Dubrow GmbH durchgeführt.

Die Biotoptypenkartierung erfolgte entsprechend der Biotop-Kartieranleitung des Landesumweltamts Brandenburg (2011). Weiter dienten als Grundlage die Daten der Biotopkartierungen vom Frühjahr bis Herbst 1994 (Lipinski 1994), die Ergebnisse der Selektiven Biotopkartierung des LUGV (Zimmermann 2008) sowie die Grundlage der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2 (Zimmermann 2009). Ergänzt wurden die Daten durch die Aufnahme charakteristischer Pflanzenarten am 17.06.2020.

Die Erweiterung des Kiessandtagebau Hartmannsdorf II ist überwiegend durch jüngere bis mittelalte Kiefernforste sowie ehemals militärische Nutzungsstrukturen geprägt. Im Osten befinden sich trockene (Kiefern-) Vorwälder und im Süden tritt Sand-Trockenrasen auf, der sich im Übergangsstadium zu Kiefern-Vorwäldern befindet. Beide Biotoptypen sind gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG. Die Kiefernvorwälder sind in ihrem Bestand jedoch nicht gefährdet. Auf Grund ihres geringen Alters sind sie relativ kurzfristig (in < 15 Jahren) wiederherstellbar. Der Sand-trockenrasen gilt seinem Bestand als stark gefährdet und ist je nach Ausprägung überwiegend schwer regenerierbar (15 bis 150 Jahre Entwicklungszeitraum).

Mit dem bergbaulichen Eingriff gehen auf einer Fläche von 47,7 ha Biotope verloren, davon sind 42,3 ha Waldflächen. Die Vorfeldberäumung erfolgt schrittweise und sukzessiv.

Die nach der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz (vgl. Anlage 26, LBP Kapitel 7.2) bilanziert.

Insgesamt können die Beeinträchtigungen des Schutzguts Pflanzen durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden (vgl. Nebenbestimmungen 5.8.2 – 5.7.5).

Die externen Ersatzaufforstungsflächen sind entsprechend dem Abbaufortschritt mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne nachzuweisen (vgl. Nebenbestimmung 5.7.5). Diese Nebenbestimmung gewährleistet die zeitnahe Umsetzung der jeweils erforderlichen Aufforstungen. Im gesamten Kiessandtagebau Hartmannsdorf II, der Erweiterung und der vorhandenen Tagebaufläche, werden auf einer Fläche von ca. 33,6 ha (Maßnahme A3 ca. 23,8 ha und Maßnahme A4 ca. 9,8 ha) Aufforstungsmaßnahmen durchgeführt. Damit sind extern noch ca. 8,7 Ersatzaufforstungen zu leisten.

Im Rahmen der Ersatzaufforstungen und der Entwicklung von abgestuften Waldrändern soll sich ein Laub-Nadel-Mischforst entwickeln. Durch den Kiessandabbau im Nassschnitt entstehen zwei Landschaftsseen mit Flachwasserzonen und angrenzenden Rohbodenstandorten, welche der natürlichen Sukzession überlassen werden. Insgesamt werden sich am Standort des Kiessandtagebaus sukzessiv höherwertigere und vielfältigere Biotope entwickeln, welche wiederum einen neuen, höherwertigeren Lebensraum für unterschiedlich spezialisierte Tierarten bieten werden.

Zur Förderung der biologischen Vielfalt im betroffenen Landschaftsraum sind für alle waldbaulichen Maßnahmen (Gehölzpflanzungen) nur Gehölze gebietsheimischer Herkunft zu verwenden. Gemäß der Nebenbestimmung 5.7.9 ist der „Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft; Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebiets-eigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 02. Dezember 2019, anzuwenden.

Mit der Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahmen A1 bis A5 sowie der externen Ersatzaufforstungen A7) wird für das Schutzgut Pflanzen sichergestellt, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) bzw. ersetzt (Ersatzmaßnahmen) werden.

Bei der Umsetzung der erforderlichen externen Ersatzaufforstungen (8,7 ha) wurde der Vorhabenträgerin in Nebenbestimmung 5.7.6 auferlegt, keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden aus der Nutzung zu nehmen. Somit kann sichergestellt werden, dass die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auch künftig hinreichend berücksichtigt werden.

Im Ergebnis der Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens wird festgestellt, dass mit Erweiterung des Kiessandtagebau Hartmannsdorf II keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt verbunden sind.

8.4.2.2 Schutzgut Tiere/biologische Vielfalt

Zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna erfolgten faunistische Erhebungen von Scharon, 2012, Hinrichsen et al 2012, 2013 und der Dubrow 2020. Es wurden die Vögel, Reptilien, Stechimmen, Heuschrecken, Fledermäuse, xylobionte Käfer und hügelbauende Waldameisen untersucht.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden 69 Vogelarten, davon 57 als Brutvögel kartiert. In der bergbaulich beanspruchten Fläche der Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II wurden 22 Arten als Brutvogel erfasst. Davon brüten innerhalb der Abbauerweiterung der Mäusebussard und die Heidelerche, die anderen 20 Arten in der Fläche des neuen Standorts des Kieswerks und Zufahrt. Der Mäusebussard, die Heidelerche und der Grauschnäpper stehen in Brandenburg auf der Vorwarnliste. Der Mäusebussard brütet im Nordwesten der Forstflächen. Die Heidelerche wurden im Südosten, am Rand der Erweiterung kartiert und der Grauschnäpper auf einer Baumreihe im Südwesten. Bei den Brutvogelarten handelt es sich um typische und häufige Arten der vorhandenen Habitate.

Der kartierte Horst des Mäusebussards wird jährlich auf Besatz geprüft. Bei Besatz des Horsts wird um den Baum eine 200-m-Schutzzone errichtet und der Bereich vom Abbau ausgenommen (vgl. Nebenbestimmung 5.8.2.2). Die Heidelerche, der Brachpieper und der Ziegenmelker gehören zu den Anhang I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG), demnach sind für diese Arten hinsichtlich ihrer Lebensräume besondere Schutzmaßnahmen umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Niststätten der anderen Arten haben keinen ganzjährigen Schutz.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. So erfolgen die Baufeldfreimachung und die damit verbundene Fällung und Rodung von Bäumen nur außerhalb der Brutzeiten inklusive der Oberbodenberäumung im Zeitraum vom 01.10. bis 28/29.02. (vgl. Nebenbestimmungen 5.8.2.3). Für die Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen gilt der Zeitraum von 15.09. bis 15.10. (vgl. Nebenbestimmung 5.8.2.4). Zum Schutz des Horstes des Mäusebussards wird auf die Nebenbestimmung 5.8.2.2 verwiesen. Des Weiteren kann der Lebensraumverlust für die waldbewohnenden Vogelarten, insbesondere der Verlust von Höhlenbäumen, durch die Ausbringung von geeigneten Nistkästen in den unmittelbar anschließenden Waldbereichen ausgeglichen werden (Maßnahme CEF 1.2 (A6), vgl. Nebenbestimmung 5.8.2.9). Durch die Entwicklung von gestuften Waldrändern können die Lebensraumverluste von Halboffenarten, insbesondere des Brachpiepers, des Grauschnäppers und der Heidelerche, ausgeglichen werden (vgl. Nebenbestimmung CEF 2 (A4) und Nebenbestimmung 5.8.2.10).

Das Untersuchungsgebiet hat als Nahrungs- und Rasthabitat von Zug- und Rastvögeln keine Bedeutung.

Im Untersuchungsgebiet wurden 2012 und 2020 Vorkommen der Zauneidechse nachgewiesen. Jeweils erfasst wurden weibliche, männlich und subadulte Individuen. Ferner wurden die Ringelnatter und Blindschleiche festgestellt (vgl. Kartierungen von Zauneidechsenvorkommen Scharon 2012 und Dubrow 2020, RBP Teil: UVU, Abschnitt 10.4.2.2.3). Ein Vorkommen der Glattnatter kann nicht ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Nebenbestimmungen

3.8.2.6 und 3.8.2.7) und der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (vgl. Nebenbestimmungen 3.8.2.10) kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die lichten Waldränder [Maßnahme A 4 (CEF2)] und die sich auf den Rohbodenflächen entwickelnden trockenwarmen Standorte (Maßnahme A 5) werden vor allem Reptilien, Vögel, Stechimmen und Heuschrecken einen geeigneten Lebensraum bieten.

Die Flachwasserzonen (Maßnahme A 2) werden zudem potenzielles Laichgewässer für Lurche und ein geeignetes Jagdrevier für die Ringelnatter sein.

Im Vorhabengebiet wurden Vorkommen von folgenden Fledermausarten nachgewiesen bzw. können potentiell vorkommen:

Art	Schutzstatus gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG	Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie
Abendsegler	streng geschützt	x
Breitflügelfledermaus	streng geschützt	x
Zwergfledermäuse	streng geschützt	x
Teichfledermaus	streng geschützt	x
Braunes Langohr	streng geschützt	x
Bartfledermaus	streng geschützt	x
Fransenfledermaus	streng geschützt	x
Wasserfledermaus	streng geschützt	x

Mit dem Voranschreiten des Tagebaus gehen sukzessive insgesamt 42,3 ha Waldfläche verloren. Davon sind ca. 38 ha durch ein hohes Alter der Bäume sowie durch eine relativ hohe Strukturvielfalt charakterisiert und stellen somit einen potentiellen Lebensraum für die waldbewohnenden Fledermausarten dar. Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Lebensraum für Fledermäuse wurde als „mittel“ eingeschätzt.

Eine Verletzung oder Tötung (Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Individuen der oben aufgeführten Fledermausarten in potenziellen Quartierbäumen kann

durch eine ökologische Betriebsbegleitung (vgl. Nebenbestimmung 5.8.1.4) und durch eine bauzeitliche Regelung (vgl. Nebenbestimmungen 5.8.2.3 und 5.8.2.4) vermieden werden. Potenzielle Störungen (Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) von Fledermäusen in Sommer- und Winterquartieren können durch eine bauzeitliche Regelung (vgl. Nebenbestimmung 5.8.2.4) vermieden werden. Als Folge der Fällung von Höhlenbäumen werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen beseitigt (Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ((A6/CEF1.1) wird die Anbringung von Fledermauskästen festgelegt, sodass ein Eintreten des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt (vgl. Nebenbestimmung 5.8.2.8).

Im Untersuchungsgebiet erfolgte auf drei ausgewählten Flächen die Kartierung von Stechimmen. Es wurden 168 Stechimmen-Arten nachgewiesen. Auf der Fläche 1 (Anlage 20) wurden 126 Arten erfasst und ihre Bedeutung als Lebensraum für die Stechimmen als hoch eingeschätzt. Allerdings ist die Fläche 1 nicht Bestandteil des Vorhabens. Die beiden anderen Flächen liegen am Ostrand der Erweiterung. Hier handelt es sich um Kiefernvorwald. Auf den beiden Flächen wurden einmal 45 Arten bzw. 11 Arten kartiert. Ihre Bedeutung als Lebensraum für die Stechimmen wurde als mittel eingestuft. Ferner wurden die Wege von mittlerer Bedeutung und der Kiefernforst von geringer Bedeutung eingeschätzt. Durch die sukzessive Flächeninanspruchnahme gehen in der Erweiterung ca. 6,2 ha Lebensraum von mittlerer Bedeutung verloren. Durch die Ausgleichsmaßnahmen, Entwicklung der Waldränder (Maßnahme A4) und nährstoffarme Standorte (Maßnahme A5), entstehen Lebensräume im gleichen Umfang.

Die Erfassung der Heuschrecken erfolgte auf den gleichen Flächen, wie für die Stechimmen. Insgesamt wurden auf den drei Flächen 15 Arten registriert, davon 10 Arten auf den beiden Flächen innerhalb des Vorhabens. Die Flächen wurden als mäßig geeignet eingestuft. Durch das Vorhaben gehen, analog den Stechimmen, ca. 6,2 ha Lebensraum für die Heuschrecken sukzessiv verloren und werden durch die Ausgleichsmaßnahmen, Entwicklung der Waldränder (Maßnahme A4) und nährstoffarme Standorte (Maßnahme A5), im gleichen Umfang wieder entstehen.

Teilflächen des Vorhabengebiets wurden auf ein Vorkommen des Eremiten untersucht. Es wurden im Baumbestand keine geeigneten, ausreichend dimensionierten Baumhöhlen mit Mulmfüllung gefunden, wodurch ein Verbotstatbestand sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Vorkommen von nach dem Bundesartenschutzgesetz (BArtSchV) besonders geschützten Waldameisen, insbesondere ihrer Lebensstätten (Hügel), innerhalb der Abbauf Flächen wurde nicht erfasst, kann aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden die Waldflächen vor ihrer Inanspruchnahme auf Vorkommen von Waldameisenhügel abgesehen. Sofern sich Ameisenhügel innerhalb der Abbauf Flächen befinden, sind, unter Hinzuziehung eines Ameisenexperten, Umsiedlungen in geeignete angrenzende Waldbereiche vorzunehmen (Nebenbestimmung 5.8.2.12).

Der Vorhabenträgerin wurde in Nebenbestimmung 5.8.1.2 auferlegt, mit der Einreichung neuer Hauptbetriebspläne für das Abbaufeld 2025-2028 eine erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzulegen. Dadurch wird sichergestellt, dass während der Abbautätigkeit Veränderungen des Artenspektrums zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingriffs entsprechend Berücksichtigung finden.

Des Weiteren wurde der Vorhabenträgerin zur Sicherstellung der Einhaltung und Umsetzung der umweltrelevanten Gesetze und Vorschriften sowie für die Umsetzung und Durchführung der Funktionskontrollen der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) in Nebenbestimmung 5.8.1.4 auferlegt, über die gesamte Abbautätigkeit eine entsprechend qualifizierte ökologische Betriebsbegleitung (öBB) einzusetzen.

Durch die vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und durch die CEF-Maßnahmen sowie durch die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere vermieden, gemindert bzw. ausgeglichen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht gegeben. Durch das Vorhaben werden die im Landschaftsraum vorhandene Artenvielfalt, ihre Austauschbeziehungen untereinander sowie ihre Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigt. Die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Maßnahmen tragen wesentlich zur Erhöhung der Artenvielfalt im Landschaftsraum bei.

8.4.2.3 Schutzgut Boden

Das Vorhabengebiet ist der naturräumlichen Großeinheit „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ zuzuordnen. Den nördlichen Teil des Naturraums nimmt weitflächig der Bereich der Berlin-Fürstenwalder-Spreetalniederung, das sogenannte Berliner Urstromtal, ein. Als charakteristische Bodenarten treten im Berliner Urstromtal vorwiegend feinsandige Mittelsande mit unregelmäßigen kiesigen Einlagerungen auf, die kleinflächig von fein- und mittelkörnigen Dünensanden überlagert werden.

Als vorherrschende Bodentypen sind podsolige Regosole und podsolige Braunerde-Regosole vertreten. (Quelle: Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg M 1:300.000, Teil Bodengeologische Grundkarte, Herausgegeben vom Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg in Zusammenarbeit mit dem Landesvermessungsamt Brandenburg, 2001).

Die natürliche Ertragsfunktion der Böden wurde in der Umweltuntersuchung als sehr gering bewertet. Der Oberboden hat eine durchschnittliche Mächtigkeit von ca. 40 cm. Das Biotopentwicklungspotential wurde aufgrund der Tatsache, dass besonders nährstoffarme Standorte einen potentiellen Lebensraum von seltenen, bestandsgefährdeten Arten darstellen können, als sehr hochwertig eingestuft. Die Böden sind nur mäßig humos und weisen eine geringe nutzbare Feldkapazität auf. Demzufolge können sie Nähr- und

Schadstoffe kaum zurückhalten, binden oder in unschädliche Form überführen. Diese Funktion der Böden in der Erweiterung wurde als „sehr gering“ bewertet.

Die Böden innerhalb des Vorhabengebiets werden forstwirtschaftlich genutzt und sind in den ehemals militärisch genutzten Flächen vorbelastet. Die Böden haben keine besondere natur- oder kulturgeschichtliche Archivfunktion.

Mit der Gewinnung von Bodenschätzen sind Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden verbunden. Auf Grund der Standortgebundenheit des Vorhabens und des überwiegenden öffentlichen Interesses ist der Eingriff in Natur und Landschaft unvermeidbar (vgl. Begründung zum Gemeinwohlziel unter Ziffer 8.4.3 dieses Beschlusses). Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist jedoch auf den Zeitraum der Gewinnung und der Wiedernutzbarmachung begrenzt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG wird der Oberboden im Rahmen der Vorfeldberäumung, unter Beachtung der DIN 19731 und 18915, separat abgetragen und in tagebauumgebenen Schutzwällen zwischengelagert. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung wird der Oberboden im Bereich der Aufforstungsfläche wieder aufgetragen. Bei Verkauf ist der überschüssige Oberboden einer seiner Bestimmung entsprechenden Nutzung zuzuführen (vgl. Nebenbestimmungen 5.8.2.5 und 5.8.3.1). Somit wird den Bestimmungen der §§ 1 und 7 BBodSchG i. V. m. §§ 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG entsprochen.

Durch die geplanten Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens werden dessen Funktionen, sein Gefüge und seine Güte nicht erheblich beeinträchtigt. Die Belange des Schutzguts Boden werden im Rahmen der Vorfeldberäumung und der Wiedernutzbarmachung durch Nebenbestimmungen zum Umgang mit dem Oberboden (Abtrag, Lagerung und Wiederauftrag) hinreichend berücksichtigt (vgl. Nebenbestimmungen 5.8.2.5 und 5.8.3.1).

Die Waldböden werden schrittweise, jeweils in einzelnen Jahresscheiben, beansprucht. Durch die Vorfeldberäumung werden die natürliche Ertragsfunktion, das Biotopentwicklungspotential sowie die Speicher- und Reglerfunktion der Böden im Vorhabengebiet auf ca. 47,7 ha in unterschiedlicher Intensität beeinträchtigt.

Die Kompensation für das Schutzgut Boden erfolgt multifunktional. Mit der Erweiterung werden terrestrische Rohböden (Sand-Regosole) durch subhydrische Böden (ca. 80 ha) ersetzt. Bei Gewässertiefen ≥ 2 m ist mit dem Einwandern des Schilfrohrs der allmähliche Beginn der Torfbildung zu erwarten. Oberhalb der Mittelwasserlinie werden sich die nassen feuchten Rohböden zu semiterrestrischen Böden (Sand-Gleye) entwickeln. Diese Böden weisen eine hohe Wassersättigung auf und verfügen über eine hohe Speicher- und Reglerfunktion. Die Böschungen verbleiben als Rohböden. Diese trockenen Extremstandorte weisen ein hohes Biotopentwicklungspotential für trockenheitsliebende Tier- und Pflanzenarten auf. Des Weiteren werden Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Erstaufforstungen und Waldaufwertungen kompensiert. Die Waldverluste werden sukzessive durch höherwertige Mischwaldanpflanzungen, ca. 23,8 ha Erstaufforstung innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche (Maßnahme A3), ca. 9,8 ha Erstaufforstung

innerhalb der Erweiterungsfläche, als abgestufte Waldränder (Maßnahme A4) sowie ca. 8,7 ha Erstaufforstung auf externen Flächen, außerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche (Maßnahme A7) kompensiert (insgesamt 42,3 ha). Dazu erfolgt auf den Waldflächen innerhalb des Rahmenbetriebsplans der Auftrag des seitlich gelagerten Oberbodens. Diese Maßnahme trägt insgesamt zur Verbesserung der Bodeneigenschaften (Wasserspeicherung, Bodenstruktur) bei.

Es wird dazu auf die Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan Kapitel 7.2 verwiesen.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich kompensiert werden.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zeitlich begrenzt. Die beeinträchtigten Funktionen des Oberbodens können im Rahmen der Wiedernutzbarmachung gleichartig wiederhergestellt (Ausgleich) werden. Nach der Beendigung der Wiedernutzbarmachung, als Teil der bergbaulichen Tätigkeit, verbleiben keine erheblichen und dauerhaften Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden.

Den Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG wird somit entsprochen.

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung und Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner dauerhaften Versiegelung von Flächen. Wie bereits schon mehrfach ausgeführt, handelt es sich dabei lediglich um eine zeitweilige Inanspruchnahme von Fläche durch den Bergbau. Die Flächen werden nach der Beendigung der bergbaulichen Tätigkeiten zum einen wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt und zum anderen einer naturnahen Entwicklung überlassen. Der Landschaftssee, die Flachwasserzonen und die anschließenden Rohbodenflächen werden der natürlichen Sukzession überlassen. Insgesamt entsteht somit ein vielfältiges Mosaik an Bodentypen, mit gleichwertigen und teilweise höherwertigeren Bodeneigenschaften.

Wie aus den vorliegenden Abbauplanungen hervorgeht, wird der Rohstoff in der Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II in seiner ganzen Mächtigkeit gewonnen. Somit wird auch dem § 1 BBergG, der u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden fordert, Rechnung getragen.

8.4.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Innerhalb der Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II befinden sich keine dauerhaften Still- und Fließgewässer. Durch den laufenden Betrieb ist bereits ein Kiessee im Osten entstanden. Weiter östlich liegt der ebenso durch den Rohstoffabbau entstandene Kiessee von Hartmannsdorf I.

Nördlich des Abbaufelds, in ca. 80 m Entfernung, verläuft der Oder-Spree-Kanal. Der Oder-Spree-Kanal ist eine Bundeswasserstraße. Sie dient der Schifffahrt und soll die Sicherheit und die Leichtigkeit der Schiffspassage zwischen Oder und Spree sicherstellen. Der Oder-Spree-Kanal stellt durch seinen abgedichteten Ausbau ein weitgehend selbständiges hydrologisches System dar. Es handelt sich um ein künstliches Gewässer.

Der Tribschsee liegt nördlich des Oder-Spree-Kanals. Er ist Teil des FFH-Gebiets DE 3648-302 „Tribschsee“. Das FFH-Gebiet umfasst neben dem Tribschsee, das Tribschseemoor sowie umgebende Bruchwälder und Feuchtwiesen.

Als weiteres Oberflächengewässer befindet sich im Umfeld des Tagebaus der Skabyer Torfgraben, welcher teilweise erheblich anthropogen verändert wurde. Er entwässert das Skabybruch an den Swatzke- und Skabybergen und mündet in die Dahme, welche ebenfalls eine Bundeswasserstraße ist. Der Skabyer Torfgraben ist Teil des FFH-Gebiets DE 3748-305 „Skabyer Torfgraben“.

Der Skabyer Torfgraben und die Spree gehören zu den berichtspflichtigen Gewässern im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Beide Oberflächenwasserkörper wurden im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe 2015 als künstliche Wasserkörper eingestuft.

Mit dem Vorhaben ist keine Einleitung von Wasser in die im Umfeld vorhandenen Oberflächengewässer verbunden. Somit können Auswirkungen des Vorhabens auf das ökologische Potential und den chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper ausgeschlossen werden. Ebenso konnte mit den vorliegenden hydrogeologischen Untersuchungen nachgewiesen werden, dass das Wasserdargebot in den Gewässern der umgebenden FFH-Gebiete durch die bergbauliche Tätigkeit nicht gefährdet ist. Für den Oder-Spree-Kanal konnte anhand der Untersuchungen abgeleitet werden, dass seine Schiffbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die vorhandenen oberirdischen Gewässer im Umfeld des Tagebaus sind nicht zu besorgen.

Grundwasser

Die Gewinnung der Kiessande erfolgt aufgrund des geringen Grundwasserflurabstands, im Nassschnittverfahren. Nach Beendigung des Kiessandabbaus werden aufgrund der Abbauführung im gesamten Tagebau Hartmannsdorf II zwei Tagebaurestsee verbleiben, ein ca. 23,2 ha großer Nordsee und ein rd. 56,7 ha großer Südsee. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf den Wasserhaushalt benachbarter Schutzgebiete werden nach einem ausreichenden Abbaufortschritt entlang des gesamten Nordufers eine ca. 30 m breite Spülfläche sowie im zentralen Bereich der Abbaufäche ein ca. 30 m breiter Damm (Maßnahme V7) eingespült. Die dadurch entstehenden Restseen werden der natürlichen Sukzession überlassen und sich allmählich zu naturnahen Landschaftsseen entwickeln.

Die für die Aufbereitung des Rohstoffs erforderliche Wassermenge wird der Nassschnittfläche entnommen. Das aus der Aufbereitungsanlage ablaufende Brauchwasser wird in

die Nassschnittfläche schadstofffrei zurückgeführt. Das Wasser wird somit im Kreislauf gefahren.

Die Gewinnung der Rohstoffe betrifft den oberen unbedeckten Grundwasserleiter. Dabei handelt es sich überwiegend um sandig-kiesige Ablagerungen des Berliner Urstromtals, zum Teil auch um sandige Dünensedimente. Das Liegende der Lagerstätte wird im Süden durch Geschiebemergel bzw. Schluffe mit Braunkohleführung sowie im nördlichen Teil durch schluffige Sande gebildet.

Wegen des geringen Grundwasserflurabstands (1,5 m bis 3,0 m) und des Fehlens einer bindigen Überdeckung wurde die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber eindringenden Schadstoffen als hoch bis sehr hoch eingestuft. Die Mächtigkeit des oberen Grundwasserleiters wird in den vorliegenden Unterlagen mit ca. ca. 45 m angegeben. Der kf-Wert beträgt 2,5 bis $7 \cdot 10^{-4}$ m/s. Das Grundwasserdargebot des betroffenen Grundwasserleiters wurde mit 500 bis 1.000 m³ als „von mittlerer Bedeutung“ eingestuft. Die Grundwasserneubildung beträgt im Norden des Untersuchungsgebiets 39 mm/a, im Süden 30 mm/a, sowie im Bereich des Oder-Spree-Kanals 55 mm/a und wird als sehr gering bis gering eingestuft.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets verläuft im Bereich des Oder-Spree-Kanals eine Grundwasserscheide, welche die Einzugsgebiete des Tribschseemoors und der Kiesabbaufelder (Hartmannsdorf II und Hartmannsdorf SW 2) räumlich voneinander trennt. Der Verlauf wurde im Pumpversuch 2018 bestätigt.

Nördlich des Oder-Spree-Kanals befindet sich die Tribschseeniederung. Es handelt sich dabei um ein wassergesättigtes Niedermoor. Es ist eines der wertvollsten Basen- und Kalk-Braunmoosmoore in Brandenburg. Der betreffende Grundwasserleiter wird in diesem Bereich von einer ca. 8 m mächtigen Moorbildung mit einer Durchlässigkeit von 1,5 bis $7,5 \cdot 10^{-4}$ m/s überdeckt.

Zur Ermittlung möglicher Auswirkungen im Zusammenwirken der beiden laufenden Kiessandtagebaue Hartmannsdorf II und Hartmannsdorf SW 2 auf das FFH-Gebiet DE 3648-302 „Tribschsee“ wurde ein umfangreiches Grundwassermonitoringnetz eingerichtet. In die hydraulischen Berechnungen wurden die Wasserstände der Grundwassermessstellen der ABS-Holding AG; des Wasserschiffahrtamts; des Landesmessnetzes und der SKBB einbezogen.

Zur Prüfung des Speisungseinflusses des Oder-Spree-Kanals auf die hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet erfolgte September/Oktober 2018 die Durchführung eines Pumpversuchs. Zur Klärung der Grundwasserstände im Moorkörper des FFH-Gebiets „Tribschsee“ wurden gleichzeitig die Wasserstände an den relevanten Grundwassermessstellen gemessen.

Im Ergebnis des hydrogeologischen Gutachtens vom 13.12.2018 zur „Ermittlung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf das Tribschseemoor“ konnten bei gleichzeitigem Kiessandabbau sowohl im Tagebau Hartmannsdorf II als auch im benachbarten

Tagebau Hartmannsdorf SW 2 eine Beeinträchtigung des „Tribschseemoors“ sowie der Schiffbarkeit des Oder-Spree-Kanals mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wird dazu im Einzelnen auf das hydrogeologische Gutachten vom 13.12.2018 (HGN/FUGRO, Anlage 13.2 des RBP) verwiesen.

Zur Überwachung des Grundwassers wird ein umfangreiches Grundwassermonitoring durchgeführt. Dazu werden an insgesamt 22 Messstellen die Grundwasserstände monatlich und an 4 Messstellen mittels Datenlogger täglich gemessen. Zur Feststellung der hydrochemischen Ausgangssituation ist vor Beginn der Abbautätigkeit an den Grundwassermessstellen Htm I (Anstrom), Htm V und Htm VI (Abstrom), sowie dem Kiessee eine Nullbeprobung mit der Untersuchung der für die Grundwassercharakteristik relevanten Parameter vorzunehmen (siehe Pkt. 5.5. – Wasserwirtschaft dieses Beschlusses). Zur Kontrolle der Einhaltung des Verschlechterungsverbots hinsichtlich des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind diese Analysen alle fünf Jahre zu wiederholen und jährlich die Feldparameter sowie die Parameter MKW, BTEX und AOX zu bestimmen.

Bei Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (Nebenbestimmung 5.5.8) sind Schadstoffeinträge in das Grundwasser ausgeschlossen. Die Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit erfolgt weiterhin über das festgelegte Grundwassermonitoring.

Bei Einhaltung der im Rahmenbetriebsplan dargestellten Abbautechnologie und der mit den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die bergbaulichen Tätigkeiten nicht zu erwarten.

8.4.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Klimatisch befindet sich das Untersuchungsgebiet im Übergangsbereich von schwach maritimem zu stärker kontinental beeinflusstem Binnenlandklima. Dieses zeichnet sich durch relativ kalte Winter und warme Sommer und relativ geringe Niederschlagsmengen aus.

Insgesamt haben die Waldflächen westlich und südlich des Vorhabens mit ihrer filternden und frischluftproduzierenden Wirkung eine hohe Bedeutung. Sie wirken somit ausgleichend auf das lokale Klima. Während die Waldflächen auf der Erweiterungsfläche durch zerschneidende Wege, einige lückige Zwischenflächen und fehlende Strukturen von geringerer Bedeutung sind.

Aufgrund der Art des Vorhabens kommt es während der Abbauphasen zu einer Beseitigung der Vegetation und einer Freilegung des Rohbodens. Vorhabenbedingt gehen 42,3 ha Waldfläche verloren. Durch die Erweiterung des Tagebaus im Nassschnittverfahren entstehen im Laufe des Vorhabens zwei Kiesseen, die inkl. der Flachwasserzonen nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten eine Fläche von insgesamt ca. 79,9 ha einnehmen. Die Verdunstung wirkt sich günstig auf das Mikroklima der Umgebung aus. Dies

hat zur Folge, dass sich die Umgebungstemperatur geringfügig reduziert. Da dies auf den Tagebaubereich beschränkt ist, ergeben sich lediglich mikroklimatische Auswirkungen.

Die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Maßnahmen (A1 bis A5 und A7) wirken sich günstig auf das lokale Mikroklima aus.

Dauerhafte nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft sind durch die bergbaulichen Tätigkeiten nicht zu erwarten.

8.4.2.6 Schutzgut Landschaft

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs, befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“. Das Gebiet ist ein Teilgebiet aus dem seen- und hügelreichen Jungmoränengebiet des Norddeutschen Flachlands im Bereich des Brandenburger Stadiums. Das „Ostbrandenburgische Heide- und Seengebiet“ wird vom „Berliner-Urstromtal“ durchzogen, welches während der Frankfurter Rückzugsstaffel der Weichsel-Kaltzeit die Schmelzwasser in Richtung Nordseebecken abführte. Das Urstromtal wird von bis zu 20 m mächtigen Sanden aufgebaut und von mehreren Geschiebemergelhochflächen begrenzt.

Den nördlichen Teil des „Berliner-Urstromtals“ nimmt weitflächig der Bereich der „Berlin-Fürstenwalder-Spreetalniederung“ ein. Im westlichen Bereich wird das Tal durch Rinnentäler mit zahlreichen Seen gequert. Innerhalb der ebenen bis flachen Talsandfläche befinden sich kleinere Diluvialinseln, welche die Talsandbereiche höhenmäßig bis zu 30 m überragen. Vorherrschende Böden sind Sandböden, in Bereichen der Flussniederungen entwickelten sich stellenweise organische Nassböden. Die Spreetalniederung wird heute überwiegend forstwirtschaftlich genutzt. Die sandigen Böden werden größtenteils von Kiefernmonokulturen eingenommen.

Das Vorhabengebiet ist bis auf vorhandene Dünenzüge relativ eben. Die vorhandenen Geländehöhen bewegen sich von ca. 37,0 m NHN bis auf 44,0 m NHN, wobei sich das Gelände in Richtung Süden neigt.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist mit seinen Kiefernmonostrukturen und schwach ausgeprägtem Relief relativ monoton. Vereinzelt kommen Mischforste oder auch sukzessiv entstandene Vorwälder auf überwiegend trockenen Standorten vor. Das Vorhabengebiet wurde durch die militärische Nutzung erheblich anthropogen überprägt. Etwa 80 m nördlich der Erweiterungsfläche verläuft der Oder-Spree-Kanal.

Der gesamte Untersuchungsraum befindet sich innerhalb einer Kampfmittelverdachtsfläche.

Aufgrund der gering ausgeprägten Eigenart und Vielfalt sowie mittleren Schönheit wurde dem Landschaftsbild in der Gesamtbewertung, eine geringe Bedeutung beigemessen. Durch das Vorhaben wird insgesamt auf einer Fläche von ca. 47,7 ha in die bestehende Geländegestalt eingegriffen. Während des Abbauperioden führen die schrittweise

Beseitigung der Vegetation und der Abbau im Nassschnitt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Ferner werden die landschaftsfremden Militärruinen zurückgebaut.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wurde als erheblich beurteilt.

Nach dem Abbauende werden alle Betriebseinrichtungen entfernt. Die Vorhabenfläche wird sich im Rahmen der Wiedernutzbarmachung durch die Entwicklung von naturnahen Landschaftsseen mit seinen Flachwasserzonen und den angrenzenden Sukzessionsflächen, der Aufforstung mit den gestuften Waldrändern wieder harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

Der Ausgleich bzw. Ersatz für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt multifunktional, das bedeutet, dass diese Maßnahmen eine multifunktionale Wirkung auf alle bzw. mehrere Schutzgüter gleichzeitig entfalten. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der Erholungseignung werden durch die Maßnahmen A1 bis A 5 und A 7 ausgeglichen.

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wird das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neugestaltet. Die Schönheit und Eigenart werden wiederhergestellt und die Vielfalt erhöht sich. Gleichzeitig wird sich durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere durch die Entwicklung von gestuften Waldrändern und der Aufforstung sowie durch die Entwicklung von naturnahen Landschaftsseen mit den Flachwasserzonen und den anschließenden Sukzessionsbereichen, die Biodiversität innerhalb des betroffenen Naturraums erhöhen.

Es verbleiben nach Beendigung des Abbaus keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

8.4.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baudenkmale werden vom Vorhaben nicht berührt.

Im Bereich des Vorhabens ist kein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215) bekannt.

Dennoch können bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale und archäologisch bedeutsame Funde nicht ausgeschlossen werden. Bei solchen Entdeckungen sind die Ausführungen des BbgDSchG zu beachten (siehe auch Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.4.13 dieses Beschlusses).

8.4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Schutzgutübergreifend sind keine relevanten Auswirkungen durch die bergbauliche Gewinnungstätigkeit festzustellen.

8.4.2.9 Zusammenfassung

Die Ziele einer nachhaltigen Umweltvorsorge nach § 1 UVPG a. F. sowie der Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG werden durch

die Umsetzung der im Landschaftspflegerischem Begleitplan (vgl. Anlage 26) dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzeption sowie durch die einzelnen Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.7 und 5.8 dieses Beschlusses sichergestellt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung diene gemäß § 2 UVPG a. F. als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens der Zulassungsentscheidung. Die vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zu vermeiden bzw. auszugleichen. Demzufolge kann festgestellt werden, dass es im betroffenen Gebiet nur zu Auswirkungen kommt, die im Sinne der Fachgesetze kompensiert werden können.

Die Beeinträchtigungen der vom Vorhaben am stärksten betroffenen Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Klima und Luft sind nur von vorübergehender Zeitdauer und können durch die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Das Landschaftsbild wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung neugestaltet. Durch die Aufteilung der Abbaufäche in Abbauschreiben sowie in eine ebenso zeitlich gestaffelte Wiedernutzbarmachung wird sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter, insbesondere Boden, Pflanzen, Klima, Luft und Landschaftsbild zeitlich erheblich minimiert und somit die Wirkdauer des Eingriffs erheblich reduziert wird.

Es verbleiben nach Beendigung des Abbaus keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG a. F.

8.4.3 Gemeinwohlziel

Das LBGR hat entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 17.12.2013 – 1 BvR 3139/13 und 1 BvR 3386/08) die Vorhabenrechtfertigung geprüft. Diese erfordert nicht, dass ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Vielmehr genügt für die Erforderlichkeit des Vorhabens, dass es zum Wohl der Allgemeinheit „vernünftigerweise geboten“ ist, was sich mit den an die sogenannte Planrechtfertigung gestellten Anforderungen der Rechtsprechung im Fach- und Bauleitplanungsrecht deckt (vgl. etwa BVerwGE 120, 1 <3>; 125, 116 <177 [Rn. 182]>; 127, 95 <102 [Rn. 33 f.]> und zu § 1 Abs. 3 BauGB BVerwGE 119, 25 <28 ff., insbesondere 32>; ferner BVerwGE 116, 144 <146 f.>). Das ist der Fall, wenn das konkrete Vorhaben in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels zu leisten. Nach Auffassung des LBGR ist die Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II aufgrund des öffentlichen Interesses an der Versorgung des Markts mit Rohstoffen gerechtfertigt und vernünftigerweise geboten.

Die Fortführung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II erfolgt ausschließlich im Nassschnitt mittels eines Saugbaggers. Über eine schwimmende Rohrleitung wird der gewonnene Rohkiessand auf ein Entwässerungsschöpftrad befördert von wo aus es über eine Bandanlage in die Nassaufbereitungsanlage transportiert wird. Dort erfolgt die Aufberei-

tung des Rohkiessands zu hochwertigen Produkten, wie Sande, Kiese, Werksmischungen, Frostschutzmaterialien, Mineralgemische. Das Produktionsvolumen beträgt max. 1 Mio. t/a.

Das Vorhaben, die Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebau Hartmannsdorf II, erfolgt im Sinn einer vollständigen Ausbeutung der Lagerstätte.

Der Tagebau spielt bei der Rohstoffversorgung der Baustellen der EUROVIA im Raum Berlin-Brandenburg eine bedeutende Rolle. Mit den Produkten aus dem Kiessandtagebau Hartmannsdorf II werden u. a. der Ausbau und Erhalt der umgebenden Autobahnen realisiert.

Durch die Verbrauchernähe des Tagebaus kann die Bereitstellung der erforderlichen Baustoffe über kurze Transportwege gewährleistet werden. Der Tagebau verfügt über eine direkte Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrten. Ferner werden Produkte teilweise umweltfreundlich per Schiff über den Oder-Spree-Kanal transportiert.

Durch die Verlegung der Tages- und Aufbereitungsanlagen nach Südwesten werden am bisherigen Standort blockierten Rohstoffvorräte frei und können im Sinne einer vollständigen Ausbeutung der Lagerstätte abgebaut werden. Ferner führt die Verlegung des Aufbereitungsstandorts zusätzlich zu einer Verringerung der Lärmimmission, da sich der Abstand auf die nächsten Wohnbebauungen nördlich des Oder-Spree-Kanals (OSK) wesentlich vergrößert.

Die Nachfrage nach Rohstoffen ist anhaltend hoch und wird sehr wahrscheinlich auch in den kommenden Jahren auf diesem Niveau bleiben, so dass mit der Fortführung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II die Rohstoffversorgung und bestehende Lieferbeziehungen des Unternehmens gesichert werden.

Durch das beantragte Vorhaben wird der Standort erhalten und die Arbeitsplätze gesichert. Allgemein kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Arbeitsplatz im Steine- und Erdenbergbau etwa 5-7 Folgearbeitsplätze in der weiterverarbeitenden Industrie und im Transportgewerbe sichert.

8.4.4 Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 BBergG

Nr. 1 – Berechtigung

Gegenstand der Gewinnungstätigkeit in der Fläche der Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebau Hartmannsdorf II ist ein Rohstoff, der sich nach entsprechender Aufbereitung zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignet. Gemäß der vorliegenden Rohstoffeinstufung vom 02.11.2011 handelt es sich bei den zu gewinnenden Rohstoffen somit um grundeigene Bodenschätze gemäß § 3 Abs. 4 BBergG (Anlage 4 der Planfeststellungsunterlage). Berechtigungsinhaber ist die Deupo GmbH & Co. KG. Zwischen ihr und der Vorhabenträgerin besteht ein Pachtvertrag (Anlage 9 der Planfeststellungsunterlage).

Die von der geplanten Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II betroffenen Flurstücke werden ebenso auf der Basis von Pachtverträgen genutzt, die in den Anlagen 10 der Planfeststellungsunterlage dem LBGR vorgelegt wurden.

Nr. 2 – verantwortliche Personen

Die Nummer 2 gilt nicht bei Rahmenbetriebsplänen.

Nr. 3 – Gesundheits- und Sachgüterschutz

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb ist in erster Linie durch die im Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen zur Betriebsplanung gewährleistet. Ergänzend werden mit dem Planfeststellungsbeschluss zur Sicherung des Abbaugeländes und zur Betriebsführung entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Die zur Anwendung kommenden technischen Einrichtungen haben den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik zu entsprechen und sind in den noch einzureichenden Betriebsplänen weiter zu konkretisieren. Die Böschungshöhen sowie die Standsicherheit der Böschungen haben den vorgegebenen Sicherheitsanforderungen zu entsprechen. Diese sind ausgehend von der konkreten geologischen und technologischen Situation mit den Betriebsplänen zu überprüfen.

Nr. 4 – Lagerstättenschutz

Mit dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan konnte die Vorhabenträgerin nachweisen, dass die in der Lagerstätte vorhandenen Rohstoffe im Geltungsbereich dieses Rahmenbetriebsplans vollständig abgebaut werden sollen. Mit der Nebenbestimmung 5.4.3 wird sichergestellt, dass dafür die entsprechenden technischen Voraussetzungen zu treffen sind.

Nr. 5 – Schutz der Oberfläche

Mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans soll für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen werden. Dies wird u. a. durch die Gestaltung der Böschungssysteme entsprechend der Richtlinie des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg „Geotechnische Sicherheit (GeSi)“ vom 1. Juli 2014 sowie die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu benachbarten Grundstücken und Wegen, die anhand der konkret angetroffenen geologischen/geomechanischen Verhältnisse zu überprüfen und im jeweiligen Hauptbetriebsplan festzulegen sind, gewährleistet (Nebenbestimmungen 5.4.4 und 5.4.5).

Nr. 6 – Abfallverwertung und -beseitigung

Auch den Anforderungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG wird Genüge getan. Mit den getroffenen Nebenbestimmungen zum Punkt Abfall/Altlasten werden der ordnungsgemäße Umgang mit den anfallenden Abfällen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung illegal verbrachter Abfälle sichergestellt.

Nr. 7 - Wiedernutzbarmachung

Die Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG wird durch die Umsetzung der im Landschaftspflegerischem Begleitplan (Anlage 26 des Rahmenbetriebsplans) dargestellten Wiedernutzbarmachungskonzeption i. V. m. den zu erlassenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8 Naturschutz/Wiedernutzbarmachung gewährleistet.

Nr. 8 – Andere Bergbaubetriebe

In Nachbarschaft des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II befindet sich der geplante Kiessandtagebau Hartmannsdorf SW 2 der ABS-Holding AG. Die Entfernung beträgt ca. 600 m. Mit dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan konnte nachgewiesen werden, dass die gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 8 geforderte Sicherheit des Tagebaus, der nach den §§ 50 und 51 BBergG geführt wird, nicht gefährdet sein wird.

Nr. 9 – Gemeinschädliche Einwirkungen

Gemeinschädliche Einwirkungen im Sinne der Nr. 9 des § 55 Abs. 1 BBergG, darunter sind Schäden in einem solchen Umfang zu verstehen, dass sie eine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinwohls darstellen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Diese Erwartung wird insbesondere unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung einschließlich der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum vorliegenden Rahmenbetriebsplan getroffen.

Die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG liegen vor.

8.4.5 Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen

8.4.5.1 Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie erstrecken sich auf Oberflächengewässer und auf das Grundwasser. Diese Gewässer sind geschützt, ihr Zustand darf sich nicht verschlechtern, sondern soll mittel- und langfristig erheblich verbessert werden. Weitere Ziele sind u. a. der Schutz von Lebensräumen, die von den Gewässern abhängig sind, eine nachhaltige Wassernutzung, die schrittweise Einstellung von Einträgen gefährlicher Stoffe in die Gewässer und die Minderung schädlicher Auswirkungen von Hochwasser.

Für die vom Vorhaben betroffenen berichtspflichtigen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper besteht das Verschlechterungsverbot. Entsprechend der „Vollzugshilfe des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung des Verschlechterungsverbots nach Wasserrahmenrichtlinie vom 17.07.2017“ liegt eine Verschlechterung nur dann vor, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 oder der § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG (in Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i und Buchst. b Ziffer i WRRL) erfüllt sind. Demnach ist bei oberirdischen Gewässern die Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands zu

vermeiden. Hierfür genügt jede negative Veränderung innerhalb einer Qualitätskomponente/Komponente. Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Zu beachten ist das Verbesserungsgebot.

Führen die vorhabenbedingten Auswirkungen zu einer Verschlechterung oder zum Nichterreichen des guten Zustands (bzw. Potenzials) betroffener Wasserkörper, ist eine Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der WRRL entsprechend § 31 Abs. 2 WHG vorzunehmen.

Das Vorhaben liegt vollständig in der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe.

Für die wasserfachliche Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie hat die Vorhabenträgerin einen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 35) angefertigt. Dieser orientiert sich an der „Arbeitshilfe zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei physischen Veränderungen von Wasserkörpern nach § 31 Absatz 2 WHG aus wasserfachlicher und rechtlicher Sicht“ des Umweltbundesamts vom März 2014 und der „Gliederung für den Fachbeitrag WRRL zur Prüfung der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL“ des Landesumweltamts Brandenburg.

Oberflächenwasserkörper OWK (Fließgewässer)

Bei den im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II“ zu betrachtenden Oberflächenwasserkörpern handelt es sich um die berichtspflichtigen Gewässer:

- „Oder-Spree-Kanal“,
- „Skabyer Torfgraben“
- „Zernsdorfer Lankenseegraben“.

Diese OWK befinden sich in einer Entfernung zum Vorhabenstandort, die eine mögliche direkte bzw. indirekte Betroffenheit durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausschließt.

Die nachfolgend aufgeführten Oberflächenwasserkörper:

- Fließgewässerwasserkörper Spree-36 (DERW_DEBB582_36)
- Seewasserkörper Seddinsee (DELW_DEBE_80002582893)
- Seewasserkörper Langer See (DELW_DEBE_800045828959)
- Fließgewässerwasserkörper Dahme-125 (DERW_DEBB5828_125)
- Fließgewässerwasserkörper Zernsdorfer Lankenseegraben-1316 (DERW_DEBB5828574_1316)
- Seewasserkörper Krüpelsee (DELW_DEBB800015828575)

hätten zwar ebenfalls potenziell durch indirekte Fernwirkungen betroffen sein können, dies wäre aber nur dann nicht auszuschließen, wenn die Untersuchungen zu den drei erstgenannten Fließgewässerkörpern signifikante vorhabenbedingte Auswirkungen ergeben hätten. Da dies nicht der Fall ist, war ihre Einbeziehung in die nähere Betrachtung der OWK nicht erforderlich.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der vom Vorhaben betroffenen Fließgewässerkörper. Die Beschreibung der Lage und wichtigsten Eigenschaften der betroffenen Wasserkörper erfolgt auf Grundlage der WRRL-Daten 2021 des Landes Brandenburg sowie des aktuellen Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den Zeitraum 2022 bis 2027.

Bezeichnung	Oder-Spree-Kanal-378	Skabyer Torfgraben-1315	Zernsdorfer Lanken- seegraben-1317
<i>Mögliche Auswirkungen des Vorhabens</i>	<i>indirekte Fernwirkungen (geringe Erhöhung Exfiltration)</i>	<i>indirekte Fernwirkungen (Verringerung des Einzugsgebiets)</i>	<i>indirekte Fernwirkungen (Verringerung des Einzugsgebiets)</i>
EU-Code	DERW_DEBB58288_378	DERW_DEBB5828572_1315	DERW_DEBB5828574_1317
Länge	25,20 km	10,36 km	3,64 km
Größe des Einzugsgebiets	38,64 km ²	33,72 km ²	9,13 km ²
Flussgebietseinheit	Elbe	Elbe	Elbe
Koordinierungsraum	Havel	Havel	Havel
Planungseinheit	Dahme	Dahme	Dahme
Zuständiges Land	Brandenburg	Brandenburg	Brandenburg
Einstufung	künstlich	künstlich	künstlich
Gewässertyp nach LAWA	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern	Kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern
Signifikante Belastungen	Diffuse Quellen – Atmosphärische Ablagerungen Entnahmen – unbestimmt physikalische Veränderung von Kanälen/Flussbetten/Ufern/Küstengebieten Dämme, Barrieren und Schleusen - Schifffahrt Hydrologische Veränderungen – Landwirtschaft und unbestimmt	Diffuse Quellen – Landwirtschaft und Atmosphärische Ablagerungen physikalische Veränderung von Kanälen/Flussbetten/Ufern/Küstengebieten	Diffuse Quellen – Atmosphärische Ablagerungen Hydrologische Veränderungen – unbestimmt
Auswirkungen der Belastungen	Chemische Verunreinigung	Chemische Verunreinigung	Chemische Verunreinigung

	veränderte Lebensräume aufgrund von hydrologischen Veränderungen und morphologischen Veränderungen (einschließlich Konnektivität)	veränderte Lebensräume aufgrund von morphologischen Veränderungen (einschließlich Konnektivität) Nährstoffbelastung	veränderte Lebensräume aufgrund von hydrologischen Veränderungen
Fristverlängerung für Ökologie	bis 2039	bis 2045	bis 2045
Fristverlängerung für Chemie	nach 2045	nach 2045	nach 2045

Ist-Zustand der betroffenen Oberflächenwasserkörper

Die Ermittlung des Ist-Zustands der vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper erfolgt ebenfalls auf Grundlage der WRRL-Daten 2021 des Landes Brandenburg sowie des aktuellen Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den Zeitraum 2022 bis 2027.

Die Beschreibung des Ist-Zustands der jeweiligen Qualitätskomponenten, für die durch das Vorhaben signifikante Auswirkungen zu erwarten sind, erfolgt in der nachfolgenden Tabelle anhand des Wasserkörpersteckbriefs mit Stand vom 22.12.2021:

Bezeichnung	Oder-Spree-Kanal-378	Skabyer Torfgraben-1315	Zernsdorfer Lanken-seegraben-1317
Ökologisches Potenzial gesamt	mäßig	unbefriedigend	unbefriedigend
Biologische Qualitätskomponenten			
Phytoplankton	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert
Makrophyten	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert
Phytobenthos	nicht klassifiziert	gut	nicht klassifiziert
Benthische wirbellose Fauna	mäßig	unbefriedigend	nicht klassifiziert
Fischfauna	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert
Andere aquatische Flora	nicht klassifiziert	gut	nicht klassifiziert
Hydromorphologische Qualitätskomponenten			
Wasserhaushalt	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert
Durchgängigkeit	Schlechter als gut	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert
Morphologie	gut	gut	nicht klassifiziert
Chemische und allgemeine physikalisch-chemische und Qualitätskomponenten			
Sichttiefe	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert
Temperaturverhältnisse	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert
Sauerstoffhaushalt	schlechter als gut	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert
Salzgehalt	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert

Bezeichnung	Oder-Spree-Kanal-378	Skabyer Torfgraben-1315	Zernsdorfer Lankenseegraben-1317
Versauerungszustand	gut	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert
Stickstoffverhältnisse	gut	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert
Posphorverhältnisse	gut	nicht klassifiziert	nicht klassifiziert
Chemischer Zustand gesamt	schlecht	schlecht	schlecht
Stoffe, deren Konzentration die Umweltqualitätsnormen (UQN) verletzen	Quecksilber und Verbindungen Bromierte Diphenylether (Kongenere: Nummern 28, 47, 99, 100, 153 und 154)	Quecksilber und Verbindungen Bromierte Diphenylether (Kongenere: Nummern 28, 47, 99, 100, 153 und 154)	Quecksilber und Verbindungen Bromierte Diphenylether (Kongenere: Nummern 28, 47, 99, 100, 153 und 154)

Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächenwasserkörper

Da mit dem Vorhaben keine Einleitung von Wasser in die vorhandenen Oberflächenwasserkörper verbunden ist, sind direkte Auswirkungen des Vorhabens auf das ökologische Potenzial und den chemischen Zustand der beschriebenen Fließgewässerkörper auszuschließen.

Durch die vorliegenden hydrogeologischen Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass es durch das geplante Vorhaben zu keinen signifikanten Veränderungen der hydraulischen Regime in den OWK kommen wird.

Der OWK „Oder-Spree-Kanal“ weist ein deutlich höheres Wasserspiegelniveau (ca. 0,8 m) als das Grundwasser auf, was bei einem Durchfluss am Wehr Wernsdorf von 1,9 Mio. m³/d zu einer vorhabenbedingten Exfiltration von Oberflächenwasser aus dem Kanal ins Grundwasser in der Größenordnung von zusätzlich ca. 3.413 m³/d führt. Da der stauregulierte Oder-Spree-Kanal überregional an eine Vielzahl stromoberhalb liegender Wasserkörper der Flussgebietseinheit Elbe angeschlossen ist, ist eine derart geringfügig erhöhte Exfiltration zusätzlicher Wassermengen als unerheblich einzuschätzen. In jedem Falle erfolgt ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Wasserkörpers des OSK.

Der OWK „Skabyer Torfgraben“ und dessen Niederungsbereich befinden sich ca. 1,4 bis 2,5 km südlich bis südöstlich des geplanten Vorhabens. Der Ausgleich der berechneten Grundwasserspiegelabsenkung erfolgt ca. 450 m südlich des aktiven Abbaufelds. Ein Eingriff in das hydraulische Regime des Skabyer Torfgrabens erfolgt somit nicht.

Der OWK „Zernsdorfer Lankenseegraben“ befindet sich ca. 4 km westlich des geplanten Vorhabens. Die berechnete Grundwasserspiegelabsenkung tangiert den OWK nicht. Eine Veränderung der Struktur- und Wassergüte kann daher auch für diesen OWK ausgeschlossen werden.

Die aktuelle Nassschnittfläche im Kiessandtagebau Hartmannsdorf II nimmt eine Fläche von ca. 48 ha ein und stellt somit keinen OWK im Sinne der WRRL dar und muss daher

auch nicht entsprechend (OGewV, 2016) Anlage 1, Pkt. 2.2, Sondertypen, Typ 99: Sondertyp künstlicher See (z. B. Abgrabungssee) beurteilt und bewertet werden.

Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des guten Zustands

Nachfolgend erfolgt für die betroffenen Oberflächenwasserkörper der Abgleich der vorhabenbedingten Auswirkungen mit den geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands aus der Bewirtschaftungsplanung unter Berücksichtigung der dort festgelegten Fristen sowie die Bewertung, ob das Vorhaben der Zielerreichung nach WRRL, d. h. den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG entgegensteht.

Entsprechend dem vorliegenden Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe wurden für die drei Oberflächenwasserkörper folgende Maßnahmen festgelegt:

Für den OWK Oder-Spree-Kanal-378:

- LAWA-Maßnahmennummer 53: Verringerung Wasserentnahmen
- LAWA-Maßnahmennummer 65: Wasserrückhalt im Einzugsgebiet
- LAWA-Maßnahmennummer 69: Durchgängigkeit Schleuse Wernsdorf
- LAWA-Maßnahmennummer 70: Flächensicherung im Einzugsgebiet und Initiierung Gewässerentwicklung
- LAWA-Maßnahmennummer 71: Einbau von Strukturelementen
- LAWA-Maßnahmennummer 72: Umgestaltung des Gewässerlaufs einschließlich Sohle und Ufer
- LAWA-Maßnahmennummer 73: Umgestaltung der Uferbereiche einschließlich Anlegen von Randstreifen,
- LAWA-Maßnahmennummer 74: Auenentwicklung
- LAWA-Maßnahmennummer 75: Anschluss von Altarmen
- LAWA-Maßnahmennummer 79: Anpassung der Gewässerunterhaltung
- LAWA-Maßnahmennummer 93: Reduzierung Belastung durch Landentwässerung
- Fristverlängerung für die Ökologie bis 2039 und für die Chemie nach 2045,

für den OWK Skabyer Torfgraben-1315:

- LAWA-Maßnahmennummer 28: Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Anlage von Gewässerschutzstreifen,
- LAWA-Maßnahmennummer 30: Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft
- LAWA-Maßnahmennummer 31: Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Drainagen
- LAWA-Maßnahmennummer 501: Konzept für die Gewässerentwicklung
- Fristverlängerung für die Ökologie bis 2045 und für die Chemie nach 2045,

für den OWK Zernsdorfer Lankenseegraben-1317:

- LAWA-Maßnahmennummer 501: Überprüfung Oberflächenwasserkörper
- Fristverlängerung für die Ökologie bis 2045 und für die Chemie nach 2045

Das Vorhaben kollidiert nicht mit den Maßnahmen des Maßnahmenprogramms und verursacht auch keine Probleme hinsichtlich der festgesetzten Fristen der Bewirtschaftungsplanung. Im Ergebnis der Betrachtungen ist festzustellen, dass das Vorhaben der Zielerreichung nach Wasserrahmenrichtlinie, d. h. den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG für die OWK „Oder-Spree-Kanal-378“, „Skabyer Torfgraben-1315“ und „Zernsdorfer Lankenseegraben-1317“ nicht entgegensteht.

Grundwasserkörper (GWK)

Nach der Wasserrahmenrichtlinie und gemäß § 47 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1, Verschlechterungsverbot). Alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sind umzukehren (Nr. 2, Trendumkehrgebot). Die Bewirtschaftung hat ferner so zu erfolgen, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 3, Zielerreichungsgebot). Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Von dem Vorhaben sind die Grundwasserkörper „Dahme 3“ und „Untere Spree 1“ direkt bzw. indirekt betroffen. Die Beschreibung der Lage und wichtigsten Eigenschaften der betroffenen Grundwasserkörper erfolgt in der nachfolgenden Tabelle auf Grundlage der WRRL-Daten 2021 des Landes Brandenburg sowie des aktuellen Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den Zeitraum 2022 bis 2027.

Kenndaten der vom Vorhaben betroffene Grundwasserkörper:

Bezeichnung	Dahme 3	Untere Spree 1
Mögliche Auswirkungen des Vorhabens	<i>direkte Auswirkungen am Ort des Eingriffs (Erweiterung Baggersee) + direkte Fernwirkungen (Grundwasserabsenkung)</i>	<i>direkte Auswirkungen am Ort des Eingriffs (Erweiterung Baggersee) + direkte Fernwirkungen (Grundwasserabsenkung)</i>
EU-Code	DEGB_DEBB_HAV_DA_3	DEGB_DEBB_HAV_US_3-1
Fläche	1.818 km ² (181.800 ha)	1.357 km ² (135.700 ha)
Flussgebietseinheit	Elbe	Elbe
Koordinierungsraum	Havel	Havel
Bundesland	Brandenburg 97% Andere Bundesländer 3%	Brandenburg 100%
Grundwasserleitertyp	Porengrundwasserleiter	Porengrundwasserleiter

Bezeichnung	Dahme 3	Untere Spree 1
Grundwasserkörperhorizont	Hauptgrundwasserkörper	Hauptgrundwasserkörper
Verbindung zum OWK	Ja	ja
Verbindung zu grundwasserabhängigen Landökosystemen	Ja	ja
Flächenanteile an Landnutzungsarten	10,40 % Siedl.-, Industrie u. Verkehrsfl. 19,17 % Ackerland 11,91 % Grünland, Wiesen und Weiden 52,99 % Wald 1,34 % Sonstige Nutzung 0,54 % Feuchtflächen 3,65 % Gewässer	11,99 % Siedl.-, Industrie u. Verkehrsfl. 33,87 % Ackerland 9,34 % Grünland, Wiesen und Weiden 41,91 % Wald 1,37 % Sonstige Nutzung 0,15 % Feuchtflächen 1,38 % Gewässer
Anthropogene Belastungsquellen	keine	keine
Fristverlängerung	nein	nein

Ist-Zustand der betroffenen Grundwasserkörper

Die Ermittlung des Ist-Zustands der vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörper erfolgt ebenfalls auf Grundlage der WRRL-Daten 2021 des Landes Brandenburg sowie des aktuellen Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den Zeitraum 2022 bis 2027.

Die Beschreibung des Ist-Zustands der jeweiligen Qualitätskomponenten, für die durch das Vorhaben signifikante Auswirkungen zu erwarten sind, erfolgt in der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung	Dahme	Untere Spree
Mengenmäßiger Zustand	gut	gut
Zustand bezüglich grundwasserabhängiger	gut	Keine Angaben
Chemischer Zustand	gut	gut
Zustand bezüglich einzelner Stoffe:		
Nitrat	gut	gut
Ammonium	gut	gut
Sulfat	gut	gut
Chlorid	gut	gut
Ortho-Posphat	gut	gut
(Halb-)Metalle (As, Cd, Hg)	gut	gut

Summe aus Tri- und Tetrachlor- ethen	gut	gut
---	-----	-----

Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper

Durch die Gewinnung der Rohstoffe im Nassschnittverfahren kommt es durch das geplante Vorhaben zu direkten Auswirkungen auf das Grundwasser. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die hydrogeologischen Verhältnisse im Betrachtungsraum wurde durch die Vorhabenträgerin 2016 ein hydrogeologisches Gutachten angefertigt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und im Ergebnis einer eigens durchgeführten Beratung mit den zuständigen Mitarbeitern des LfU und des LBGR sowie der Vorhabenträgerin und dem Planungsbüro, erfolgten im September/Oktober 2018 weitergehende Untersuchungen zur Klärung der hydrogeologischen Verhältnisse im Raum Hartmannsdorf und zum Einfluss der Kiessandtagebaue auf das Tribschseemoor. Dazu wurde ein 72-stündiger Pumpversuch durchgeführt, mit dem insbesondere der Speisungseinfluss des Oder-Spree-Kanals ermittelt wurde.

Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen konnte festgestellt werden, dass durch die Kiesabbaue ein nachweisbarer Einfluss auf die FFH-Gebiete Tribschsee und Skabyer Torfgraben nicht ableitbar ist. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den mengenmäßigen Zustand der GWK „Dahme 3“ und „Untere Spree 1“ beschränken sich auf das unmittelbare Umfeld des geplanten Vorhabens.

Die Fläche im GWK „Dahme 3“ mit einer Grundwasserabsenkung von $>0,1$ m gegenüber dem Ausgangszustand beträgt ca. $4,96 \text{ km}^2$. In dieser Fläche ist auch die Wirkung des Kiesabbaus Hartmannsdorf SW 2 enthalten. Die durch das aktuelle Vorhaben beeinflusste Fläche beträgt rd. 35% der o. g. Fläche, d. h. ca. $1,72 \text{ km}^2$. Bei einer Fläche des GWK „Dahme 3“ von $1.817,52 \text{ km}^2$ entspricht das ca. 0,01 %.

Im GWK „Untere Spree“ beträgt die Fläche mit einer Grundwasserabsenkung von $>0,1$ m gegenüber dem Ausgangszustand ca. $1,6 \text{ km}^2$. Auch in dieser Fläche ist die kumulative Wirkung des geplanten Kiesabbaus Hartmannsdorf SW 2 enthalten. Die durch das aktuelle Vorhaben beeinflusste Fläche beträgt rd. 96% der o. g. Fläche, d. h. ca. $1,56 \text{ km}^2$. Bei einer Fläche des GWK „Untere Spree 1“ von $2.504,67 \text{ km}^2$ entspricht das ca. 0,06 %.

Dementsprechend sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens eindeutig als lokale Beeinflussung einzustufen und führen nicht zu einer Verschlechterung des guten mengenmäßigen Zustands der GWK „Dahme 3“ und „Untere Spree 1“.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gewinnung im Nassschnitt erfolgt und der Rohstoff aus dem Grundwasserkörper gewonnen wird, sind Auswirkungen auf seinen chemischen Zustand nicht auszuschließen. Im Ergebnis der Rohstoffgewinnung entstehen zwei naturnahe Landschaftsseen, ein Nordsee mit einer Wasserfläche von ca. $23,2 \text{ ha}$ und ein

Südsee inkl. Transportkanal mit einer Wasserfläche von ca. 56,7 ha. Die durchschnittliche Wassertiefe wird ca. 16 m betragen. Die Seen werden der Sukzession überlassen. Das für die Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffs erforderliche Wasser wird der Nasschnittfläche entnommen und dieser im Kreislauf wieder zugeführt. Dem Aufbereitungsprozess werden keine Zusatzstoffe zugegeben. Zur Herstellung der Spülflächen und zur morphologischen Gestaltung der Flachwasserzonen erfolgt ausschließlich die Einspülung nicht verwertbarer Feinsande aus der Aufbereitung, also grubeneigenes Material. Somit erfolgt kein Eintrag von Schadstoffen in die Seen und das mit diesem in Verbindung stehende Grundwasser.

Mit der Nebenbestimmung 5.5.8 dieses Beschlusses wird die Vorhabenträgerin zusätzlich dazu verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe auszuschließen ist.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen ist davon auszugehen, dass sich die Tagebauseen zu zeitweilig stabil geschichteten, mesotrophen Seen entwickeln, deren Wasser naturgemäß sauerstoffreicher als das zufließende Grundwasser ist. Im sauerstoffarmen Tiefenwasser kommt es i. d. R. zur Denitrifikation und damit zur Reduzierung des Nitratgehalts im Gewässer. Häufig findet in der weiteren Entwicklung von Seen auch eine biogene Entkalkung des Gewässers statt, die mit einer Abnahme des pH-Werts, des Calcium-, Magnesium- und Karbonatgehalts sowie der Leitfähigkeit des Wassers einhergeht. Wie im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie ausgeführt, wird diese Prognose durch vorliegende Untersuchungen zu Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasser gestützt. Danach zeigen die durchgeführten Untersuchungen im Grundwasser unterstromig der Baggerseen für einzelne Parameter Veränderungen, die aufgrund der geringen Reichweite der Beeinflussung nicht als nachteilig zu beurteilen sind. Einzelne Parameterveränderungen können hinsichtlich der Grundwasserbeschaffenheit positiv beurteilt werden (z. B. Teilenthärtung, Verringerung der Nitrat- und in geringerem Umfang der Sulfat-Konzentration bei oxidierenden Grundwasserverhältnissen, Rückgang der Eisen- und Mangan-Konzentration bei reduzierenden Grundwasserverhältnissen). Unter bestimmten Randbedingungen kann ein Baggersee somit als effektive Stoffsenke wirken und zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität führen.

Unter Berücksichtigung der Fläche der entstehenden Kieseen (23,2 ha und 56,7 ha) im Verhältnis zur Fläche des GWK (1.817,52 km²) und die im Wesentlichen auf das Umfeld der Seen beschränkten Auswirkungen auf das Grundwasser, sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Grundwasserbeschaffenheit ebenfalls als lokale Beeinflussung mit positiven Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit einzustufen und führen nicht zu einer Verschlechterung des guten chemischen Zustands der GWK „Dahme 3“ und „Untere Spree 1“.

Entsprechend den im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie aufgeführten Daten der Flussgebietsgemeinschaft Elbe zum Ist-Zustand der GWK „Dahme 3“ und „Untere

Spree 1“ ist ein Schadstofftrend in diesen beiden GWK nicht abschätzbar. Durch das Vorhaben ist auf Grundlage der oben dargestellten Wechselwirkungen zwischen Baggerseen und Grundwasserbeschaffenheit ein lokal begrenzter positiver Beitrag zur Trendumkehr zu erwarten.

Mit den vorliegenden umfangreichen Untersuchungen zu den Auswirkungen der Abbautätigkeit in den Kiessandtagebauen Hartmannsdorf II und Hartmannsdorf SW 2 auf die hydrogeologischen Verhältnisse im Raum Hartmannsdorf und insbesondere auf die grundwasserabhängigen Landökosysteme in den betroffenen Grundwasserkörpern konnte nachgewiesen werden, dass negative Auswirkungen auf diese ausgeschlossen werden können.

Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des guten Zustands

Entsprechend dem vorliegenden Maßnahmenprogramm der Flussgebietsgemeinschaft Elbe befinden sich die Grundwasserkörper „Dahme 3“ und „Untere Spree 1“ in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Für den Grundwasserkörper „Dahme 3“ und „Untere Spree 1“ sind im Maßnahmenprogramm keine Maßnahmen enthalten. Somit kann das geplante Vorhaben vorgesehene Maßnahmen des Maßnahmenprogramms nicht beeinträchtigen.

Unter Zugrundelegung der oben beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens auf die Grundwasserkörper „Dahme 3“ und „Untere Spree 1“ kann eingeschätzt werden, dass das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II“ der Zielerreichung nach WRRL, d. h. den Bewirtschaftungszielen nach § 47 WHG nicht entgegensteht.

Fazit

In Auswertung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie und der vorliegenden hydrogeologischen Untersuchungen kann eingeschätzt werden, dass durch das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II“ eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper „Oder-Spree-Kanal-378“, „Skabyer Torfgraben-1315“ und „Zernsdorfer Lankenseegraben-1317“ nicht zu erwarten ist. Ebenso ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der Grundwasserkörper „Dahme 3“ und „Untere Spree 1“ führen wird. Im Gegenteil, unter den gegenwärtigen Bedingungen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einer Verbesserung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper im lokalen Umfeld der Baggerseen beitragen wird.

Das geplante Vorhaben steht weder dem Bewirtschaftungsplan noch dem Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe entgegen.

8.4.5.2 Begründung der Entscheidungen zum Natur- und Landschaftsschutz

8.4.5.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung (§§ 14 ff BNatSchG)

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das LBGR als Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 ergeht diese Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG im Benehmen mit dem LfU.

Das Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, denn mit dem Eingriff sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope/Pflanzen, Tiere sowie Landschaftsbild und Erholung in unterschiedlicher Intensität verbunden.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist die Verursacherin eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Damit stellt das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben nicht zur Disposition. Der Vorhabenträger wird vielmehr dazu verpflichtet, zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um das Vorhaben unter größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft umzusetzen.

Die Gewinnung von Bodenschätzen stellt eine aufgrund ihrer Standortgebundenheit unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Hinsichtlich der Standortgebundenheit des Vorhabens wird auf das Gemeinwohlziel unter Ziffer 8.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Verursacherin hat nach § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Entsprechend § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG sind die durch die Gewinnung von Bodenschätzen erfolgenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere durch die Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

Die Wiedernutzbarmachung als eine mögliche Ausgleichsmaßnahme nach § 1 Abs. 5 S. 4 BNatSchG ist gemäß § 4 Abs. 4 BBergG die ordnungsgemäße Gestaltung der vom

Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses. Insgesamt kann mit den im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft den beiden divergierenden öffentlichen Interessen, zum einen an einer forstwirtschaftlichen Nutzung und zum anderen an einer naturnahen Entwicklung der Abbauflächen, in großen Teilen entsprochen werden. Bereits während des Abbaubetriebs entstehen für viele gefährdete Arten (u. a. Flussregenpfeifer, Amphibien) wertvolle Sekundärlebensräume. Nach dem Abbauende entwickeln sich neue höherwertigere Lebensräume insbesondere für gefährdete und streng geschützte Tierarten der Trockenstandorte, der Gehölzsäume und der Gewässer. Insgesamt entstehen mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, wie den Erstaufforstungen (32,5 ha), der Entwicklung von gestuften Waldrändern (9,8 ha) und zwei naturnaher Landschaftsseen (79,9 ha) mit Flachwasserzonen (23 ha) und angrenzenden Rohbodenstandorten (8,0 ha) neue höherwertigere Lebensräume in denen sich unter anderem auch streng geschützte Arten, wie Brutvögel der Wälder, der Vorwälder und Waldränder, der Gewässer und der Uferrandbereiche sowie Zauneidechsen und Ringelnatter ansiedeln werden. Die Landschaftsseen werden der natürlichen Sukzession überlassen und seine Uferrandflächen werden als nährstoffarme Standorte (ohne Oberbodenauftrag) – mit dem Ziel der Entwicklung bzw. Herstellung trockener Standorte mit Sand-Trockenrasen und Trockener Sandheide. Des Weiteren kann der Verlust von potentiellen Quartierbäumen durch das Ausbringen von Fledermauskästen und Vogelnistkästen sowie der Waldrandgestaltung ausgeglichen werden (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.8 bis 5.8.2.9 dieses Beschlusses - Maßnahmen CEF1.1, CEF1.2 und CEF2).

Insgesamt kann durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen V 1 bis V 12 zur Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen, wie der Bauzeitenregelung, der schrittweisen Inanspruchnahme der Waldflächen sowie zum Schutz des Oberbodens und der Nebenbestimmungen unter der Ziffer 5.8 sichergestellt werden, dass gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die Inanspruchnahme der Waldflächen erfolgt, entsprechend der Abbaukonzeption, innerhalb der einzelnen Abbauscheiben nur schrittweise. Mit der Festlegung der Nebenbestimmung 5.7.3 dieses Beschlusses wird sichergestellt, dass die Rodung von Wald jeweils nur in dem für den Abbau unbedingt erforderlichen Umfang erfolgt.

Ein Vorkommen von nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützten Waldameisen, insbesondere ihrer Lebensstätten (Ameisenhügel), kann innerhalb der Abbauflächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden die Waldflächen vor ihrer Inanspruchnahme auf Vorkommen von Waldameisenhügel abgesucht. Sofern sich Ameisenhügel innerhalb der Abbauflächen befinden, sind diese unter Hinzuziehung eines Ameisenexperten in geeignete angrenzende Waldbereiche umzusiedeln (vgl. Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.8.2.12 dieses Beschlusses).

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt im Vorhabensbereich vermieden bzw. erheblich gemindert werden.

Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahmen A1 bis A7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans) entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Es wird dazu auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.7 und 5.8 dieses Beschlusses verwiesen.

Des Weiteren darf ein Eingriff gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG dann nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Mit der Gewinnung von Bodenschätzen sind Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden verbunden. Auf Grund der Standortgebundenheit des Vorhabens und des überwiegenden öffentlichen Interesses ist der Eingriff in Natur und Landschaft unvermeidbar (vgl. Begründung zum Gemeinwohlziel unter Ziffer 8.4.3 dieses Beschlusses). Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist jedoch auf den Zeitraum der Gewinnung und der Wiedernutzbarmachung begrenzt.

Infolge der geplanten Wiedernutzbarmachung (Entwicklung zwei naturnaher Landschaftsseen mit randlichen Sukzessionsflächen sowie der Erstaufforstungen und Entwicklung von gestuften Waldrändern) wird sich langfristig die biologische Vielfalt innerhalb des Landschaftsraums erhöhen. Die Erstaufforstungsflächen für die Waldinanspruchnahme sind mit der Antragsstellung zu den Hauptbetriebsplänen nachzuweisen und umzusetzen. Somit werden die beanspruchten Waldflächen zeitnah kompensiert und die ökologischen Funktionen des Walds mittelfristig wiederhergestellt (ersetzt). Durch das Voranschreiten des Kiessandabbaus im Nassschnittverfahren vergrößern sich die Flächen der Landschaftsseen schrittweise. Mit der Entwicklung von zwei naturnahen Landschaftsseen und den angrenzenden Strukturen entsteht für viele unterschiedliche Pflanzen- und Tierarten ein vielfältiges Mosaik an neuen höherwertigeren Lebensräumen. Im Bereich der Erstaufforstung wird der Oberboden wieder aufgetragen und die Bodenfunktionen können wiederhergestellt werden. Des Weiteren entstehen subhydrische Böden (ca. 80 ha - Maßnahme A1). Bei Gewässertiefen ≥ 2 m ist mit dem Einwandern des Schilfrohrs der allmähliche Beginn der Torfbildung zu erwarten (Maßnahme A2). Oberhalb der Mittelwasserlinie werden sich die nassen feuchten Rohböden zu semiterrestrischen Böden (Sand-Gleye) entwickeln. Diese Böden weisen eine hohe Wassersättigung auf und verfügen über eine hohe Speicher- und Reglerfunktion. Die Uferböschungen verbleiben als Rohböden.

Durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt sind auf die Zeitdauer des Abbaus beschränkt und werden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt. Die erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds werden in angemessener Frist, gleichartig, innerhalb des betroffenen Funktionsraums (Ausgleichsmaßnahmen), bzw. gleichwertig, innerhalb des betroffenen Naturraums (Ersatzmaßnahmen), gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG wiederhergestellt. Die Eingriffsregelung stellt mit der Umsetzung des Beginns von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weder auf den Zeitpunkt des Eingriffsbeginns, noch auf die Eingriffsdauer ab. Da die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitestgehend parallel zum Eingriff realisiert werden, wird der angestrebte Kompensationserfolg auch zeitnah erreicht.

Insgesamt wird mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V12) gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sichergestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt (Maßnahmen A1 bis A7). Erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts, können somit ausgeschlossen werden. Im Einzelnen wird dazu auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im LBP Kapitel 7.2 und auf die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses unter den Ziffer 5.7 und 5.8 dieses Beschlusses verwiesen. Der Eingriff kann somit vollständig ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird überwiegend auf die wiedernutzbar zu machenden Flächen zurückgegriffen bzw. es werden für die Waldumwandlung zeitnah Flächen im bestehenden Kiessandtagebau Hartmannsdorf II (33,6 ha) und außerhalb des Vorhabengebiets aufgeforstet (Ersatzaufforstung 8,7 ha). In der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.7.6 wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, im Rahmen der Ersatzaufforstungen zu berücksichtigen, dass keine für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden aus der Nutzung genommen werden. Somit wird sichergestellt, dass die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die erforderlichen Ersatzaufforstungen entsprechend berücksichtigt und keine besonders wertvollen Böden aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.

Mit der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung wird dem Grundsatz der Flächenschonung entsprochen. Dies erfolgt insbesondere durch die abschnittsweise Inanspruchnahme der Rohstoffgewinnungsflächen und deren zeitnahe Wiedernutzbarmachung (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.7.3 und 5.8.2.1 dieses Beschlusses).

Für die Umsetzung der im Rahmen der Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin gemäß § 56 Abs. 2 BBergG bis zur Beendigung der Bergaufsicht beim Land Brandenburg eine Sicherheitsleistung insbesondere in Form einer Bankbürgschaft oder eines Verwahrkontos zu hinterlegen (siehe Nebenbestimmung 5.1

dieses Beschlusses). Mit der Entlassung aus der Bergaufsicht ist die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung der bergbaulich beanspruchten Flächen durch die Vorhabenträgerin gegenüber der Bergbehörde (LBGR) nachzuweisen (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 BBergG). Es wird dazu auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8.4 dieses Beschlusses verwiesen.

8.4.5.2.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010; zuletzt geändert am 20.07.2022 wurden die Art. 12 (1) und Art. 13 der FFH-Richtlinie für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt. Die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind in § 44 BNatSchG geregelt. Diese verbieten zum Schutz besonders und streng geschützter Arten besondere Handlungen (artenschutzrechtliche Verbote).

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für die nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 zugelassen werden, die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Demnach liegt für europäische Vogelarten und Anhang IV-Arten,

- a.) ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn sich das allgemeine Lebensrisiko für die Art nicht erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- b.) das Verbot des Nachstellens und Fangens und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- c.) das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Im Frühjahr 2021 wurde für die Verlegung der Tages- und Aufbereitungsanlagen eine 1. Änderung des Rahmenbetriebsplans erarbeitet. Bestandteil der Antragsunterlagen waren u. a. artenschutzrechtliche Betrachtungen um die der Artenschutzfachbeitrag ergänzt wurde (vgl. Anlagen 20 und 30 des Rahmenbetriebsplans).

Im Artenschutzfachbeitrag (Anlage 30 des Rahmenbetriebsplans) wurden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, umfassend ermittelt, bewertet und
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebiets, der Vorbelastungen und der vorhandenen Strukturen konnte im Rahmen der Relevanzprüfung das Vorkommen folgender streng geschützter Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden (vgl. Artenschutzfachbeitrag, Anlage 30):

- Biber, Feldhamster, Fischotter, Wolf
- Europäische Sumpfschildkröte, Smaragdeidechse
- Amphibien
- Fische
- Käfer
- Schmetterlinge
- Libellen und Weichtiere.

Das Vorkommen von europarechtlich geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde im Vorhabengebiet nicht festgestellt.

Im Artenschutzfachbeitrag wurden nachfolgende relevante Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen:

- Fledermäuse
- Zauneidechse, Glattnatter und
- Brutvögel.

Die faunistischen Bestandserfassungen basieren auf Grundlage von faunistischen Erhebungen von Scharon 2012, Hinrichsen et al 2012, 2013 und der Dubrow GmbH 2020, der Auswertung von vorhandenen Daten aus Datenbanken des LfU und des BfN. Im April 2014 und Juli 2015 sowie 2020 erfolgte jeweils eine Überprüfung der Biotopkartierung (vgl. Anlage 20 und Anlage 30 zum RBP). In deren Ergebnis keine relevanten Veränderungen der Biotopstrukturen festgestellt wurden.

Weitere Bestandserfassungen vor Ort waren auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da das bisher erfasste Arteninventar ausreichend sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zulässt. Des

Weiteren ist mit der Einreichung des Hauptbetriebsplans für das Abbaufeld 2025 – 2028 ein entsprechender Artenschutzfachbeitrag einzureichen (vgl. Nebenstimmung unter Ziffer 5.8.1.2 dieses Beschlusses). Dadurch kann sichergestellt werden, dass über den Abbauperioden eintretende Veränderungen bezüglich des Artenspektrums ausreichend Berücksichtigung finden

Bei der Realisierung des Vorhabens treten unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Dazu im Einzelnen:

Fledermäuse

Durch eine entsprechend angepasste Bauzeitenregelung kann sichergestellt werden, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Fledermausindividuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.3 dieses Beschlusses).

Wegen des hohen Alters der vorhandenen Bäume und der relativ hohen Strukturvielfalt, auf 38 ha, wird angenommen, dass mit der Inanspruchnahme 3 Höhlenbäume pro Hektar beseitigt werden. Der Verlust ist durch die Ausbringung von 114 Fledermauskästen im Verhältnis 1:3 zu ersetzen. Die Fledermauskästen sind in angrenzenden Waldbereichen des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II 3 Jahre vor Beginn der Vorfeldberäumung anzubringen. (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer Nr. 5.8.2.8 dieses Beschlusses – Maßnahme CEF1.1).

Bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Des Weiteren bleibt die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden durch einen Fledermausexperten fachlich begleitet (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.8 und 5.8.4 dieses Beschlusses).

Die mit der Vorfeldberäumung und dem Kiessandabbau verbundenen Störungen in Form von Lärm, Erschütterungen (bei der Vorfeldberäumung), Licht und Bewegungen (Maschinen, Menschen) sind auf die einzelnen Teilflächen innerhalb der Abbauscheiben, räumlich und zeitlich begrenzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei den lärm- und/oder lichtempfindlichen Fledermausarten ein gewisser Gewöhnungseffekt entsteht bzw. sie die jeweiligen aktiven Abbaubereiche meiden. Gleichzeitig entstehen mit den angrenzenden neu geschaffenen Waldrandbereichen und der Seefläche für die vorkommenden Fledermausarten neue Jagdhabitats. Insgesamt kann der Tatbestand der

Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die einzelnen Fledermausarten als unerheblich bewertet werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Fledermausarten kann somit ausgeschlossen werden.

Zauneidechse, Glattnatter

Durch die Einzäunung von Arealen, die sich als Winterquartier für die Arten eignen, zu Beginn der Aktivitätszeit im Jahr vor der jeweils geplanten Vorfeldberäumung und durch eine entsprechend angepasste Bauzeitenregelung, kann sichergestellt werden, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen der Zauneidechse und Glattnatter nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt. Des Weiteren kann durch die Anlage von temporären Reptilienschutzzäunen ein Einwandern von Zauneidechsen und Schlingnattern in das aktive Abbaufeld wirksam verhindert werden (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffern 5.8.2.3 und 5.8.2.6 dieses Beschlusses).

Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird ausgeschlossen. Die Reptilienarten sind lärmunempfindlich. Die Reptilienarten werden rechtzeitig, vor der Inanspruchnahme der einzelnen Abbaufelder, umgesiedelt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.7 dieses Beschlusses). Somit können auch Störungen in Form von Lärm, Erschütterungen (bei der Vorfeldberäumung), Licht und Bewegungen (Maschinen, Menschen) vermieden werden. Mit der Waldrandgestaltung entstehen vor Abbaubeginn (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.10 dieses Beschlusses) für beide Reptilienarten geeignete Habitate. Somit kann davon ausgegangen werden, dass für beide Arten jeder Zeit ausreichend ungestörte Habitate als Ausweichmöglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt wird. Somit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.10 dieses Beschlusses).

Des Weiteren trägt die Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen im Bereich der Uferstrandstreifen und Sukzessionsflächen zur Erhöhung der Artenvielfalt im Eingriffsraum bei. Insbesondere entstehen dadurch für die beiden Reptilienarten neue Lebensräume (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8.3.2. dieses Beschlusses).

Brutvögel

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Die Bauzeitenregelung zur Fällung und Rodung von Bäumen und zum Abtrag des Oberbodens, auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit, gewährleistet, dass Tötungen von Individuen einschließlich deren Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) oder Zerstörungen von Nestern vermieden werden und der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44

Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der Vorfeldberäumung nicht eintritt (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.3 dieses Beschlusses).

Die Bauzeitenregelung zur Fällung und Rodung von Bäumen umfasst auch den Schutz des Horsts für den Mäusebussard. Der erfasste Horst des Mäusebussards ist jährlich während der Brutzeit im Zeitraum von Ende Februar bis Mitte August auf Besatz zu kontrollieren. Sofern der Horst besetzt ist, wird eine 200-m-Schutzzone um den Horstbaum eingerichtet, in der keine bergbauliche Tätigkeit stattfindet. Ist der Horst in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht besetzt, kann der Baum unter Beachtung der Nebenbestimmung 5.8.2.3 gefällt werden. Des Weiteren entscheidet die ökologische Betriebsbegleitung, unter Hinzuziehung eines Artexperten, über die Bereitstellung eines Ersatzhorsts für den Mäusebussard in den angrenzenden Waldbereichen.

Somit kann für den Mäusebussard ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8.2.2 und 5.8.2.3 dieses Beschlusses).

Als Ausgleich für den Verlust von potentiellen Niststätten für höhlenbrütende Vogelarten (Blau-, Hauben-, Kohl-, Sumpf- und Tannenmeisen, sowie Bunt- und Schwarzspecht, Star, Grauschnäpper, Kleiber) sind, vor der Inanspruchnahme der Waldflächen, 3 Vogelnistkästen / ha Wald in den angrenzenden Waldgebieten auszubringen, (Maßnahme CEF1.2, vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.9 dieses Beschlusses). Somit kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion von Brut- und Niststätten für höhlenbewohnende Brutvogelarten im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt wird und die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Im Zuge der Erweiterung und Weiterführung des Tagebaus kann es zur Inanspruchnahme von Brutwänden der Uferschwalbe kommen. Durch die Abbautätigkeit kann eine Tötung und/oder Verletzung von Individuen und deren Entwicklungsformen nicht ausgeschlossen werden. Zudem werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen einschließlich deren Entwicklungsformen (Eier, Nestlinge) wurde der Vorhabenträgerin in Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.13 auferlegt, dass eine Beseitigung von Brutwänden nur außerhalb des Brutzeitraums der Uferschwalbe (1. März bis 15. September) gestattet ist. Somit kann sichergestellt werden, dass die Tatbestände der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Individuen der Uferschwalbe nicht eintreten.

Mit der rechtzeitigen Bereitstellung von Ersatzlebensräumen bzw. mit der Ausweisung von Abbautabuzonen wird sichergestellt, dass für die vom Vorhaben betroffenen Brutvogelarten (Uferschwalben, Flussregenpfeifer, Heidelerchen, Brachpieper sowie Ziegenmelker) geeignete Habitate, im ausreichenden Umfang, innerhalb der Vorhabenfläche als Fortpflanzungs- und Ruheraum, zur Verfügung stehen (vgl. Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.10).

Der Entzug der Waldflächen erfolgt jeweils nur abschnittsweise. Somit ist es den Brutvogelarten Baumpieper, Mäusebussard, Schwarz- und Buntspecht und Turteltaube möglich, innerhalb des Tagebaus in den durch Sukzession entstandenen randlichen Strauchflächen und in die verbleibenden sowie angrenzende Waldrandbereiche auszuweichen. Insgesamt stehen ihnen ausreichend große Habitatstrukturen zur Verfügung. Weiterhin entstehen mit den Erstaufforstungen für Baumpieper, Turteltauben und für den Mäusebussard sukzessive neue Ersatzlebensräume.

Eine erhebliche Störung der Brutvögel während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durch die Abbautätigkeit mit einem Schwimmbagger ist nicht zu prognostizieren, da diese bereits aktuell im Bereich des Gewinnungssees und dem angrenzenden Umfeld brüten. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für die vorgenannten Brutvogelarten somit nicht einschlägig.

Auf Grund des prognostizierten Abbauezeitraums und der vorgesehenen schrittweisen Inanspruchnahme der einzelnen Abbaufelder kann eine Veränderung des Artenspektrums bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde der Vorhabenträgerin mit Nebenbestimmung 5.8.1.1 auferlegt, jeweils mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne für das Abbaufeld 2025 – 2028, eine abschließende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzulegen und ggf. weitere erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen in die Planunterlagen einzustellen. Somit wird gewährleistet, dass eventuell weitere, später in der Abbaufäche, zusätzlich relevant werdende Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten eine ausreichende Berücksichtigung finden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach der Prüfung der artenschutzrechtlichen Konflikte zu dem Ergebnis, dass bei der Realisierung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie dem Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung (öBB), unter Hinzuziehung von fachlich geeigneten Experten, keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

8.4.5.2.3 Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebietsschutz)

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete DE 3649-301 „Swatzke und Skabyberge“, DE 3648-302 „Triebsee“ und DE 3748-305 „Skabyer Torfgraben“ wurden anhand der von der Vorhabenträgerin erarbeiteten FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft.

Das FFH-Gebiet DE 3648-302 „Triebsee“ liegt ca. 170 m, das FFH-Gebiet DE 3748-305 „Skabyer Torfgraben“ ca. 2.400 m und das FFH-Gebiet DE 3649-301 „Swatzke und Skabyberge“ ca. 560 m vom Vorhabengebiet entfernt. Aufgrund der vorgenannten

Entfernungen kann demnach für alle sich im Umfeld des Vorhabens befindlichen FFH-Gebiete ein direkter Flächenverlust ausgeschlossen werden.

In den FFH-Verträglichkeitsprüfungen war zu prüfen, inwieweit die vom Vorhaben resultierenden Wirkfaktoren, von dem Vorhaben selbst sowie im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete führen können.

Als mögliche Wirkfaktoren, welche in die FFH-Gebiete hineinwirken könnten, konnten Beeinträchtigungen durch Veränderungen des Grundwasserspiegels, insbesondere für die FFH-Gebiete DE 3648-302 „Tribschsee“, DE 3649-301 „Swatzke und Skabyberge“ und DE 3748-305 „Skabyer Torfgraben“ nicht ausgeschlossen werden.

Da es sich bei den Schutzziele der FFH-Gebiete um den Erhalt wasserabhängiger Lebensräume und der damit verbundenen Arten handelt, kann eine Beeinträchtigung nur über den Wasserpfad, in Form von Veränderungen des Grundwasserspiegels oder des Oberflächendargebots erfolgen.

FFH-Gebiet DE 3648-302 „Tribschsee“

Kurzcharakteristik:

Das FFH-Gebiet „Tribschsee“ hat eine Größe von 44,88 ha und umfasst das Tribschseemoor, den Tribschsee und seine Verlandungsbereiche sowie die umgebenden Bruchwälder und Feuchtwiesen. Das FFH-Gebiet ist deckungsgleich mit dem NSG „Tribschsee“ (Beschluss Nr. 130 des Bezirkstags Frankfurt/Oder vom 14.3.1990). Die Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für das FFH-Gebiet erfolgte mit der 20. Erhaltungszielverordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 30. April 2018.

Als bedeutende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL kommen im FFH-Gebiet „Tribschsee“ kalkreiche Niedermoore (LRT 7230), feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen (LRT 3140) vor.

Im aktuellen Steckbrief der Natura 2000-Gebiete des Bundesamts für Naturschutz (BfN) werden als Anhang II-Arten für das FFH-Gebiet „Tribschsee“ Fischotter, Großer Feuerfalter, Schmale Windelschnecke und Vierzählige Windelschnecke sowie Sumpfglanzkraut genannt.

Das Tribschseemoor ist ein mesotrophes, subneutral-alkalisches Verlandungsmoor in fortgeschrittenem Verlandungsstadium mit Übergangs- und Schwingrasenmooren und ausgedehnten Erlen-Moor- und Bruchwäldern. Braunmoosmoore sind sehr bis extrem gefährdet und deutschland- und europaweit von Bedeutung. Der Tribschsee befindet sich im zentralen Bereich des Tribschseemoors und hat eine Fläche von ca. 10 ha. Es handelt sich dabei um einen stark verlandeten, meso- bis eutrophen Flachsee bis zu 1 m Wassertiefe. Der See befindet sich in einem starken Verlandungsprozess, ca. 70 % der Fläche werden von Schilfröhricht eingenommen.

Der 2015 für das FFH-Gebiet „Tribschsee“ aufgestellte Managementplan sieht vorrangig umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserregimes im FFH-Gebiet vor. Zur Generation und Entwicklung des Moors ist eine ständige Grundwasserdurchströmung des Moors im Südbereich des Tribschsees zu gewährleisten. In diesem Rahmen ist sicher zu stellen, dass das oberflächennahe Grundwasser direkt ins Moor strömen kann und nicht über einzelne Gräben am Moor vorbei geleitet wird. Zur Überwachung der Moorflächen des LRT 7230 wurde ein Monitoring des Wasserhaushalts, der Wasserbeschaffenheit und der Vegetation empfohlen.

FFH-Gebiet DE 3748-305 „Skabyer Torfgraben“

Kurzcharakteristik:

Das FFH-Gebiet „Skabyer Torfgraben“ hat eine Größe von ca. 305 ha und erstreckt sich entlang des Skabyer Torfgrabens und der Dahme-Wasserstraße.

Das FFH-Gebiet ist deckungsgleich mit dem NSG „Skabyer Torfgraben“

Als bedeutende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL kommen im FFH-Gebiet „Skabyer Torfgraben“ Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140); feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430), magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (LRT 9190), Moorwälder (LRT 91D0), Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0) und Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) vor.

Im aktuellen Steckbrief der Natura 2000 -Gebiete des Bundesamts für Naturschutz (BfN) werden als Anhang II-Arten für das FFH-Gebiet „Skabyer Torfgraben“ Fischotter, Schlammpeitzger und Großer Feuerfalter genannt.

Die überwiegend grünlandgeprägte Niederungslandschaft wird durch ein verzweigtes Fließgewässersystem und eingeschalteten Feucht- und Nasswäldern sowie Übergangsmooren geprägt. Das Grundwasser steht überwiegend oberflächennah an. Der Limberg wird von trockeneren Standorten umgeben. Entlang der Fließgewässer befinden sich Niedermoorstandorte, die meist überflutet sind. Östlich der Dahme-Wasserstraße ist ein Durchströmungsmoor mit jahreszeitlich schwankendem Wasserdargebot anzutreffen. Die Feuchtwiesen werden von vielen Vogelarten und Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt.

Das Niedermoorgebiet wurde durch ein breit angelegtes Grabensystem entwässert. Der Managementplan sieht für das FFH-Gebiet „Skabyer Torfgraben“ umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen vor.

FFH-Gebiet DE 3649-301 „Swatzke und Skabyberge“

Kurzcharakteristik:

Das FFH-Gebiet „Swatzke und Skabyberge“ hat eine Größe von ca. 467 ha und liegt südöstlich des Vorhabens.

Das FFH-Gebiet ist deckungsgleich mit dem NSG „Swatzke und Skabyberge“.

Als bedeutende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL kommen im FFH-Gebiet „Swatzke und Skabyberge“ Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140), Moorwälder (LRT 91D0), Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (LRT 91T0), Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen (LRT 2310) und Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen (LRT 2330) vor.

Im aktuellen Steckbrief der Natura 2000 -Gebiete des Bundesamts für Naturschutz (BfN) werden als Anhang II-Arten für das FFH-Gebiet „Swatzke und Skabyberge“ Großes Mausohr und Zauneidechse genannt.

Es handelt sich um einen umfangreichen Binnendünenkomplex mit ausgedehnten Sandheiden und Trockenrasen im Verbund mit natürlichen Flechtenkiefernwäldern und kleineren randlichen Moorbereichen auf ehemaligem Truppenübungsplatz der WGT.

Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit auf die FFH-Gebiete

Um erhebliche hydrologische Auswirkungen auf die Schutzziele der FFH-Gebiete, insbesondere des FFH-Gebiets DE 3648-302 „Tribschsee“, auch im Zusammenwirken mit dem Kiessandabbau Hartmannsdorf SW 2 auszuschließen, wurde ein hydrogeologisches Gutachten auf der Grundlage einer Grundwasser-Modellierung unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Abbaus in den Tagebauen Hartmannsdorf SW 2 und Hartmannsdorf II erarbeitet.

Von wesentlicher Bedeutung für den Einfluss der Kiessandtagebaue auf das FFH-Gebiet „Tribschsee“ ist die im Bereich des Oder-Spree-Kanals ausgebildete Grundwasserscheide.

Diese wurde sowohl mit der regionalen Grundwasserdynamik aus der HK 50 sowie in sämtlichen Grundwassergleichenplänen und den zu Grunde liegenden Messungen des Grundwasserstands belegt. Durch die Abbautätigkeit erfolgt keine Verschiebung der Grundwasserscheide.

Der Oder-Spree-Kanal exfiltriert damit ständig eine beträchtliche Wassermenge in den Grundwasserleiter, sowohl nach Norden als auch nach Süden. Eine Veränderung der Grundwasserfließrichtung ist nicht gegeben.

Der Tribschsee wird nicht durch Grundwasser gespeist, sondern durch Oberflächenwasser, welches durch ein melioratives System eingespeist wird (Beberluchgraben). Aus Messungen wurde ein Bilanzüberschuss im Zustrom des Oberflächengewässers ermittelt. Es besteht ein regulierter Wasserstand. Das oberirdisch zulaufende Oberflächenwasser wird in den vorhandenen Wiesengraben sowie in den Randgraben des Tribschseemoors durch Wehre angestaut. Auf diese Weise werden im FFH-Gebiet „Tribschsee“ die Wasserstände reguliert und die Wassersättigung des Moors gewährleistet. Letztendlich wird wegen des Druckgefälles auch das moortypische Durchströmungsregime gefördert.

Durch die Vorhabenträgerin wurde, zur weiteren Klärung der hydrogeologischen Verhältnisse im Raum Hartmannsdorf und des Einflusses der Kiessandtagebaue Hartmannsdorf II und Hartmannsdorf SW 2 auf das Tribschseemoor, im Oktober 2018, in enger Abstimmung mit dem LfU, ein Pumpversuch durchgeführt. Die Messergebnisse der moornahen Grundwasserpegelstände und des durchgeführten Pumpversuchs belegen zum einen ebenfalls die Ausbildung einer Grundwasserscheide im Bereich des Oder-Spree-Kanals, welche die Einzugsgebiete des Tribschseemoors und der Kiesabbaufelder (Hartmannsdorf II und Hartmannsdorf SW 2) räumlich voneinander trennt und zum anderen die hydraulische Abkoppelung der Wasserstände des Moorkörpers „Tribschsee“ gegenüber der Wasserspiegelentwicklung des Grundwasserleiters (vgl. Anlage 13.1 „Auswertung zu den Untersuchungen der hydrogeologischen Verhältnisse im Raum Hartmannsdorf und Einfluss der Kiessandtagebaue auf das Tribschseemoor“ HGN/FUGRO Dezember 2018).

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfungen konnten, auf Grundlage der durchgeführten umfangreichen hydrogeologischen Untersuchungen, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele und seiner Bestandteile für das FFH-Gebiet DE 3648-302 „Tribschsee“, bei Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V7 und bei Einhaltung der für die beiden Kiessandtagebaue Hartmannsdorf II und Hartmannsdorf SW 2 zugrunde gelegten Fördermengen (Vorzugsvariante VAR 2), ausgeschlossen werden. Während des Zeitraums des Kiessandabbaus werden die Grundwasserstände im Rahmen eines Grundwassermonitorings überwacht (vgl. Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.5 dieses Beschlusses). Somit kann auf mögliche erhebliche Veränderungen des Grundwasserspiegels rechtzeitig reagiert werden und erforderliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung können rechtzeitig eingeleitet werden.

Die für die FFH-Gebiete DE 3649-301 „Swatzke und Skabyberge“ und DE 3748-305 „Skabyer Torfgraben“ erfolgten FFH-Verträglichkeitsprüfungen kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele für die dort vorhandenen feuchtigkeitsabhängigen Lebensraumtypen ausgeschlossen werden können.

8.4.6 Öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG

Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG, die eine Beschränkung oder Untersagung der Gewinnung erfordern, entgegen.

8.4.6.1 Raumordnung und Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 BBergG sind bei der Prüfung raumbedeutsamer Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten.

Für die Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II wurde durch die Vorhabenträgerin am 21.12.2011 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg ein Antrag auf Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens eingereicht. Mit Schreiben vom 17.01.2012 teilte die GL mit, dass für die

geplante Erweiterung des Kiessandabbaus Hartmannsdorf II keine überörtliche Bedeutung der Planung festgestellt wurde. Demzufolge war gemäß Artikel 16 Abs. 1 Landesplanungsvertrag (LPIV) die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für die geplante Erweiterung des Kiessandabbaus Hartmannsdorf II nicht erforderlich (vgl. Anlage 7 der Planfeststellungsunterlage).

Zur 1. Änderung des Rahmenbetriebsplan teilte die Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg am 05.07.2021 mit, dass dem Vorhaben Erfordernisse der Raumordnung derzeit nicht entgegenstehen.

Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 weist für das Vorhabengebiet keine flächenbezogenen Festlegungen aus.

Ein gültiger Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit der Festsetzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung existiert nicht. Im Sachlichen Teilplan „Windenergienutzung“ der Region Oderland-Spree wurden keine flächenbezogenen Festsetzungen für die Vorhabenfläche getroffen. Auch die Regionale Planungsstelle kommt in ihren Stellungnahmen jeweils zu dem Ergebnis, dass der geplante Rahmenbetriebsplan mit den regionalen Zielstellungen der Raumordnung vereinbar ist.

8.4.6.2 Bauplanungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Das Bauordnungsamt des Landkreises Oder-Spree teilte mit, dass bauordnungsrechtliche Belange nicht berührt werden. Das Amt Spreenhagen hat keine Einwände geltend gemacht.

8.4.6.3 Verkehr

Der Kiessandtagebau Hartmannsdorf II ist nicht direkt an öffentliche Verkehrswege angeschlossen. Mit der Verlegung der Tages- und Aufbereitungsanlagen ist die Errichtung einer neuen Zufahrt verbunden. Der Zugang für die Kraftfahrzeuge erfolgt weiterhin über die L39 und die vorhandene Betriebsstraße der Deupo Kies und Beton Vertriebs GmbH & Co. KG. Die L39 hat eine direkte Anbindung an die A 12, sodass ein ortsfreier Abtransport der Rohstoffe erfolgt. Ferner ist vorgesehen, bei entsprechendem Bedarf den Kiessand über die existierende Schiffsbeladeanlage über den Oder-Spree-Kanal abzutransportieren.

Das Landesamt für Bauen und Verkehr hat in seinen Stellungnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Auch der Fachbereich Kreis- und Verkehrsplanung des Landkreises teilte seiner Stellungnahme vom 11.12.2017 mit, dass dem Vorhaben keine Belange entgegenstehen. Die Belange der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree werden nicht berührt und das Straßenverkehrsamt des Landkreises hat keine Bedenken.

8.4.6.4 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange im Sinne des § 22 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht als überwiegender öffentlicher Belang entgegen.

Insgesamt sind durch das Vorhaben verursachte schädliche Immissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe, Erschütterungen) nicht zu erwarten. Die Ergebnisse des Geräuschmessberichts zeigen, dass die bisherige Lärmbelastung unter den Grenzwerten liegt (Anlage 19 des Rahmenbetriebsplans). Ferner werden sich mit der Verlegung der Tages- und Aufbereitungsanlagen die Abstände der Anlagen zu den nächsten Wohnbebauungen vergrößern, wodurch sich die Lärmbelastung zur nächsten Wohnbebauung weiter verringern wird.

Zusätzlich werden die umgebenden Waldflächen und die Abbautechnologie die schädlichen Immissionen mindern. Der Abstand des geplanten Tagebaus zur nächsten Wohnbebauung, Försterei Tribsch, nördlich des Oder-Spree-Kanals, beträgt zur Vorhabenfläche ca. 200 m und zu den Anlagen ca. 700 m. Die Wohnbebauung der Ortschaft Hartmannsdorf nördlich des Oder-Spree-Kanals befindet sich in einer Minimalentfernung von 200 m zur Tagebaufläche und zum neuen Standort der Aufbereitungsanlage von ca. 1,2 km. Weitere Wohnbebauungen befinden sich südlich der Autobahn A12. Die Ortslagen Friedrichshof und Friedersdorf liegen über 2 km entfernt. Das Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 äußerte in seiner Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte wurde zusätzlich die Nebenbestimmung 5.4.9 festgesetzt.

Mit der Nebenbestimmung 5.4.8 wird sichergestellt, dass mögliche Staubimmissionen im Bedarfsfall durch Befeuchtung der Zufahrtsstraßen und Fahrwege gemindert werden.

8.4.6.5 Altlasten, Abfall und Bodenschutz

Den Anforderungen zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem anfallenden Oberboden wird mit der Nebenbestimmung unter Punkt 5.8.2.5 Rechnung getragen. Der rechtmäßige Umgang mit möglicherweise anfallenden Altlasten bzw. unbefugt verbrachten Abfällen wird mit den Nebenbestimmungen unter Punkt 5.6.2 geregelt.

Gemäß § 2 Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) ist das LBGR in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Verwaltungsaufgaben zuständig, soweit es dort als zuständige Behörde aufgeführt ist.

Demnach ist das LBGR in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben für die Ermittlungen des Sachverhalts bei Anhaltspunkten für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast; Feststellung einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast; Unterrichtung; Anordnungen von Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung; Überwachung von eingesetzten Sachverständigen und Untersuchungsstellen zuständig.

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich bekannte Altlastverdachtsflächen, von denen einige im Rahmen des Vorhabens freigelegt und beräumt werden. Um den ordnungsgemäßen Umgang mit diesen zu gewährleisten, wurde die Nebenbestimmung 5.6.3 verfasst.

8.4.6.6 Wasserwirtschaftliche Belange

Zur Bewertung der wasserwirtschaftlichen Belange wurden durch die Vorhabenträgerin zahlreiche hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt. Neben der Klärung der allgemeinen hydrogeologischen Situation, ging es dabei in erster Linie darum, zu klären, welchen Einfluss der Tagebau Hartmannsdorf II im Zusammenwirken mit dem Tagebau Hartmannsdorf SW 2 auf das bestehende FFH-Gebiet „Tribschseemoor“ und die weiteren im Einflussbereich befindlichen grundwasserabhängigen FFH-Gebiete ausübt. Mittels eines Pumpversuchs und der Auswertung der sich ergebenden Grundwasserspiegeländerungen an ausgewählten Grundwassermessstellen wurde zudem der Einfluss des Oder-Spree-Kanals auf die hydrogeologischen Verhältnisse im Betrachtungsraum ermittelt. Die Ergebnisse wurden in dem Bericht „Auswertung zu den Untersuchungen der hydrogeologischen Verhältnisse im Raum Hartmannsdorf und Einfluss der Kiessandtagebaue auf das „Tribschseemoor“ vom 13.12.2018 zusammengefasst. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Vorzugsvariante VAR 2 mit zentralem Spüldamm und nördlichem Spülsaum im Tagebau Hartmannsdorf II, ein nachweisbarer Einfluss der Kiesabbau auf die FFH-Gebiete „Tribschseemoor“, „Swatzke und Skabyberge“ und „Skabyer Torfgraben“ aus den Modellergebnissen nicht ableitbar ist. Es konnte festgestellt werden, dass die Ergebnisse der Modellierung mit den ausgewerteten Messergebnissen und Schlussfolgerungen zum Moormonitoring und der Pumpversuchsauswertung übereinstimmen.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann somit eingeschätzt werden, dass die Grundwasserabsenkungen im südlichen Umfeld des Tribschseemoors südlich des Oder-Spree-Kanals den Moorwasserspiegel nicht beeinflussen, wenn die zukünftigen Absenkungen das Maß der Absenkungen des Pumpversuchs vom Oktober 2018 nicht überschreiten.

Um eine negative Beeinträchtigung des Tribschseemoors aufgrund der bergbaulichen Tätigkeit ausschließen zu können, wurde mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. 5.5 ein umfangreiches, mit dem Landesamt für Umwelt, Fachbereich W11, abgestimmtes Grundwassermonitoring festgelegt.

Anhand der vorliegenden Simulationsergebnisse lässt sich ferner ableiten, dass die Schiffbarkeit des Oder-Spree-Kanals durch den geplanten Umfang der bergbaulichen Tätigkeit in den Kiessandtagebauen Hartmannsdorf II und Hartmannsdorf SW 2 nicht beeinträchtigt wird.

Neben der Erarbeitung des hydrogeologischen Gutachtens war es für die Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich, einen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu erarbeiten. Im Ergebnis der durchgeführten Betrachtungen ist festzustellen, dass das Vorhaben

der Zielerreichung nach WRRL, d. h. den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bzw. 47 WHG für alle untersuchten Grund- und Oberflächenwasserkörper nicht entgegensteht (siehe Pkt. 8.4.5.1 dieses Beschlusses: Zulässigkeit des Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)).

Zur Sicherung des Erdreichs vor Kontamination mit wassergefährdenden Stoffen wurde die Nebenbestimmung unter Punkt 5.5.8 festgelegt. Diese beinhaltet auch, dass die im Havariefall zu ergreifenden Maßnahmen in den jeweiligen Betriebsplänen darzustellen sind.

8.4.6.7 Denkmalschutz

Im Bereich der geplanten Vorhabenfläche sind keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD-SchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215) registriert.

Zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes wird auf die getroffene Nebenbestimmung 5.4.11 verwiesen. Durch die Anzeigepflicht gemäß § 11 BbgDSchG wird dafür Sorge getragen, dass weitere zufällige Funde während der Abbauphase fachgerecht behandelt werden.

8.4.6.8 Vorsorgender Umweltschutz

Auch aufgrund von Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, ist das Vorhaben zuzulassen.

Dauerhafte negative Beeinflussungen des Natur- und Wasserhaushalts treten bei Umsetzung der beantragten Abbautechnologie und den vorgesehenen Wiedernutzbar-machungsmaßnahmen nicht auf. Durch die Festlegung erforderlicher Schutz- und Kontrollmaßnahmen mit den Nebenbestimmungen unter den Punkten 5.5 und 5.6 (Wasserwirtschaft, Abfall/Altlasten) wird auch die gemäß § 32 Abs. 2 WHG geforderte Reinhaltung von Gewässern gewährleistet.

Mit dem Vorhaben gehen z. T. erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologischen Vielfalt und Boden sowie Landschaftsbild im Vorhabengebiet einher. Diese sind jedoch unvermeidbar, da andernfalls die Realisierung der Bodenschatzgewinnung nicht möglich wird. Die Rohstoffgewinnung im Vorhabengebiet ist aufgrund seiner Standortgebundenheit und seiner Bedeutung hinsichtlich der Versorgung des Markts mit Rohstoffen als überwiegend anzusehen und entspricht dem gesetzgeberischen Ziel nach den §§ 1 Nr. 1 und 48 Abs. 1 BBergG. Durch die Wiedernutzbar-machungsmaßnahmen wird eine vollständige Kompensation des Eingriffs erzielt. Ebenso stehen dem Vorhaben keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG i. v. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG und des Natura 2000-Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG entgegen.

Vor diesem Hintergrund sind die Beeinträchtigungen im unmittelbaren Vorhabengebiet als unvermeidbar einzustufen und stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

8.4.6.9 Landwirtschaft

Von der Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebau Hartmannsdorf II sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen.

8.4.6.10 Eigentumsschutz

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 29.06.2006 - 7 C 11.05 - Garzweiler) sind als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG auch die Interessen der vom Abbau betroffenen Eigentümer zu berücksichtigen. Zwar ist die Entscheidung im Zusammenhang mit der großflächigen Inanspruchnahme fremden Eigentums durch einen Braunkohlentagebau ergangen, gleichwohl ist davon auszugehen, dass diese grundsätzlichen Erwägungen auch bei anderen Bergbauvorhaben mit nicht unbedeutender flächenhafter Inanspruchnahme durchaus nicht außer Betracht bleiben.

Das BVerwG führt in der Entscheidung aus, dass ein Tagebauvorhaben dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG widerspricht, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Bei diesem Verständnis lässt § 48 Abs. 2 BBergG Raum auch dafür, gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Interessen der betroffenen Grundeigentümer mit den berechtigten Belangen des Bergbaus abzuwägen. Nach § 48 Abs. 2 BBergG kann auch der Grundeigentümer verlangen, dass zu seinem Schutz die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen im Einzelfall untersagt oder beschränkt wird (Urteil vom 16. März 1989 - BVerwG 4 C 36.85 - BVerwGE 81, 329 <339> = Buchholz 406.27 § 48 BBergG Nr. 2). Das ergibt sich zugleich ausdrücklich aus § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgegriffen. Er hat zum einen anerkannt, dass § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG Anforderungen schon an die Zulassung von Betriebsplänen normiert. Zum anderen hat der Gesetzgeber mit § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BBergG der Bergbehörde ein verfahrensrechtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das es ermöglicht, auch mit Blick auf die betroffenen Interessen Dritter der Funktion, insbesondere des Rahmenbetriebsplans gerecht zu werden, die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens umfassend mit Blick auf die davon berührten öffentlichen und privaten Interessen Dritter zu prüfen.

Bei dem zum Abbau vorgesehenen Rohstoff handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 BBergG (siehe Anlage 4 des Rahmenbetriebsplans). Die erforderliche Bergbauberechtigung ist in diesem Fall durch den Nachweis der Verfügungsgewalt über die betroffenen Grundstücke zu erbringen. Dies kann durch den Erwerb der Grundstücke bzw. durch Vorlage vertraglicher Vereinbarungen, z. B. Pachtvertrag oder anderweitige Nutzungsvereinbarungen, erfolgen. Durch das geplante Vor-

haben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II“ werden Teilflächen der Flurstücke 255, 256, 235 der Flur 3 und Flurstücke 10, 11, 54, 55, 37, 41, 43, 45 der Flur 10 sowie Flurstücke 32, 40, 57, 59 der Flur 11 der Gemarkung Hartmannsdorf beansprucht. Die betroffenen Flurstücke stehen nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin. Für die Nutzung wurden durch die Vorhabenträgerin entsprechende Pachtverträge abgeschlossen. Auch die Anlagen des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II werden über einen Betriebspachtvertrag mit der Deupo Kies und Beton Vertriebs GmbH & Co. KG durch die Vorhabenträgerin genutzt.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass überwiegende Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG im Hinblick auf den Schutz fremden Eigentums der Zulassung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

8.4.7 Begründung der Nebenbestimmungen

8.4.7.1 Allgemein

Gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG sollen die Nebenbestimmungen sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Rahmenbetriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG erfüllt werden.

Zur Sicherung der erforderlichen Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG, des Schutzes der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG sowie insbesondere der erforderlichen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG wurden entsprechende Auflagen zur Sicherung des Abbaugeländes unter Punkt 5.3, zur Betriebsführung unter Punkt 5.4, zur Wasserwirtschaft unter Punkt 5.5, zu eventuell auftretenden Altlasten/Abfällen unter Punkt 5.6 und insbesondere zum Naturschutz und der Wiedernutzbarmachung unter Punkt 5.8 festgelegt. Die Nebenbestimmungen unter 5.7 regeln die Waldumwandlung/Erstaufforstung.

Zu einem wesentlichen Teil resultieren die Nebenbestimmungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und aus rechtlichen Vorgaben. Des Weiteren ergeben sich die Begründungen der Nebenbestimmungen bereits aus den vorstehenden Ausführungen zur Zulassungsfähigkeit des Vorhabens. Im Übrigen ist der Unternehmerin die Auffassung des LBGR über die Sach- und Rechtslage aufgrund des im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführten Erörterungstermins bekannt, so dass die Gründe für den Erlass der Nebenbestimmungen für die Unternehmerin auch ohne schriftliche Begründung gemäß § 39 Abs. 2 VwVfG ohne Weiteres erkennbar sind.

8.4.7.2 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Wiedernutzbarmachung

Bauzeitenregelung zur Flächeninanspruchnahme zur Gehölzfällung

Durch die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.3 und 5.8.2.4 zur zeitlichen Beschränkung zur Durchführung von Gehölzfällungen im Rahmen der Vorfeldberäumung und dem Abtrag des Oberbodens (nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28/29. Februar)

wird gewährleistet, dass keine in Gehölzen brütenden Vogelarten und deren Entwicklungsformen sowie Fledermausarten und Reptilien während der Vorfeldberäumung getötet werden.

Aufstellen eines Reptilienschutzzauns sowie Umsetzen von Zauneidechsen und Schlingnattern

Des Weiteren wird durch die Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.8.2.6 -Anlage temporärer Reptilienschutzzaune- verhindert, dass in Flächen, in denen die Vorfeldberäumung erfolgen soll, Individuen der Zauneidechse und Schlingnatter einwandern. Ferner werden ggf. gefundene Individuen entsprechend rechtzeitig abgesammelt und in geeignete Habitate umgesetzt (siehe Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.7 und 5.8.2.10).

Mit der Umsetzung der vorgenannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zur Vorfeldberäumung wird gewährleistet, dass der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Kiessandabbaus nicht eintritt.

Anbringung von Nistkästen für Brutvögel und von Fledermauskästen (CEF-Maßnahmen (A6/CEF1.1 und A6/CEF1.2))

Durch die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.8.2.8 und 5.8.2.9, die das Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten und von Fledermauskästen vorsehen, kann sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und somit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Bereitstellung von Ersatzlebensräumen für Brutvögel und Reptilien (CEF-Maßnahmen)

Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.10 wird sichergestellt, dass während der gesamten Abbaubautätigkeit ausreichend Ersatzlebensräume für die Anhang IV-Arten (Zauneidechsen, Schlingnattern) sowie für Brutvögel der Waldränder, des Offenlands und der Gewässer (Uferschwalben, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Brachpieper und Ziegenmelker), im entsprechend erforderlichen Umfang, zur Verfügung stehen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG für die betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und somit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten.

Wiederverwendung des Oberbodens

Im Bereich der Aufforstungen und teilweise in Bereichen der gestuften Waldränder wird der fachgerecht aufgehaldete Oberboden, in einer Stärke von 1,0 m, wieder eingebaut. Der restliche überschüssige Oberboden wird einer entsprechenden geeigneten Wiederverwendung zugeführt (siehe Nebenbestimmung 5.8.3.1 dieses Beschlusses). Somit kommt es zu keinen relevanten Verlusten von Oberboden. Den Bestimmungen des

Bodenschutzgesetzes §§ 1 und 2, dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, wird somit hinreichend entsprochen.

Einsatz einer ökologischen Betriebsbegleitung

Durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8.4 wird sichergestellt, dass die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden und somit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten.

8.5 Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen und Einwendungen

8.5.1 Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine sowie die eine im Rahmen der öffentlichen Auslegung und im Erörterungstermin vorgebrachte private Einwendung konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Erörterungstermins vom 12.09.2019 Bestandteil dieses Beschlusses.

8.5.1.1 Träger öffentlicher Belange und Verbände

8.5.1.1.1 Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 v. 16.01.2018, v. 25.05.2018, v. 24.06.2021 und v. 15.12.2022

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden vom Landesamt für Umwelt folgende Hinweise und Einwände vorgetragen:

Fachabteilung Immissionschutz

- *die Aufnahme eines Punktes Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG in die Antragsunterlagen zum Hauptbetriebsplan*

Die für die Zulassung eines Betriebsplans erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen sind im § 55 BBergG geregelt. Mit der Mustergliederung des LBGR zu Hauptbetriebsplänen vom 13.03.2018 werden alle für die rechtskonforme Führung eines Tagebaubetriebs im Steine- Erdenbergbau erforderlichen Genehmigungen und Prüfpunkte berücksichtigt. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG ist gesetzlich normiert und nicht Bestandteil der Hauptbetriebsplanzulassung. Dafür ist gegebenenfalls ein gesondertes paralleles Genehmigungsverfahren erforderlich. Die zusätzliche Aufnahme eines Punktes „Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG“ ist nicht erforderlich.

Der Hinweis wird somit als erledigt erklärt.

Fachabteilung Wasserwirtschaft

- *Fortführung des Grundwassermonitorings an den Pegeln Htm I bis VI, P1/93 und P2/93 zur Beweissicherung*
- *Ersatz von Messstellen, die im Zuge des Abbaus nicht mehr genutzt werden können*
- *Überwachung der Grundwassergüte an den Messstellen Htm I oder Htm II und Htm V sowie Htm VI, nicht mehr an den Messstellen P1/93 und P2/93*

Zur Überwachung der sich einstellenden Grundwasserverhältnisse und Gewässergüte wird ein umfassendes Grundwassermonitoring durchgeführt. Es wird dazu auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.5 dieses Beschlusses verwiesen. Darin wurden die gegebenen Hinweise entsprechend berücksichtigt.

Der Hinweis wird somit als erledigt erklärt.

Fachabteilung Naturschutz

- *Erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Tribschsee“ können nicht ausgeschlossen werden.*
- *Es bestehen Widersprüche in den Ergebnissen der drei im Jahr 2012 durchgeführten Durchflussmessungen. Sie geben Anlass zu einer längeren Beobachtung, um Aussagen zu den Folgen der Grundwasserabsenkung durch die Erweiterung des Kiessandtagebaus auf den Tribschsee treffen zu können.*
- *Ablehnung des Vorhabens, solange dies nicht ohne Wasserspiegelabsenkung möglich ist. Eine zusätzliche Absenkung des Grundwassers (10 bis 20 cm) aus Sicht des Moorschutzes kann nicht toleriert werden.*

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Tribschsee“ wurde das hydrogeologische Gutachten von 2016 im Rahmen eines Pumpversuchs 2018 konkretisiert (siehe Anlage 13.1 und 13.2 der Planfeststellungsunterlage).

Im Ergebnis des hydrogeologischen Gutachtens vom 13.12.2018 zur „Ermittlung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf das Tribschseemoor“ (Pumpversuch) konnte, auch bei zeitgleichem Kiessandabbau sowohl im laufenden Tagebau Hartmannsdorf II als auch im benachbarten Tagebau Hartmannsdorf SW 2, eine Beeinträchtigung des Grundwasserregimes auf die nördlich und südöstlich gelegenen FFH-Gebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wurde nachgewiesen, dass die im Bereich des Oder-Spree-Kanals in Ost-West-Richtung verlaufende Grundwasserscheide die Einzugsgebiete des Tribschseemoors und der Kiessandabbaufelder deutlich voneinander trennt. Ferner wurde durch den 72-stündigen Pumpversuch eine Absenkung des Grundwasserspiegels von ca. 4 cm an der GWM 5/08 ermittelt. Des Weiteren konnte eine hydraulische Abkoppelung der Wasserstände des Moorkörpers „Tribschsee“ gegenüber der Wasserspiegelentwicklung des Grundwasserleiters belegt werden. Es wird dazu im Einzelnen auf das hydrogeologische Gutachten „Auswertung zu den Untersuchungen der

hydrogeologischen Verhältnisse im Raum Hartmannsdorf und Einfluss der Kiessandtagebaue auf das Triebseemoor“ vom 13.12.2018 (Anlage 13.1 der Planfeststellungsunterlage) verwiesen.

Zur Überwachung der sich einstellenden Grundwasserverhältnisse wird ein umfassendes Grundwassermonitoring durchgeführt. Es wird dazu auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Anregungen zur Überarbeitung der Unterlagen bezüglich der Auswirkungen der Veränderungen des Grundwasserspiegels wurden von der Vorhabenträgerin aufgegriffen und in die Unterlagen eingestellt.

In der Stellungnahme vom 15.12.2022 zu den erarbeiteten FFH-Verträglichkeitsprüfungen wurde als Vermeidungsmaßnahme (V7) zur Minderung der Projektwirkungen die Herstellung eines Damms zur Stabilisierung des Grundwasserspiegels (gem. Anlage 26 des RBP) vorgeschlagen. Mit der Nebenbestimmung 5.5.9 wurde festgelegt, dass in Umsetzung der Abbauvariante VAR 2 entsprechend der „Auswertung zu den Untersuchungen der hydrogeologischen Verhältnisse im Raum Hartmannsdorf und Einfluss der Kiessandtagebaue auf das Triebseemoor“ vom 13.12.2018, im Zentralteil des Tagebausees ein ca. 30 m breiter Damm, der den Tagebausee in einen Nord- und einen Südsee teilt, sowie am Nordufer des Kieseesees ein ca. 30 m breiter Spülsaum als Schadensbegrenzungsmaßnahme V7 anzulegen sind.

Hinsichtlich der Aussage, dass das Projekt aufgrund der aktuell nicht vorliegenden Standarddatenbögen nicht abschließend geprüft werden kann, ist festzustellen, dass sich die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung nur auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegenden rechtlich belastbaren Daten beziehen kann. Unter Zugrundelegung der vorliegenden Daten ist einzuschätzen, dass durch das geplante Vorhaben keine negativen Beeinträchtigungen der betrachteten FFH-Gebiete zu erwarten sind. Ferner wird auf die Mitteilung des Referats N 3 des LfU vom 04.10.2022 verwiesen, in der ausgesagt wurde, dass, da die Aktualisierung der EU noch nicht vorliegt, auch die Standarddatenbögen in der aktuell existierenden Form berücksichtigt werden sollten.

Die Hinweise und Einwände werden somit als erledigt erklärt.

8.5.1.1.2 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde v. 12.12.2017 und v. 12.07.2021

Der Landesbetrieb Forst hat als untere Forstbehörde im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nachfolgende Hinweise vorgetragen:

- *die Waldumwandlung und der Ausgleich und Ersatz für die Schutz- und Erholungsfunktion sind in das Planfeststellungsverfahren aufzunehmen*
- *auf den Flächen besteht teilweise eine hohe Kampfmittelbelastung*
- *Nennung und Nachweis der externen Flächen für die Erstaufforstung*
- *Realisierung von min. 2.5 ha Erstaufforstung im Zeitraum der ersten Abbau-scheibe (zeitnaher Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung)*

-
- *die zeitweilige Waldumwandlung ist durch eine dauerhafte Waldumwandlung zu ersetzen*
 - *Zustimmung der Waldbesitzer erforderlich*
 - *Ausgleich in einem Verhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung einer Nichtwaldfläche*
 - *die Maßnahmen A3 und A4 des LBP werden akzeptiert*
 - *Einbeziehung der unteren Naturschutzbehörde sowie der betroffenen Kommune im Rahmen der Prüfung Eignungsprüfung der Ersatzflächen durch die Untere Forstbehörde*
 - *Sicherung der Ersatzmaßnahmen inkl. Pflege bis zur gesicherten Kultur durch eine Sicherheitsleistung*

Die Bilanzierung zur Waldumwandlung wurde von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen entsprechend konkretisiert. Es wird dazu auf die Anlage 33 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen.

Mit der Erweiterung des Vorhabens werden insgesamt 42,3 ha Wald dauerhaft in eine andere Nutzung umgewandelt. Die Rohstoffgewinnung erfolgt im Nassschnittverfahren. Nach dem Abbauende werden in der beantragten Erweiterungsfläche Seeflächen von insgesamt 36,4 ha verbleiben, die sich entsprechend der Wiedernutzbarmachung (Anlage 26 der Planfeststellungsunterlagen), zu naturnahen Landschaftsseen entwickeln werden.

Für die Waldflächen wurden keine besonderen Waldfunktionen, wie Schutz- und Erholungsfunktionen, ausgewiesen. Somit ist für die erforderlichen Ersatzaufforstungen ein Kompensationsverhältnis von 1:1 als ausreichend anzusehen. Die Inanspruchnahme der Waldflächen erfolgt schrittweise, über einen Abbauzeitraum von ca. 8 Jahren (vgl. Abbaukonzept Anlage 14 der Planfeststellungsunterlagen).

Insgesamt werden 23,8 ha Wald auf Flächen innerhalb des bestehenden Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II aufgeforstet (Erstaufforstungen). Des Weiteren werden in den Randbereichen auf 9,8 ha abgestufte Waldränder, (z. T. auch als Erstaufforstungen) hergestellt. Die restlichen 8,7 ha werden als Erstaufforstung auf externen Flächen erbracht.

Für die Ersatzaufforstungen sind nur standortgerechte Gehölze aus gebietsheimischen Herkünften zulässig (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.7.9 dieses Beschlusses). Somit werden auf den Ersatzflächen im Vergleich zum derzeitigen Bestand insgesamt höherwertigere Mischwaldflächen entstehen, welche gleichzeitig neue höherwertigere Lebensräume für waldgebundene Tierarten darstellen.

Die Eingriffe in den Lebensraum, Wald können somit auch im Sinne der Eingriffsregelung gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig kompensiert werden.

Der Vorhabenträgerin wurde in der Nebenbestimmung zur Waldumwandlung, unter der Ziffer 5.7.4 auferlegt, mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne die Flächenverfügbar-

keit für die erforderlichen externen Ersatzaufforstungen gegenüber der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen und sich deren Eignung von der unteren Forstbehörde bestätigen zu lassen. Somit können die Ersatzaufforstungen zeitnah, in der nächstfolgenden Pflanzperiode, nach der Inanspruchnahme, umgesetzt werden.

Des Weiteren darf mit der Rodung der Waldflächen nur auf Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplans sowie unter Beachtung der Bauzeitenregelungen begonnen werden. Es wird dazu auf die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 5.7.1 bis 5.7.4 und 5.8.2.3 verwiesen. Dafür ist vorab bei jeder neuen Flächeninanspruchnahme gemäß Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.4.12 die Kampfmittelfreigabe einzuholen.

Vor Beginn der Waldrodungen ist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung nachzuweisen (vgl. Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.7.12 des Beschlusses). Dadurch wird sichergestellt, dass ausreichende Mittel für die Umsetzung der Ersatzaufforstungen zur Verfügung stehen.

Die Hinweise zur zeitlichen Umsetzung, Pflanzung und Pflege der walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wurden in die Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung und Erstaufforstung unter Ziffer Nr. 5.7 übernommen.

Die Hinweise und Forderungen werden somit als erledigt erklärt.

8.5.1.1.3 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben v. 07.12.2017 und v. 01.07.2021

Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nachfolgende Hinweise vorgetragen:

- *das Waldumwandlungsverfahren inkl. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen ist durch die Vorhabenträgerin zu führen und finanzieren*

Die Waldumwandlung wurde von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II beantragt. Es wird dazu auf die Anlage 33 der Planfeststellungsunterlage verwiesen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Vorhaben sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 26 des Rahmenbetriebsplans) dargelegt.

Durch die Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung und Erstaufforstung unter Ziffer Nr. 5.7 sind die zeitliche Umsetzung, Pflanzung und Pflege der walddrechtlichen Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Die Hinweise werden somit als erledigt erklärt.

8.5.1.1.4 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände v. 23.06.2021

Die im Landesbüro vertretenden anerkannten Naturschutzverbände verwiesen in ihrer Stellungnahme darauf, dass ihre Stellungnahmen vom 10. April 2015 und vom 25. November 2020 weiterhin Gültigkeit haben.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kiessandtagebau Hartmannsdorf Südwest 2“ eingereicht und auch

dort bereits vollumfänglich in die Zulassungsentscheidung eingestellt wurden. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die dort erfolgten Hinweise, insbesondere zu einer Vermeidung einer Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Tribschsee“ und der Erforderlichkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, ebenfalls in der Zulassungsentscheidung zum Vorhaben „Kiessandtagebau Hartmannsdorf II“ berücksichtigt wurden.

In der Stellungnahme vom 23.06.2021 wurden vom Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände nachfolgende Hinweise und Einwände geltend gemacht:

- *zur Überwachung des Grundwasserstandes im FFH-Gebiet Tribschsee ist im Bereich des Tribschseemoors ein permanentes räumlich enges Monitoring der Grundwasserstände erforderlich*

Der Vorhabenträgerin wurde zur Überwachung der sich einstellenden Grundwasserverhältnisse und Gewässergüte in Nebenbestimmung unter Ziffer 5.5 ein umfassendes Grundwassermonitoring auferlegt. Es wird dazu auch auf die Ausführungen unter Ziffer 8.4.2.4 zum Schutzgut Wasser und unter Ziffer 8.4.5.2.3 Natura 2000 dieses Beschlusses verwiesen.

- *Datengrundlage ist veraltet*

Die faunistischen Bestandserfassungen basieren auf Grundlage von faunistischen Erhebungen von Scharon 2012, Hinrichsen et al 2012, 2013 und der Dubrow GmbH 2020, der Auswertung von vorhandenen Daten aus Datenbanken des LfU und des BfN. Im April 2014 und Juli 2015 sowie 2020 erfolgte jeweils eine Überprüfung der Biotopkartierung (vgl. Anlage 20 und Anlage 30 zum RBP). In deren Ergebnis keine relevanten Veränderungen der Biotopstrukturen festgestellt wurden. Es wird dazu auf die Ausführungen unter Kapitel 8.4.5.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

In der Nebenbestimmung 5.8.1.2 wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, mit der Einreichung der Hauptbetriebspläne einen erneuten Artenschutzfachbeitrag einzureichen.

- *in den Unterlagen bestehen widersprüchliche Angaben zur Flächeninanspruchnahme*

Die Flächenangaben zum Eingriffsumfang und zur Waldumwandlung wurden in den Antragsunterlagen durch die Vorhabenträgerin entsprechend korrigiert. Die Planfeststellungsbehörde hat die Angaben geprüft und im Ergebnis festgestellt, dass die Widersprüche zu den Flächenangaben durch die Vorhabenträgerin ausgeräumt wurden. Es wird dazu auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im LBP (Anlage 26) sowie auf den Antrag zur Waldumwandlung (Anlage 33) verwiesen.

- *erhöhte Gefahr der Nährstoffanreicherung in den Schutzgebieten durch die Staubimmissionen, ebenso erhöhte Lichtimmissionen wegen der neuen Zufahrtsstraße zum Hafen*

Insgesamt sind durch das Vorhaben verursachte schädliche Immissionen (Lärm, Staub, Schadstoffe, Erschütterungen, Licht) nicht zu erwarten. Die umgebenden Waldflächen

und der Transport von erdfeuchtem Material werden die schädlichen Immissionen mindern. Mit der Nebenbestimmung 5.4.8 wird sichergestellt, dass mögliche Staubimmissionen im Bedarfsfall durch Befeuchtung der Zufahrtsstraßen und Fahrwege gemindert werden.

Des Weiteren wurde der Vorhabenträgerin zum Schutz von Fledermäusen und Insekten vor Lichtemissionen in Nebenbestimmung 5.4.14 auferlegt, für die Beleuchtung von baulichen Anlagen und Wegen sowie von Aufschüttungen nur möglichst blendfreie und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel zu verwenden.

- *eine Doppelnutzung von Ausgleichsflächen ist nicht zulässig, dies gilt insbesondere für Lebensräume der Zauneidechse, Monitoring der Entwicklung der Zauneidechsenpopulation*

Durch die Maßnahme A4/CEF2 -Waldrandgestaltung- werden sukzessive neue Lebensräume für Zauneidechsen und Schlingnattern sowie für die Brutvogelarten der Wald-ränder entstehen (Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.2.10). Die Maßnahme erstreckt auf einer Fläche von mind. 3 ha und die Breite des Waldstreifens beträgt 15 m bis 40 m. Die Maßnahmenfläche ist für die zunächst kartierte Anzahl der Zauneidechsen ausreichend groß. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.1.2 wird der Vorhabenträgerin auferlegt mit der Einreichung neuer Hauptbetriebspläne für das Abbaufeld 2025-2028 eine erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchzuführen, bei der, je nach Erfordernis, erneute Maßnahmen festzulegen sind. Die CEF-Maßnahme wird durch Artexperten und durch die ökologische Betriebsbegleitung (öBB) durchgeführt und überwacht (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffern 5.8.2.7 und 5.8.2.10).

- *Kartierung der Schlingnatter in ihrem Nahrungshabitat*

Die Schlingnatter wurde trotz Nachsuche bei der faunistischen Erfassung im festgelegten und abgestimmten Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Mit der Schaffung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen entsteht gleichzeitig auch ein Lebensraum für die Schlingnatter.

Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.1.2 wird der Vorhabenträgerin auferlegt mit der Einreichung des Hauptbetriebsplans für das Abbaufeld 2025 -2028 eine erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange durchzuführen.

- *Maßnahmenblätter für die CEF-Maßnahmen*

Der Landespflegerische Begleitplan (Anlage 26 der Planfeststellungsunterlage) enthält im Anlagenteil Maßnahmenblätter, diese umfassen u. a. auch die CEF-Maßnahmen (A6/CEF1.1, A6/CEF1.2 und A4/CEF2). Des Weiteren wurden zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen der Vorhabenträgerin für die Arten Zauneidechsen, Schlingnattern, Uferschwalben, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Brachpieper und Ziegenmelker durch Nebenbestimmungen präzisiert (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.8.2.10 dieses Beschlusses).

– *Altlastenuntersuchung der Reste ehemals militärisch genutzten Gebäuderuinen*

Die Ruinen der ehemals militärisch genutzten Gebäude sind als Altlastenverdachtsflächen bekannt. Auch Bodenverunreinigungen werden nicht ausgeschlossen. Der rechtmäßige Umgang mit Altlasten bzw. Abfällen wird mit den Nebenbestimmungen unter Punkt 5.6 geregelt.

Die Hinweise werden somit als erledigt erklärt.

8.5.1.1.5 Landkreis Oder-Spree v. 11.12.2017, v. 22.06.2021 und v. 28.06.2021

Der Landkreis Oder-Spree hat im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nachfolgende Hinweise und Bedenken vorgetragen:

Sachgebiet Kreisentwicklung und Investitionsförderung

- *Bauantrag für das Flurstück 34, Flur 11, Gemarkung Hartmannsdorf*
- *Das Vorhaben liegt in einer Kampfmittelverdachtsfläche.*

Das Flurstück 34, Flur 11, Gemarkung Hartmannsdorf ist nicht Bestandteil des Vorhabens und es sind auch keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Fläche mehr vorgesehen (Anlage 26 der Planfeststellungsunterlage).

Der Vorhabenträgerin wurde auferlegt den Hinweis zur Kampfmittelverdachtsfläche entsprechend zu beachten. Es wird dazu auf die Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.4.12 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Hinweise werden somit als erledigt erklärt.

Umweltamt, Sachgebiet untere Naturschutzbehörde

- *Das Ergebnis der Eingriffsbilanz im LBP ist zu pauschal und wird dem Ausmaß der Beeinträchtigung nicht gerecht*
- *Ableitung von Maßnahmen für die Hauptbetriebspläne und Abschlussbetriebspläne aufgrund der langen Dauer des Eingriffs*
- *Zukünftige Landschaftsseen Anziehungspunkt für Erholungsnutzung und Einfluss auf spezifische naturschutzfachliche Maßnahmen*

Der Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 26 der Planfeststellungsunterlage), gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG, nachvollziehbar schutzgutbezogen ermittelt und bewertet. Im Rahmen der Konfliktbewältigung wurden entsprechend geeignete Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgeleitet und in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gegenübergestellt. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 (CEF-Maßnahmen und artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) wurden mit den nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im LBP entsprechend synchronisiert. Für die einzelnen Maßnahmen wurden im LBP entsprechende Maßnahmenblätter

erstellt. Es wird dazu auf die Ausführungen unter der Ziffer 8.4.5.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung dieses Beschlusses verwiesen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 26 der Planfeststellungsunterlage) dargestellten Maßnahmen bilden die Grundlage, auf deren Basis die Wiedernutzbarmachung unverzüglich, nach Herstellung der Standsicherheit, vorzunehmen ist (Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.3.1).

Ferner wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, dass die notwendigen Einzelmaßnahmen im Abschlussbetriebsplan zu planen sind (Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.1.3).

Auch hat mit der Einreichung des Hauptbetriebsplans für das Abbaufeld 2025 -2028 eine erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange zu erfolgen, woraus weitere Maßnahmen resultieren können. Somit wird gewährleistet, dass Maßnahmen ergriffen werden, die den aktuellen Gegebenheiten entsprechen (Nebenbestimmung unter Ziffer 5.8.1.2).

Die Sicherung des Geländes wird in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.3 festgelegt und hat bis zur Beendigung der Bergaufsicht zu erfolgen.

Die Hinweise werden somit als erledigt erklärt.

Umweltamt, Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

- *In der Vorhabenfläche befinden sich Altlastenverdachtsflächen und Bodenverunreinigungen sind nicht auszuschließen*

Der rechtmäßige Umgang mit Altlasten bzw. Abfällen wird mit den Nebenbestimmungen unter Punkt 5.6 geregelt.

Der Hinweis wird somit als erledigt erklärt.

Bauordnungsamt, Aufgabengebiet Denkmalschutz

- *Bei den Bodenarbeiten ist mit bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen.*

Die Hinweise zur Beachtung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes wurden in der Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.4.11 dieses Beschlusses berücksichtigt.

Kataster- und Vermessungsamt

- *Im Bereich des Vorhabens befinden sich Vermessungsmarken und Grenzzeichen.*

Die Hinweise zur Beachtung der im Vorhabengebiet vorhandenen Vermessungsmarken und Grenzzeichen wurden in der Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.4.13 dieses Beschlusses berücksichtigt.

Die Hinweise werden somit als erledigt erklärt.

Landwirtschaftsamt, Sachgebiet Agrarentwicklung – Ländliche Entwicklung

- *Abgabe einer Stellungnahme, wenn die Ersatzflächen auf bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen des Landkreise Oder-Spree sein sollen*

Sofern Erstaufforstungen auf bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen vorgesehen sind ist eine Stellungnahme des Landwirtschaftsamts des Landkreises Oder-Spree einzuholen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.7.4). Des Weiteren ist bei der Umsetzung der erforderlichen externen Ersatzaufforstungen (8,7 ha) zu berücksichtigen, dass keine für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden aus der Nutzung genommen werden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 5.7.6). Somit kann sichergestellt werden, dass die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen auch künftig hinreichend berücksichtigt werden.

Die Hinweise werden somit als erledigt erklärt.

8.5.1.1.6 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) v. 14.12.2017

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung machte nachfolgende Hinweise und Forderungen geltend:

- *Schutzstreifen zur Bundeswasserstraße / Betriebsweg sind zwingend einzuhalten*

Zwischen der Bundeswasserstraße Oder-Spree-Kanal und der Abbaufäche ist ein Abstand von ca. 80 m vorhanden und zur Grenze des Rahmenbetriebsplans besteht ein Abstand von 20 m. Durch das Vorhaben werden keine Betriebswege des WSV überplant.

- *Durch die geplante Maßnahme darf der Wasserstrand in der Bundeswasserstraße nicht negativ beeinträchtigt werden. Die Schifffbarkeit bei Mittelwasser muss immer gegeben sein*

Anhand der vorliegenden hydrogeologischen Untersuchungen einschließlich des durchgeführten Pumpversuchs lässt sich ableiten, dass die Schifffbarkeit des Oder-Spree-Kanals durch den geplanten Umfang der bergbaulichen Tätigkeit in den Kiessandtagebauen Hartmannsdorf II und Hartmannsdorf SW 2 nicht beeinträchtigt wird. Mit E-Mail vom 24.06.2020 und 03.07.2020 wurden der WSA die Erwiderung der Vorhabenträgerin zur abgegebenen Stellungnahme sowie nachgeforderte Unterlagen übersandt. Mit E-Mail vom 29.09.2020 erklärte das WSA, dass keine weiteren Anmerkungen/Hinweise zum geplanten Projekt mehr vorliegen.

Die Forderungen und Hinweise werden als erledigt betrachtet.

8.5.1.1.7 Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst v. 15.06.2021

Die Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst machte nachfolgende Hinweise und Forderung geltend:

- *Bei Notwendigkeit ist eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen*

Der Vorhabenträgerin wurde mit der Nebenbestimmung unter der Ziffer 5.4.12 auferlegt, mit jeder neuen Flächeninanspruchnahme die Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei des Lands Brandenburg einzuholen.

Die Hinweise werden somit als erledigt erklärt.

8.5.1.1.8 GASCADE Gastransport GmbH v. 23.10.2017 und v. 29.06.2021

Die GASCADE Gastransport GmbH machte nachfolgende Hinweise und Forderungen geltend:

- *Einhaltung der geforderten Abstände und Hinweise zu den Anlagen*

Die Abstände der Grenze des Rahmenbetriebsplanes und der Abbaufäche sind in der Anlage 16 der Planfeststellungsunterlage dargestellt. Durch die Nebenbestimmung 5.4.6 wird der Vorhabenträgerin auferlegt die geforderten Sicherheitsabstände und Hinweise der Anlagenbetreiber einzuhalten.

Die Hinweise und Forderungen werden somit als erledigt erklärt.

8.5.1.1.9 Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (MVL) v. 02.11.2017 und v. 08.07.2021

Die Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt machte nachfolgende Hinweise und Forderungen geltend:

- *Einhaltung der geforderten Abstände und Hinweise zu den Anlagen*

Die Abstände der Grenze des Rahmenbetriebsplanes und der Abbaufäche sind in der Anlage 16 der Planfeststellungsunterlage dargestellt. Durch die Nebenbestimmung 5.4.6 wird der Vorhabenträgerin auferlegt die geforderten Sicherheitsabstände und Hinweise der Anlagenbetreiber einzuhalten.

- *Vereinbarung eines Vorort-Termins vor Beginn der Arbeiten mit dem Trassenmeister der MVL*
- *Information über angetroffene Munitionsfunde und deren Beseitigungsmaßnahmen*
- *Neue bzw. veränderte Anlagen 50 m beidseits der Rohrleitung sind lage- und höhenmäßig durch ein von MVL autorisiertes Vermessungsbüro zu dokumentieren*

Mit der Nebenbestimmung 5.4.7 wird festgelegt, dass die Vorhabenträgerin die Durchführung der Arbeiten mit der MVL abstimmt und die MVL über Beseitigungsmaßnahmen von Munitionsfunde rechtzeitig informiert sowie die geforderte Dokumentation neuer bzw. veränderter Anlagen innerhalb eines Abstands von 50 m zur Rohrleitung vornimmt. Am 29.06.2021 fand bereits ein erster Vor-Ort-Termin der Vorhabenträgerin und der MVL statt, dessen Protokoll der Planfeststellungsbehörde übersandt wurde.

Die Hinweise und Forderungen werden somit als erledigt erklärt.

8.5.1.1.10 E.DIS Netz GmbH (edis) v. 02.11.2017 und v. 24.06.2021

Die E.DIS Netz GmbH machte nachfolgende Hinweise und Forderungen geltend:

- *Schutz und Berücksichtigung vorhandener Anlagen*
- *Gewährleistung des Zugangs zu den Anlagen der edis*

Durch die Nebenbestimmung 5.4.6 wird der Vorhabenträgerin auferlegt die geforderten Sicherheitsabstände und Hinweise der Anlagenbetreiber einzuhalten.

- *Abstimmung zu den erforderlichen Leitungstrassen für den neuen Anschluss*

Für die Verlegung der Tages- und Aufbereitungsanlagen ist durch die Vorhabenträgerin ein neuer Sonderbetriebsplan zu erarbeiten, der auch die Errichtung und Inbetriebnahme umfassen wird. Hier wird auf die Nebenbestimmung 5.4.15 verwiesen.

Die Hinweise und Forderungen werden somit als erledigt erklärt.

8.5.1.1.11 Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom) v. 02.06.2021

Die Deutsche Telekom Technik GmbH machte nachfolgende Hinweise und Forderungen geltend:

- *Keine störende Beeinträchtigung der Anlagen*
- *Abstimmungen zu Arbeiten im Bereich der Anlagen*

Durch die Nebenbestimmung 5.4.6 wird der Vorhabenträgerin auferlegt die geforderten Sicherheitsabstände und Hinweise der Anlagenbetreiber einzuhalten.

Die Hinweise und Forderungen werden somit als erledigt erklärt.

8.5.1.2 Einwendungen Privater

Die Einwander machten in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2017 nachfolgenden Einwand geltend:

- *Verlegung der Kiesaufbereitungs- und verladeanlage zur Verbesserung der Lärm- und Flugsandbelästigungen für die Anwohnerschaft im Wohngebiet „Am Kanal“*

Der Einwand wurde von der Vorhabenträgerin aufgegriffen. Mit der 1. Änderung des Rahmenbetriebsplans wurden die Verlegung der Aufbereitungsanlage in südwestliche Richtung und damit verbunden die Errichtung einer neuen Zufahrt beantragt. Die Verlegung der Tages- und Aufbereitungsanlagen ist somit Bestandteil des Vorhabens „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II“. Mit der Verlegung der Anlagen vergrößert sich der Abstand zu den Wohnhäusern im Wohngebiet „Am Kanal“ auf 1.200 m. Eine Überschreitung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte ist somit nicht zu erwarten. Zudem wurde die Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung unter Punkt 5.4.9 zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte verpflichtet.

Der Einwand wird somit als erledigt erklärt.

9. Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

9.1 Antragsgegenstand

Die Führung des Tagebaubetriebs führt entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz zur Erfüllung mehrerer Benutzungstatbestände.

Es bedarf daher der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1

- Nr. 1 das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
- Nr. 4 das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
- Nr. 5 Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

Für den bereits zugelassenen Tagebaubetrieb erfolgte für diese Benutzungstatbestände letztmalig mit Schreiben vom 23.10.2018 die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist befristet bis zum 31.12.2022. Durch die Umverlegung der Aufbereitungsanlage ist es erforderlich, den Brunnenstandort für die Versorgung der Büro-, Sozial- und Laborcontainer zu verlegen sowie die Standorte der Entnahme- und Einleitstellen des für die Aufbereitung erforderlichen Wassers aus dem Gewinnungssee den neuen Gegebenheiten anzupassen. Gleichzeitig erfolgt die Anpassung der Erlaubnisse an die geänderte Laufzeit.

9.2 Zuständigkeit

Das LBGR ist als Planfeststellungsbehörde gemäß § 19 Abs. 1 WHG für die Erteilung der Erlaubnisse zuständig. Die Entscheidung ergeht gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.

9.3 Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die eingereichten Anträge entsprechen den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BbgWG. Anhand der vorgelegten Unterlagen war eine Beurteilung des gesamten Vorhabens möglich.

Der Erteilung der unter 9.1 aufgeführten wasserrechtlichen Erlaubnisse (§ 8 WHG) stehen die Vorschriften des Wasserrechts nicht entgegen. Die Versagungsgründe für die Erlaubnisse sind in § 12 Abs. 1 WHG geregelt. Danach sind Erlaubnisse zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Für das Einleiten von Stoffen in Gewässer ist zudem § 48 WHG zu beachten, wonach die Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Schädliche Gewässerveränderungen sind nach der Legaldefinition in § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen der Gewässereigenschaft, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG oder auf dessen Grundlage erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die sich aus dem Wasserrecht ableitenden Anforderungen, insbesondere die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG), die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser (§ 47 WHG) stehen einer Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

Die erlaubte Benutzung widerspricht weder der gemäß § 5 WHG nach den Umständen erforderlichen Sorgfalt, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden,
- noch den Bewirtschaftungszielen.

Bei dem Baggersee handelt es sich um ein künstliches Gewässer, dass so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 WHG).

Die Entnahme des Wassers aus dem Kiessee beschränkt sich auf die zur Aufbereitung des Rohstoffs erforderliche Menge. Danach wird das ablaufende Brauchwasser aus der Aufbereitungsanlage schadstofffrei in den Baggersee zurückgeleitet, so dass die Benutzungen den v. g. Zielstellungen nicht entgegenstehen bzw. deren Erreichung nachteilig beeinträchtigen.

Das LBGR ist zu der Feststellung gelangt, dass die Erlaubnisse zu erteilen sind, da keine Versagungsgründe vorliegen. Mit den aufgegebenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen bzw. nachteilige Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt nicht zu erwarten sind. Mit den unter Punkt 3.4 und 5.5 dieses Beschlusses festgelegten Nebenbestimmungen ist gewährleistet, dass die Auswirkungen der Gewässerbenutzungen in quantitativer und qualitativer Hinsicht überwacht werden. Durch die Kontrolle ist sichergestellt, dass rechtzeitig reagiert werden kann, falls unerwartete nachteilige Auswirkungen eintreten sollten.

Beeinträchtigungen der öffentlichen Wasserversorgung sind nicht zu befürchten, da das Vorhaben außerhalb vorhandener bzw. geplanter Trinkwasserschutzzonen liegt. Nachteilige Gewässeränderungen, die nicht durch die erteilten Auflagen verhindert oder ausgeglichen werden könnten, sind nicht ersichtlich.

In Ausübung des Bewirtschaftungsermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG ist das LBGR unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange und sonstiger öffentlicher und privater Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die Erlaubnisse erteilt werden können.

Die obere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 10.11.2022 das Einvernehmen zu den vorstehenden Erlaubnissen erteilt.

9.4. Kostenentscheidung wasserrechtliche Erlaubnisse

Für die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Antragstellerin hat gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land

Brandenburg i. V. m. § 1 und Anlage 2, Tarifstelle 5.1.2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) die Gebühren und Auslagen zu tragen. Die Festsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

10. Gesamtabwägung

Die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans bedarf einer Gesamtabwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange, die der Abwägung im Enteignungsverfahren entspricht (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 314 ff.). Im Rahmen dieser Gesamtabwägung ist auf der einen Seite zu werten und zu würdigen, ob und inwieweit das jeweilige Vorhaben das Gemeinwohlziel zu fördern in der Lage ist. Auf der anderen Seite sind die durch das Vorhaben nachteilig betroffenen privaten Rechtspositionen in ihrer Gesamtheit und die ihm entgegenstehenden öffentlichen Belange gegenüberzustellen (BVerfG, a. a. O., Rn. 189).

Die Sand+Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg (SKBB) produziert Sande, Kiese, Werksmischungen, Frostschutzmaterialien, Mineralgemische in mehreren Werken für den Markt in Berlin-Brandenburg. Mehrheitlich beteiligt an der SKBB ist das Unternehmen EUROVIA, deren Kerngeschäft der Verkehrswegebau ist.

Der Kiessandtagebau Hartmannsdorf II spielt bei der Rohstoffversorgung der Baustellen der EUROVIA im Raum Berlin-Brandenburg eine bedeutende Rolle. Mit den Produkten aus dem Kiessandtagebau Hartmannsdorf II werden u. a. der Ausbau und Erhalt der umgebenden Autobahnen realisiert.

Durch die Verbrauchernähe des Tagebaus kann die Bereitstellung der erforderlichen Baustoffe über kurze Transportwege gewährleistet werden. Der Tagebau verfügt über eine direkte Autobahnanbindung ohne Ortsdurchfahrten. Ferner werden Produkte teilweise umweltfreundlich per Schiff über den Oder-Spree-Kanal transportiert.

Durch die Verlegung der Tages- und Aufbereitungsanlagen nach Südwesten werden die am bisherigen Standort blockierten Rohstoffvorräte frei und können im Sinne einer vollständigen Ausbeutung der Lagerstätte abgebaut werden. Ferner führt die Verlegung des Aufbereitungsstandorts zusätzlich zu einer Verringerung der Lärmimmission, da sich der Abstand zu den nächsten Wohnbebauungen nördlich des Oder-Spree-Kanals vergrößert.

Die Nachfrage nach Rohstoffen ist anhaltend hoch und wird sehr wahrscheinlich auch in den kommenden Jahren auf diesem Niveau bleiben, so dass mit der Fortführung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II die Rohstoffversorgung und bestehende Lieferbeziehungen des Unternehmens gesichert werden.

Durch das beantragte Vorhaben bleibt der Standort erhalten und es werden 13 direkte Arbeitsplätze gesichert. Allgemein kann davon ausgegangen werden, dass ein Arbeitsplatz im Steine- und Erdenbergbau etwa 5-7 Folgearbeitsplätze in der weiterverarbeitenden Industrie und im Transportgewerbe sichert.

Gegenwärtig wird die Vorhabenfläche nahezu ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt. Die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke nutzt die SKBB über Pachtverträge.

Der Zulassung des Vorhabens stehen auch keine anderen überwiegenden öffentlichen Interessen, etwa der Raumordnung, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts, der Landwirtschaft oder des Denkmalschutzes entgegen.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Erfordernisse der Raumordnung dem geplanten Vorhaben derzeit nicht entgegenstehen.

Auch die Regionale Planungsstelle kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben mit den regionalen Zielsetzungen der Raumordnung vereinbar ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Entgegenstehende kommunale Planungen liegen nicht vor. Damit sind Verletzungen der Planungshoheit der Kommune nicht vorhanden.

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung konnte eingeschätzt werden, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens zwar mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist, diese aber grundsätzlich kompensiert werden können. Diese Eingriffe sind zeitlich begrenzt und wirken jeweils nur auf den Teil der aktiven Tagebaufläche. Mit den im Rahmenbetriebsplan festgelegten Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung werden die verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann eingeschätzt werden, dass bei Umsetzung des geplanten Abbauvorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen für die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie europäische Vogelarten und streng geschützte Arten der BArtSchV die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der Planung nicht entgegen.

Die Belange der Wasserwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben ebenso nicht als überwiegende Interessen entgegen.

Die Gewinnung des Kiessands wird im Nassschnitt mittels Saugbagger ohne Grundwasserabsenkung erfolgen. Mit dem vorgelegten hydrogeologischen Gutachten und dem durchgeführten Pumpversuch konnte der Nachweis erbracht werden, dass bei antragsgemäßer Abbauführung und Einhaltung der getroffenen Nebenbestimmungen eine negative Beeinflussung des Grundwassers und des nördlich des geplanten Vorhabens liegenden Triebseemoors durch die bergbauliche Tätigkeit nicht zu erwarten ist.

Durch das Vorhaben ist Wald im Sinne des Waldgesetzes betroffen. Die von der Maßnahme betroffenen Waldbestände wurden im Rahmen der Eingriffsbewertung bilanziert und werden durch entsprechende Ersatzaufforstungen ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt in einem Grundkompensationsbedarf im Verhältnis von 1:1 durch Aufforstung von

9,3 ha innerhalb der Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II sowie Aufforstung von 24,3 ha auf dem bestehenden Tagebaugelände und durch externe Erstaufforstung von 8,7 ha. Die Aufforstung schließt die Entwicklung von abgestuften Waldrändern mit ein.

Im Bereich der geplanten Abbauflächen befinden sich keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215). Den weiteren Belangen des Denkmalschutzes wird durch die beauftragten Schutz- und Dokumentationspflichten Rechnung getragen.

Dem Vorhaben stehen auch keine Interessen betroffener Grundstückseigentümer als öffentliche Interessen entgegen. Die Gewinnungstätigkeit beschränkt sich ausschließlich auf den Rohstoff der Lagerstätte Hartmannsdorf II, der gemäß § 3 Abs. 4 BBergG als grundeigener Bodenschatz eingestuft ist. Die durch das Vorhaben betroffenen Flurstücke stehen aufgrund von abgeschlossenen Pachtverträgen mit den Grundstückseigentümern in der Verfügungsgewalt der Vorhabenträgerin.

Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird das beantragte Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II“ planfestgestellt und der Rahmenbetriebsplan mit den festgesetzten Maßgaben zugelassen.

11. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung gegenüber der Vorhabenträgerin beruht auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 11, 13 Abs. 1 Nr. 1 GebGBbg. Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

12.1 Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin eingelegt werden.

Gegen die Kostengrundentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

12.2 Rechtsbehelfsbelehrung zum Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Gegen den Bescheid zum Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, einzulegen.

Hinweis

Eine Klage oder ein Widerspruch befreit nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr, da Gebührenbescheide trotz Einlegung eines Widerspruchs dagegen sofort vollziehbar sind.

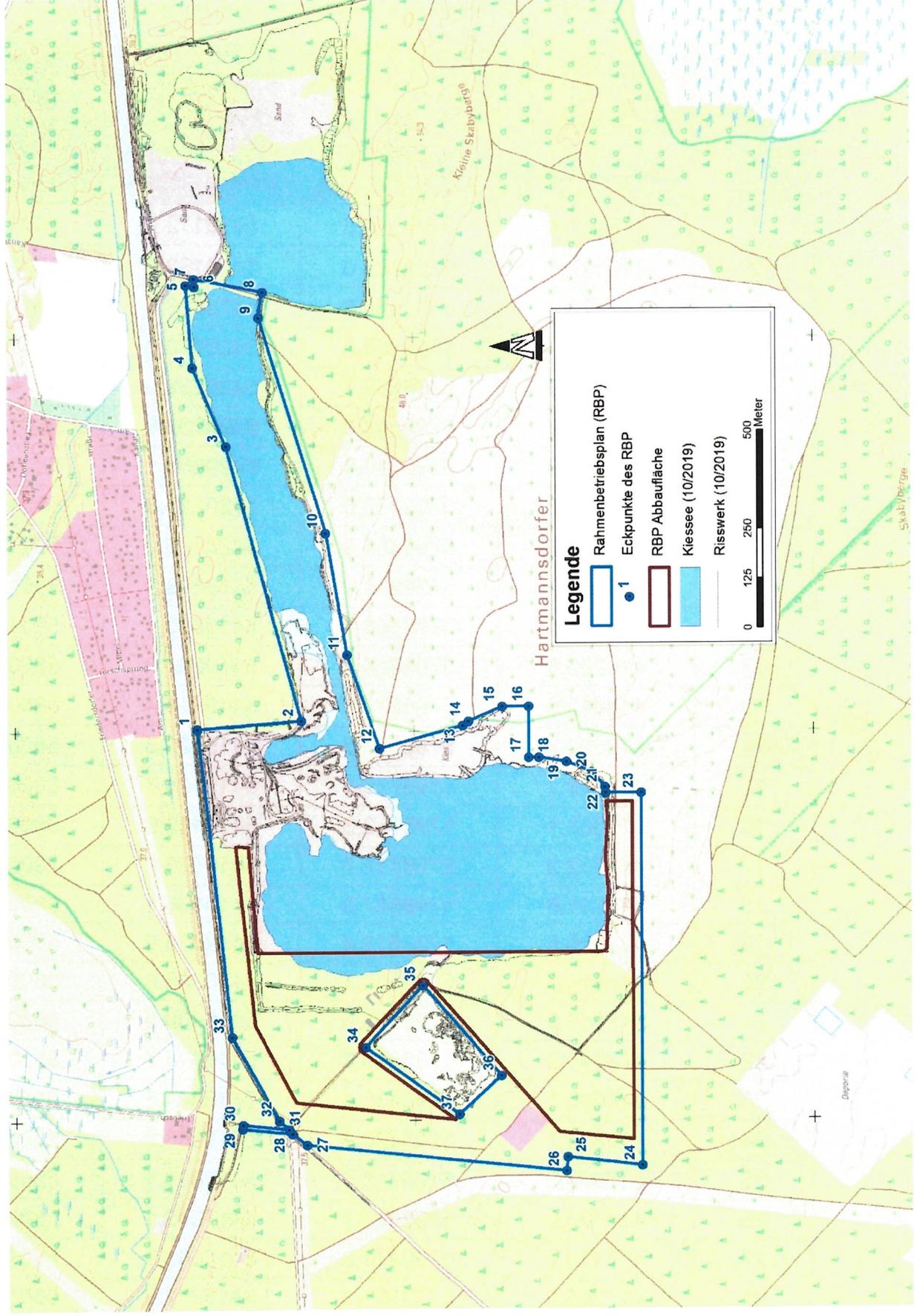
Aus der festgesetzten Gebühr ist gem. § 21 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) nach Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, solange die Gebührenforderung vollziehbar ist.

Im Auftrag


Wiedner



Anlage 1: Lageplan des Rahmenbetriebsplans



Anlage 2: Eckpunktkoordinaten des Rahmenbetriebsplans

Eckpunkt	RW ETRS 89 (EPSG: 25833)	HW ETRS 89 (EPSG: 25833)	RW DHDN_3_Gauß- Krüger Zone 5 (EPSG: 31469)	HW DHDN_3_ Gauß-Krüger Zone 5 (EPSG: 31469)
1	419007,4	5799542,8	5419112,0	5801414,0
2	419027,5	5799282,0	5419132,0	5801153,0
3	419723,3	5799469,8	5419828,1	5801341,0
4	419925,1	5799552,8	5420030,0	5801424,0
5	420134,9	5799568,7	5420239,9	5801439,9
6	420130,9	5799548,0	5420235,9	5801419,2
7	420151,2	5799549,0	5420256,1	5801420,2
8	420116,8	5799377,0	5420221,8	5801248,1
9	420051,0	5799386,8	5420156,0	5801257,9
10	419502,2	5799219,9	5419606,9	5801091,0
11	419195,4	5799168,0	5419300,1	5801039,0
12	418956,5	5799086,5	5419061,0	5800957,5
13	419013,8	5798877,8	5419118,4	5800748,7
14	419024,7	5798863,6	5419129,3	5800734,5
15	419062,1	5798778,0	5419166,7	5800648,9
16	419062,1	5798712,8	5419166,6	5800583,7
17	418932,3	5798712,7	5419036,8	5800583,6
18	418931,6	5798687,0	5419036,1	5800557,8
19	418920,5	5798618,4	5419025,0	5800489,2
20	418894,5	5798553,6	5418999,0	5800424,4
21	418855,5	5798521,0	5418960,0	5800391,8
22	418840,2	5798519,8	5418944,7	5800390,6
23	418840,1	5798431,4	5418944,6	5800302,1
24	417882,7	5798430,9	5417986,8	5800301,6
25	417904,3	5798618,0	5418008,4	5800488,8
26	417869,0	5798621,1	5417973,1	5800492,0
27	417939,2	5799271,3	5418043,3	5801142,4
28	417968,0	5799307,3	5418072,2	5801178,4

Eck- punkt	RW ETRS 89 (EPSG: 25833)	HW ETRS 89 (EPSG: 25833)	RW DHDN_3_Gauß- Krüger Zone 5 (EPSG: 31469)	HW DHDN_3_ Gauß-Krüger Zone 5 (EPSG: 31469)
29	417980,8	5799432,6	5418085,0	5801303,7
30	417990,8	5799431,4	5418094,9	5801302,6
31	417979,0	5799316,3	5418083,2	5801187,4
32	418001,2	5799340,0	5418105,3	5801211,1
33	418213,2	5799457,9	5418317,4	5801329,1
34	418186,2	5799123,4	5418290,5	5800994,4
35	418343,4	5798979,5	5418447,7	5800850,5
36	418113,2	5798783,3	5418217,4	5800654,1
37	418015,2	5798889,1	5418119,4	5800760,1